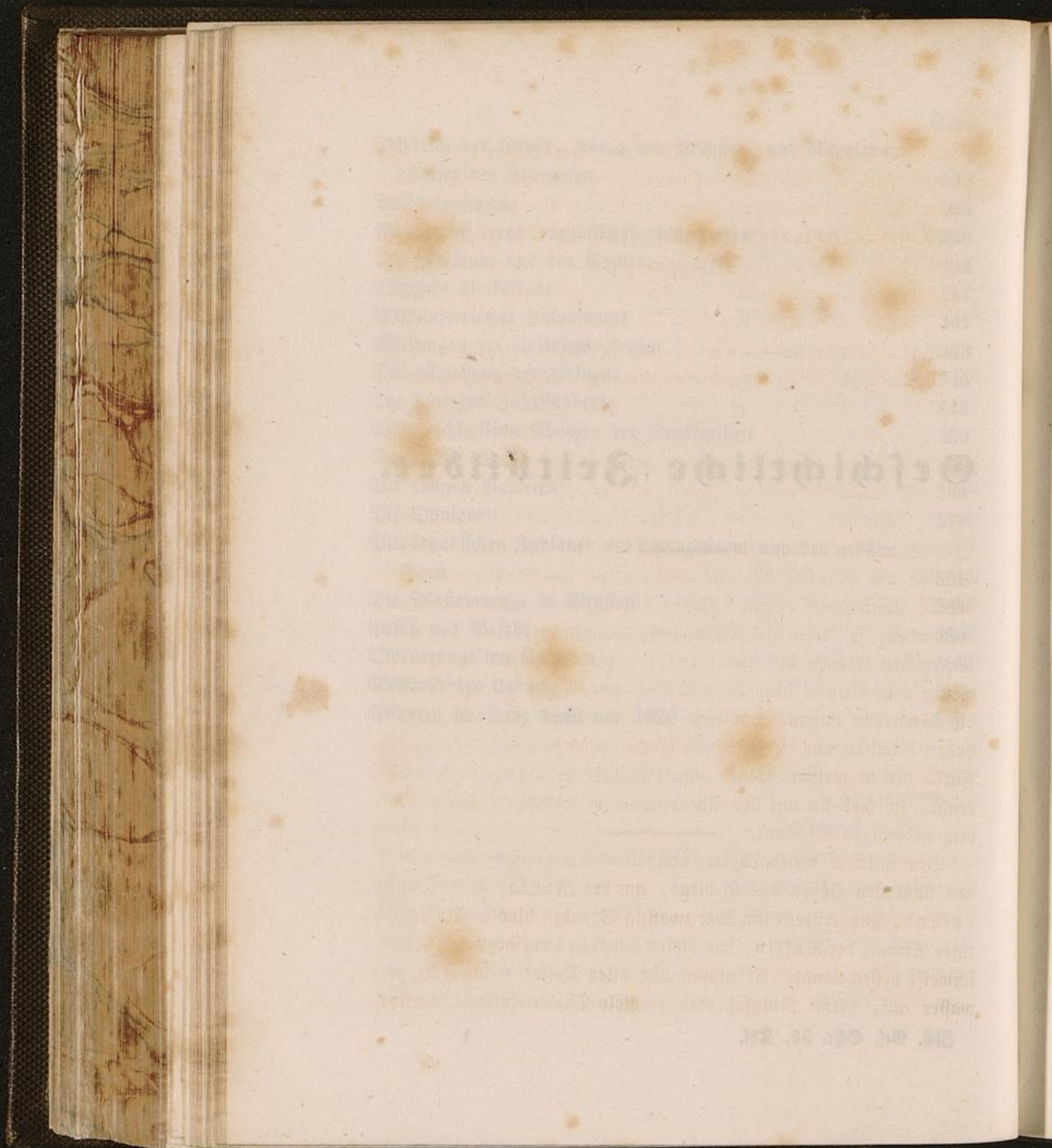


Geschichtliche Zeitbilder.



Der Bürgerkrieg in der italienischen Schweiz.

(Auch diese Denkschrift, verfaßt im Jahre 1801, erschien zuerst in den Denkwürdigkeiten zur Geschichte der helvetischen Staatsumwälzung.)

Erster Abschnitt.

1.

Im Süden der hohen Eisgebirge Helvetiens, von den winterlichen Gipfeln der Furka, des St. Gotthard und Adula-Berges herab, strecken sich einige Thäler, anfangs wild und unwirthbar, bald aber, je tiefer sie sinken, mit fruchtbarer Fülle, gegen die kornreichen Ebenen der Lombardei. Eine Bergkette im Osten, welche vom Adula über den Quellen des Rheins hin bis zwischen die Seen von Lugano und Como streicht, trennt diese Thäler vom hohen Rhätien und dem Gebiete Como's; eine andere, die von der Furka her in weitem Bogen zum Langen See (lago maggiore) reicht, scheidet sie auf der Abendseite vom Hochlande Wallis und dem gebirgigen Piemont.

Das mittlere dieser Thäler, von allen das größte, beginnt auf den äußersten Höhen des Gebirgs, an der Furka, beim Berge Rosana, und erstreckt sich über zwanzig Stunden hinab. Ein mächtiger Strom, der Tessin, aus vielen Alpenseen entsprungen, durchschneidet dessen Länge. Er nimmt von allen Seiten wilde Gebirgswasser auf, deren Rinnsal eben so viele Thäler formen, welche

gegen das Hauptthal geöffnet sind. So entströmt von Nordost dem rauhen Misocco die Muesa, und der Waldbach des engen Thales Morobio; und tiefer unten, wo der Tessin schon in den langen See gefallen, von Nordwest herab, die Verzasca aus dem Thale dieses Namens, und die wüthende Maggia, welche aus dem Labyrinth der Thalgelände strömt, die den Namen Centovalli, Dsernone und Maggia oder Maynthal führen.

Auch gehören noch hieher die fruchtbaren Landschaften, zwischen dem obern Theile des langen und des Comersees gelagert, ob sie gleich vom Hauptthale des Tessin durch ein walddreiches Gebirg, den Monte Genere und Gamoghera, getrennt werden.

Diese hier bezeichneten Thäler waren seit undenklichen Zeiten von Völkerschaften bewohnt, welche noch heut durch ihre Sprache die Abkunft von Nationen Italiens beurfunden. Anfangs wurden nur die tiefern Gelände urbar gemacht; als aber die große Handelsstraße am Tessin hinauf über den Rücken des St. Gottshard Deutschland und Italien näher verband, breitete sich die Bevölkerung durch die rauhesten Gegenden bis zu den Füßen der Alpen hinauf. Sie ist heutiges Tages zur Zahl von 160,000 bis 170,000 Seelen angestiegen.

In ältern Zeiten theilten die Bewohner dieser Gebirgswinkel meistens die wechselnden Schicksale der Lombardei, und waren mancherlei Herren unterthänig, bis sie, theils durch Verträge, theils durch Waffengewalt, vom fünfzehnten Jahrhundert an, den streitbaren Eidgenossen unterworfen wurden.

So beherrschte der Kanton Uri seit dem Jahre 1403 durch seinen Vogt die Landschaft Leventina, oder das Livinerthal; und wieder durch spätere Verträge, gemeinsam mit Schwyz und Nidwalden, die daran grenzenden Gebiete von Riviera oder Polese, das Palenzerthal und Bellinzona. — Aber die Landschaften von Lugano oder Lauvis, Locarno oder Luggarus, Mendrisio und

Valle Maggia oder Maynthal, fielen seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts den zwölf ältern Ständen der Eidgenossenschaft, folglich allen Kantonen zugleich, nur Appenzell ausgenommen, anheim. Sie wurden die Belohnung der von den Schweizern bewiesenen Tapferkeit in den italienischen Kriegen jener Zeiten.

Daher trugen die genannten Landschaften den Namen der gemeineidgenössischen, oder der ennetbirgischen Vogteien.

2.

Wer durch das Hochland der italienischen Schweiz wandelt, und von den Quellen ihrer Ströme hinabsteigt bis zu den Ebenen, wo sich dieselben in große Seen zwischen Gebirgen ergießen, durchwandelt in wenigen Tagen die Abstufungen aller Himmelsstriche vom ewigen Eise bis zu den Gefilden, wo Feige und Lorbeer wild wachsen.

Wo die Landschaft Leventina droben mit den Grenzen von Wallis und Bünden zusammentrifft, verengen sich die Thäler zwischen den höchsten und ödesten Schneegebirgen, auf deren Gipfeln der Winter unwandelbar wohnt, und bis zu dürren Moosen und Flechten jede Vegetation erstirbt. Erst wo die Matten der höchsten Alpen ergrünen, sieht der Wanderer in der Nähe des Schnees die niedern Weibengesträuche und Pflanzen, welche Reisenden an den Ufern des Eismeeres, in Lappland, und auf den aus Sand und Eis geformten Inseln im Nordost Asiens erschienen.

In den tiefern Klüften der ungeheuern Gebirgsmassen beginnen Lerchengestrüpp und Alpensohren, die, je tiefer sie steigen, finstern, weitläufigen Wäldern von Lerchen und Rothtannen Raum machen. Einzelne Heuställe und zerstreute Hütten an den Abhängen der Berge begegnen dem Auge. Doch bewohnt sind sie nur in wenigen

Sommermonden, und den langen Winter hindurch vier bis fünf Schuh tief im Schnee vergraben. Selbst manche der hochliegenden Dorfschaften sondert des Winters Härte oft mehrere Monate lang durch aufgethürmten Schnee von der übrigen Welt ab. — Adler, Wölfe und Bären beleben die große Einsamkeit.

Weiter unten vermehren sich bald die menschlichen Wohnungen. Kleine, zerstreute Dörfer mit ihren Kapellen schweben an den Halzden des Gebirgs. Die ordnende Hand des Menschen hat Wege gebrochen, Felder umzäunt, Gärten über Felsenhängen geschaffen. Doch immer ist hier noch der Himmel rauh, der Sommer kurz, die Erde wild. Das ausgesäete Getreide, vor der vollkommenen Reife schon vom Winter übereilt, muß noch halbgrün abgeschnitten, und an hölzernen Gestellen, Rescanen genannt, zum Dörren aufgehängt werden.

Die Bewohner dieser hohen Gegenden nähren sich von ihren Heerden. Ihre Sitten sind einfach, wie aller Aelpler. Roh und muthig, aber bieder und herzlich, haben sie mit den Italienern fast nichts, als die Sprache gemein. Sie sind starken, kräftigen Wuchses und frischer Farbe. Ihre Hütten stehen von Lannen- und Lerchenstämmen erbaut, und die Schindeldächer mit Steinen gegen die Gewalt der Stürme beschwert.

Unter den Nadelwäldern nehmen allmählig hellere Laubgehölze und mannigfaltigere Vegetation den Anfang. Buchen und Kastanienbäume umgrünen den Fuß der Berge. Die Dörfer werden ansehnlicher und weiter. Acker und Weinberge umgeben dieselben; jene vermögen schon zwei Aernten im Jahre, Waizen im Brachmond, Haidekorn im Wintermond. Maulbeerbäume und Feigen gedeihen freiwillig. Bald, je tiefer er gegen Süden steigt, geht der Wanderer im Schatten der Lorbeeren, Oliven und Zypressen. Drangen reifen im Freien. Der Weinstock schlingt seine Reben von Baum zu Baum, natürliche Lauben zu bilden. Der Duft

wildwachsender Myrthen, der Rosmarin- und Jasminsträucher schwängert die Lüfte mit Wohlgerüchen; die Gebirge verlieren sich allmählig mit weichern Umrissen im Schatten ihrer Kastanienwälder zu Hügeln; man fühlt um sich den warmen Himmel Italiens. Der Erdboden gefriert nicht mehr; und der Schnee schmilzt wenige Stunden nachdem er gefallen war.

Aber in diesem mildern Klima wandelt ein anderes Menschengeschlecht. Es ist nicht mehr das feste, kräftige Hirtenvolk des Hochlandes, rauh und genügsam; sondern weichlich, dem Müßiggang hold, redselig und phantastereich. Es ist unternehmend ohne Beharrlichkeit; findet Gefallen an abenteuerlichen Wagstücken, ohne Tapferkeit; liebt Prunk und Feierlichkeiten; ist jähzornig und rachsüchtig; minder klug, als verschmitzt; scheut Mühe und Gefahr, will lieber durch Hinterlist siegen.

3.

Doch nicht bloß das Klima wirkte diese abweichende Gemüthsart des Volkes. Mag die Wärme des Himmelsstriches immerhin regeres Spiel der Nerven, feurigere Einbildungskraft und Neigung zu raschen Entschlüssen erzeugen: nur Beschaffenheit des öffentlichen Unterrichts und der Staatsverfassung bilden oder verderben die Sittlichkeit eines Volkes.

Die italienische Schweiz bekannte sich von jeher zur römisch-katholischen Kirche. Wagten es schon im sechszehnten Jahrhundert einzelne Gemeinden der Landschaft Locarno, zur evangelischen überzutreten: wurden sie doch bald zur Abschwörung des neuen Glaubens gezwungen; und wer seinen Ueberzeugungen treu blieb, mußte die Heimat verlassen.

Noch jetzt hängt das Volk dem Glauben seiner Väter und der

sorgfältigen Abwartung des Kultus an. Dies feierliche, äußere Gepränge vertritt ihm oft das Wesen der Religion; Festtage, Messen, Beichten, Prozessionen u. s. f. rauben aber dem Landbau unzählige Hände, unzählige Stunden, und begünstigen den Gang zum Nichtsthun, zu welchem schon das weichere Klima lockt.

Die Pfarrer, meistens Söhne minder begüterter Landleute, in den Kollegien zu Como und Mailand durch Mönche zum Seelsorgeramt erzogen, waren größtentheils selbst ohne große Wissenschaft. Werkheiligkeit ward durch sie zur ersten Tugend, und Glaubenseifer zur höchsten Christenpflicht.

Die Gemeinden hatten immerdar das alte Recht, wie in den demokratischen Kantonen der Schweiz, ihre Pfarrherren zu wählen. Die Bürger, vom sechszehnten Jahre an, traten zusammen, ernannten den Seelsorger und legten ihm die Bedingungen, unter welchen er das Amt erhielt, zur Unterschrift vor. Seine Besoldung war ärmlich; um so abhängiger mußte er sein. — Welche Früchte ließen sich von Männern, welche ein oft sittenloses Volk erkor, für Sittenverbesserung hoffen?

Noch gröbere Unwissenheit, als unter den Seelsorgern, herrschte in den zahlreichen Klosterzellen. Die meisten derselben waren von Bettelorden besetzt. Freilich gebrach es nicht an Wohlunterrichteten, sowohl unter Reformanten und Refollekten des Franziskanerordens, als unter Kapuzinern, welche sich besonders durch Kanzelberedsamkeit auszeichneten; allein ihr Wirken blieb fruchtlos bei widerwärtigen Verhältnissen.

Und in den Händen dieser Männer lag der öffentliche Unterricht. In den Dörfern gaben Pfarrer und Kapläne den Knaben nur dürftige Anweisung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Töchter wurden ganz den Müttern überlassen.

Zwar hatten Mendrisio, Ascona, Lugano, Pollegio und Bellinzona Kollegien oder Seminarien, worin Söhne wohl-

habender Häuser in demjenigen Unterweisung genossen, was die Mönche Grammatik, Humaniora, Rhetorik und Philosophie nannten: Wer aber vertraut ist mit der Lehrart und den wissenschaftlichen Gegenständen, wie sie in Klöstern gewöhnlich sind, wird ohne Mühe errathen, daß selten jene Stiftungen zur Erwerbung nützlicher Einsichten für das bürgerliche Leben leiten konnten. Die mathematischen und physikalischen Wissenschaften erfreuten sich kaum, oder nie eines Altars. Ein eingeschränkter, mönchischer Geist verhinderte die Vielseitigkeit der Ansichten. Klosterliche Pedanterie mußte die Stelle der Gründlichkeit vertreten.

Wer nicht auf Reisen und durch Aufenthalt in fremden Ländern, oder auf den hohen Schulen Italiens seine Bildung vollenden konnte, blieb unbeholfen mit den glänzendsten Talenten zurück. Wie wenig es aber zu allen Zeiten diesen Gegenden an geistvollen Männern mangelte, beweiset die Reihe angesehener Künstler und Gelehrten, die im weltlichen und geistlichen Stande aus ihnen hervorgingen, und in den Staaten Italiens bedeutende Rollen spielten, durch glückliche Verhängnisse geführt. Lugano besonders ist von Alters her das Mutterland achtbarer Namen gewesen.

4.

Der Ackerbau blieb ungemein vernachlässigt. Es fehlte nicht an Händen, ihn mit Nachdruck zu treiben; auch waren es nicht allzugroße Abgaben, welche dem Landmanne mit den Früchten der Arbeit den Muth für sie entrißen. Vergebens hatte die Natur dies südliche Gebirgsland mit Fruchtbarkeit ausgestattet. Die üppigen Aecker der tiefer liegenden Ebenen sind oft mit sechs bis acht verschiedenen Saaten und Pflanzungen, die eine um die andere reifen, zugleich bestellt. Aber der italienische Schweizer

verschmähte beharrliche Arbeit. Ihn kummerten wenig die großen Verbesserungen des Landbaues von seinen Nachbarn. Mit Sorglosigkeit an der alten Uebung klebend, war er, trotz der Ergiebigkeit seines Bodens, alljährlich einer Hungersnoth ausgesetzt, wenn die Kastanien=Ernte mißrieth, oder die reiche Lombardei ihm das Korn versagte.

Nur leicht aufgepflügt, nur schlecht gedüngt war meistens sein Fruchtboden, und gewöhnlich mit Obst-, noch mehr mit Waldbäumen hin und her besetzt, an welchen sich die Weinstöcke hinanwinden mußten, deren Schatten und Wurzeln den Saaten die Hälfte der Nahrung raubten.

Erdbäpfel, das köstlichste Geschenk Amerika's, und köstlicher als alles Gold, so es aus seinen Minen Europa gibt, sind dem italienischen Schweizer noch heute so fremd, als sie es dem Deutschen vor fünfzig Jahren gewesen. Durch den Anbau dieser nahrhaften und gesunden Erdfrucht ist eine Hungersnoth in unserm Welttheile fast zur Unmöglichkeit geworden. Aber an den Ufern des Tessin wird das edle Gewächs, ungeachtet trefflichen Gedeihens im leichten, fruchtbaren Boden, nur sparsam gepflanzt. Unwissenheit und Gewohnheit verdrängen es; man begnügt sich mit der alljährlichen, sehr unsichern Kastanien=Ernte.

Doch selbst die Kastanienwälder, welche den ärmern Tessinern eine Zeit lang alltägliche Nahrung gewähren müssen, sind mit geringer Sorgfalt gehegt. Schweine, Schafe und Ziegen treiben hinein, zertreten und zerwühlen den Nachwuchs, und schälen die jungen Stämme.

Nur in dem glücklichsten Jahrgange können die Wein=Ernten der italienischen Schweiz alle Bedürfnisse bestreiten. Sie würden es immer können, sobald hier der Rebbaun mit jener Mühe und Kunst betrieben würde, welche man in den rauhern Theilen der Schweiz bewundert. Himmel und Erdbreich begünstigen die

Zucht des Weinstocks vorzüglich. Hoch an den Bergen hinauf gedeihen noch seine Trauben.

So blieb dies Volk, indem es die ersten Grundlagen des allgemeinen Wohlstandes versäumte, in unaufhörlicher Abhängigkeit von der Gunst Italiens. Es mußte sein Korn, seinen Wein, sein Salz von der Lombardei erhandeln.

Nicht mit größerem Fleiße ward die Viehzucht betrieben. Jene Ordnung, Reinlichkeit und Mühe, die wir in deutschen Alpenländern ehren, suchen wir im Süden des Gotthard vergeblich. Stallsütterung ist meistens noch Kunstgeheimniß. Im Winter wird des Viehes mit schlechter Sorgfalt gepflogen. Daher ist es meistens gering und unansehnlich, und wenig geachtet.

Es mangelt nicht an Wiesen; aber wer bemüht sich, ihre Fehler zu verbessern? Ein großer Theil bietet den weidenden Heerden nur saures Gras, weil Niemand den Boden von sumpfigen Wassern trocknet. Nachtheilige Satz- und Triftgerechtigkeiten, wie z. B. mehrere Gemeinheiten der Landschaft Locarno unter dem Namen des Erbatice in den weiten Ebenen von Magadino am langen See üben, machen die Verbesserung des Landbaues unmöglich. Dem Vieh ist erlaubt, gegen bestimmte Summen, auf allen Gemeinds- und Privatgütern zu weiden, vom Anfang Wintermonds bis Mitte Mai's, wenn die Felder schon wieder bestellt sein sollten.

Ähnlicher Unfug, mehr gegründet auf alten Brauch und stillschweigende Uebereinkunft, denn auf wirkliche Rechtsame, wird mit dem Weidgang in andern Gegenden getrieben, halb unter dem Namen der trasa generale, halb unter dem Namen des terz' erba. Vom Wintermond bis zum März weidet dann das Vieh über Matten, Rebländer und Aecker hin; schändet den Weinstock, durchwühlt die nächstgelegenen Aecker, und zerstört den Rasen der Wiesen, welche in dieser Jahreszeit vom häufigen Regen erweicht sind.

Nur in hoch am Gebirge liegenden Thälern wird Alpen-
Wirthschaft getrieben. Aber die Alpen der italienischen Schweiz,
oft von den Strahlen der heißen Sonne ausgetrocknet, oft ohne
Brunner und Quellen, sind minder fruchtbar, als im Norden der
Eisberge. Auch werden sie von den Tessinern weder mit der Kunst
deutscher Aelpler, noch mit deren Glück benutzt.

Da nun der Ertrag der Alpen nicht ausreicht, die Menge des
Volks in den Hochthälern zu nähren, sinnen die Bewohner,
thätiger als die Leute der Ebenen, auf andere Mittel des Erwerbs.
Einige verfertigen hölzernes Geräth aus dem Vorrath der weit-
läufigen Forsten. Andere arbeiten durchs ganze Jahr in den
Waldungen, fällen das Holz, und riesen es durch kunstvolle Lei-
stungen von den höchsten und entlegensten Winkeln der Gebirge
hinab über Hügel, Felsen und Thäler zum Strom, von wo es
zum langen See hin Italien zugeflößt wird.

Viele Männer wandern alljährlich im Frühling aus, um in
Städten und Dörfern fremder Länder Verdienst zu sammeln. Da
zerstreuen sie sich in den Landschaften Italiens, als Kaminfeger,
Maurer, Lastträger, Zimmerleute, Hausirer, Krämer, Stall-
knechte u. s. w. Die Weiber bauen indessen das Feld und den
kleinen Garten der Heimath, oder sie erwerben sich und den Kindern
Brod durch künstliches Strohflechten, durch Spinnen, Haspeln,
Zwirnen der Seide u. s. w. Erst mit des Winters Anbruch feh-
ren die ausgewanderten Männer heim, und verzehren mit den
Ihrigen das Ersparte am väterlichen Herde.

5.

Das gemeine Volk, an Armuth gewöhnt, fühlt kaum Bedürf-
niß eines bessern Zustandes. Es stillt den Hunger mit der elende-

sten Nahrung. Fleisch und Gemüse schmückten selten seinen Tisch. Ein schwerer Brei von Hirse und Türkenkorn, oder Kastanien, sind das alltägliche Mahl. So lange daran kein Mangel ist, lebt Jeglicher zufrieden; und oft bietet der Gewerbsfleißige, besonders in wärmern und tiefern Gegenden, vergebens Geld, Arbeiter zu erhalten, so lange der Hunger nicht die Trägen spornt.

Jene immer gleiche und schlechte Nahrung verdirbt die Säfte. Man begegnet selten unter Männern und Weibern frischen Gestalten. Meistens sind sie bleichgelb, hager, unansehnlich. Die Wärme des Klima's, und manche unter rohen, gern müßig wandelnden Menschen gewöhnliche Ausschweifungen mögen dazu mitwirken. Unreinlichkeit, schier immer Gefellin der Armuth, vermehrt diesen Zustand, und macht Speisen, Wohnstätte und Kleidung des gemeinen Volks ekelhaft.

So lange die italienische Schweiz unterthänig war, ließen sich keine Verbesserungen im Schicksal dieses Volkes erwarten. In jeder der Vogteien erschien alle zwei Jahre ein anderer Landvogt aus dem Innern der Schweiz. Meistens unfundig der Sitten, Sprachen und Eigenthümlichkeiten der Provinz, welche derselbe regieren sollte, zuweilen wohl gar nur aus Liebe zum Gewinnst hieher gelockt (wie es denn kein seltener Fall war, daß er das Amt um Geld ersteigert hatte), noch öfter aber ohne staatsmännische Kenntnisse, ließ er es gern, während der kurzen Zeit seines Hierseins, beim Alten bewenden.

Auch wenn er Kraft und Neigung gehabt hätte, Mißbräuchen zu wehren, gemeinnützige Einrichtungen zu stiften, ward er von den ansehnlichen Freiheiten und Rechten der Unterthanen beschränkt. Er mußte diese Rechtsame beim Eintritt des Amtes feierlich beschwören.

Oft waren die Freiheiten der Provinz so ausgedehnt, daß der Landvogt kaum mehr, als nur Obergewaltnehmer landesherrlicher Ein-

künfte und Großrichter in Kriminal- und Zivilsachen war. Auch zog er aus Prozessen und Strafgeldern die bedeutendste Einnahme. Daher fehlte es nie bei diesem Volke an einer ungeheuern Menge von Streithändeln. Eine Legion von Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Bankschreibern, Rathgebern u. s. w. vermehrte die Prozeßsucht durch Aufreizungen und Versprechungen. Fast in jedem Dorfe wohnte ein ansässiger Sachwalter, oder Fürsprecher, der sich vom Zwist der Gemeinden und Privatpersonen ernährte, und mit Hilfe seiner Amtsgenossen die Prozesse in zeit- und kostspielige Länge spann.

Die Klage kam an den Statthalter, oder Landvogt; man appellirte von ihm an das jährliche Syndikat, oder an die Gesandtschaft, welche von den regierenden Ständen in die Unterthanenlande abgeordnet ward, um den Zustand derselben und die Verwaltung des Landvogts zu untersuchen. Vom Syndikat appellirten die Unzufriedenen an die regierenden Stände selbst, welche in letzter Instanz absprachen.

So ward durch die Landesverfassung Prozeßsucht ein herrschender Fehler dieses Volkes. Armuth, Vernichtung des Hausfriedens und Familienglücks, unversöhnliche Feindschaften, Aufregung der gehässigsten Leidenschaften, bildeten das traurige Gefolge davon.

Ungeachtet dieses Hanges zum Streite, ungeachtet der Neigung des Landmanns zur Jagd und zum äußern Gepränge, trugen die italienischen Schweizer doch von jeher Widerwillen gegen den Soldatenstand. Sie waren daher fast zu keiner Zeit militärisch organisiert.

Lust zur Ungebundenheit, oder Furcht, oder Besorgtheit, durch kriegerische Einrichtungen in alten Freiheiten beschränkt zu werden, mochten jenen Widerwillen vermehren. Von der andern Seite aber war es auch niemals den Landesherren Ernst gewesen, ihren Unter-

thanen kriegerischen Geist einzulösen, weil derselbe ihnen selbst zur bösen Stunde hätte gefährlich werden können.

Denn schon einmal regte sich in den Jahren 1712 und 1713 die Leventina zum Aufstand gegen Uri, um einige Vorrechte zu erzwingen. Und furchtbarer noch ward der Aufruhr dieser Landschaft im Jahr 1755, als sie sich des Zollwesens und Kriminalstabes bemächtigen wollte. Nur mit Waffengewalt und Beistand der Bundesgenossen konnte Uri die Rebellion dämpfen. Der Leventina wurden zur Strafe die alten Rechte genommen, und ihr eine Verfassung ertheilt, in welcher das Volk nicht unmittelbar die Stimme mehr erheben durfte.

Dies Beispiel, und das Blut dreier enthaupteten Räbelsführer, konnte für lange Zeiten das Volk der übrigen Vogteien vom Gedanken ähnlicher Versuche abschrecken. Aber auch niemals, seit die Eidgenossenschaft jenseits des Gotthard herrschte, sind Austritte, wie jene, in diesen Gegenden erhört worden.

Denn das Volk, klagten auch Einzelne oft gegen gerechte oder ungerechte Strenge der Landvögte, war mit seinem nicht glänzenden Schicksal wohl zufrieden. Der jährliche Tribut, oder Censo, welcher den regierenden Kantonen entrichtet wurde, war sehr gering, wie alle öffentliche Abgabe in diesen Landschaften. Selbst die Zehenden, meistens der Geistlichkeit und frommen Stiftungen geweiht, und die Grundzinse, welche von gewissen Gütern an Kirchen, Gemeinden oder Privatleute entrichtet werden mußten, waren weder drückend, noch allgemein.

In keinem Unterthananlande Helvetiens minder, als hier, erwartete und forderte man mithin eine Umschaffung der Dinge.

Aber die Völkerschaften am Tessin und Isone wurden durch der Umstände Gewalt am frühesten in den Strom der Revolution hingerissen.

Zweiter Abschnitt.

1.

Der Siegesgang Bonaparte's durch Italien in den thatenreichen Feldzügen von 1796 und 1797 hatte in Europa Furcht und Bewunderung gesteigert. Alle Stände, alle Volksklassen, selbst in entfernten Ländern, hatten Partei gewählt — um wie viel lebhafter mußten Leidenschaften, Urtheile und Wünsche bei denjenigen sein, welche, in der Nähe des großen Schauspiels, gleichsam unmittelbare Augenzeugen desselben waren?

Eugano, der schönste und reichste Ort der italienischen Schweiz, weitläufig mit seinen Palästen am Fuße des Gebirgs um den reizenden Seebusen ausgelagert, und mit einer Bevölkerung von mehr denn 8000 Einwohnern, war schon lange durch Parteiungen seiner Bürger getrennt. Hieher eilten, von der nahen Bühne des Kriegs, bald Sieger, bald Besiegte. Sie fanden Freundschaft und Asyl.

Von hier aus ward damals die durch ganz Italien gelesenste Zeitung verbreitet, welche, ungeachtet des Scheines der Unparteilichkeit, die Sache Frankreichs in Schutz nahm. Der Verfasser derselben, Abbé Vanelli, galt als einer der hellsten und geistvollsten Männer seines Vaterlandes. Mit mannigfaltigen Kenntnissen unterstützte er die Gewalt seiner Beredsamkeit. Noch unumwundener aber sprach er, als Bonaparte den großen Gedanken ausgeführt, und die alte Lombardei in einen unabhängigen, republikanischen Staat verwandelt hatte. Von dieser Zeit an keimte in mehreren jungen Euganesen der Wunsch auf, daß auch ihr Vaterland (getrennt von der übrigen Schweiz durch die höchsten Gebirge, durch Sitt' und Sprache) dem cisalpinischen Freistaate zugegeben werden möchte. Jeder von ihnen erblickte dort für seinen Ehrgeiz, für seine Talente eine unermessliche Bühne.

Unermüdet arbeitete Vanelli mit seinen Freunden und Berlegern, den Gebrüdern Agnelli, fort, durch die in Zeitungen*) ausgestreuten Grundsätze, Frankreichs Sache beim cisalpinischen Volke zu befestigen und bei dem italienisch-schweizerischen einzuschmeicheln. Aber auch die Gegner dieser Freiheitsschwärmer rasteten nicht.

Ein gewisser Pietro Rossi, Postmeister in Lugano, zeichnete sich zuerst unter denen aus, welche der Sache der Fürsten zuthun waren. Mehr stolz, als ehrgeizig, mehr geschickt, seine Leidenschaften zu verbergen, als sie zu bemeistern, mehr bedacht, sein Vermögen zu vergrößern, als Ruhm zu ärnten, spielte er späterhin im Getümmel eine größere Rolle, als seinen Talenten angemessen war. Er ward der Freund der Emigrirten Frankreichs; durch seine Stellung konnte er ihnen mehr, denn jeder Andere, dienen; er beförderte ihre Korrespondenz**), und verbunden mit den Postbeamten anderer Landschaften in der Schweiz und Italien, begünstigte er die Entweichung österreichischer Kriegsgefangenen aus der Gewalt der Franzosen, indem er ihnen Unterstützung und Leitung gab, die Armeen des Kaisers zu erreichen.***)

*) Die Gebrüder Agnelli gewannen jährlich mit der Zeitung von Lugano an 1000 Louisd'ors. Sie wurden durch die Korrespondenz von mehreren angesehenen Personen, selbst von dem damaligen Regierungskommissär Salicetti, unterstützt.

**) *Compendio storico degli avvenimenti seguiti in Lugano dall' epoca della proclamazione della libertà sino al presente.* Mailand 1801. 8. S. 86. Beil. Litt. A. Obgleich diese besonders gegen mich gerichtete Schrift bloß von Parteiwuth diktiert ist, sind doch die daran gehängten Documenti giustificativi von historischem Werth.

***) Einer von Rossi's Gehilfen in diesem Geschäft, Gavazzi, Postbeamter zu Bergamo, wurde späterhin entdeckt, und durch einen

Unterdessen drang Bonaparte über den Tagliamento und Isonzo unaufhaltsam vor, nahm Udria, das Triaul; ging fliegend über die Alpen Tyrols in Kärnthén ein, und erzwang den Friedensschluß von Leoben im Herzen der Erblande des Hauses Oesterreich.

Die Anerkennung der neuen cisalpinischen Republik durch den ehemaligen Beherrscher der Lombardei — noch mehr die Vergrößerung dieses Freistaates durch die mitten im Frieden den ohnmächtigen Bündnern entriffenen Unterthanenlande, Val-telin, Chiavenna und Bormio — erhöhten der freiheitslustigen Luganesen Hoffnungen. Leise wagten sie es, den Wunsch von einer Vereinigung der italienischen Schweiz mit Cisalpinien zu äußern. Sie traten zusammen, warben Freunde ihrer Meinungen. Sie gewannen Verbindung mit den höchsten Behörden zu Mailand, und blieben nicht ohne Aufmunterungen von dorthér. *)

2.

Als das Gerücht vom Geist der Parteien und Umtriebe der ennetbirgischen Lande in der Eidgenossenschaft laut ward, sandten die herrschenden Stände zwei Repräsentanten, Felix Stockmann von Obwalden und Bumann von Freiburg gegen Lugano, freundschaftliches Vernehmen zu pflegen mit den Häuptern Cisalpi-niens und der französischen Armeen.

Spruch des französischen Kriegsgerichts füßlirt. S. Compendio storico etc. Veil. B. S. 69.

*) Ungeachtet das cisalpinische Direktorium nie einen öffentlichen Schritt deswegen gethan, sondern selbst alle Theilnahme abläugnete, haben doch einzelne Direktoren, namentlich Moscati, damals gegen mehrere italienische Schweizer in Privatunterredungen ihre Wünsche unverholen geäußert.

Aber diese Männer, ohne Gewalt, ohne Talent, ohne Kunde des Landes und des Volkes, spielten in den Verwirrungen nur die leidende Rolle der Zuschauer.

Unter den Augen der Repräsentanten wurde ein Korps von bewaffneten Freiwilligen errichtet, die Neuerungsküßigen in Furcht zu halten. Nur die erklärtesten Anhänger der alten Ordnung wurden in dieses Korps aufgenommen. Mit schärferm Blick wurden alle bewacht, welche republikanischen Sinn geäußert hatten. Man erhißte die Gemüther des Volks, wie im Innern der Schweiz, auch hier, durch Predigten gegen die Gewaltthaten Frankreichs, und bezeichnete jeden, welcher jemals den Wunsch um Freiheit blicken gelassen, als Verräther an des Vaterlandes Heil. *) Dies war alles, so gethan ward.

Diese Umtriebe, statt Leidenschaften zu besänftigen, reizten nur deren Ausbruch. Aemßiger und geheimer handelten die Republikaner. Ihr Bund, obgleich nicht zahlreich, breitete sich im Verborgenen durch die Thäler am Tessin aus. Alle Mißvergnügte, alle, welchen Hoffnung auf Beute in der öffentlichen Verwirrung lockend war, alle, welche durch Vereinigung der heimathlichen Landschaften mit der eisalpinischen Republik Vorthell im Handel und Wandel hofften, vermehrten das Bündniß, dessen Häupter sich mit dem Oberzunftmeister Döhs von Basel, dem Verfasser der neuhelvetischen Staatsverfassung, in Verbindung gesetzt hatten. **)

*) Die Aengstlichkeit der Repräsentanten ging so weit, daß sie einem Gliede der Generalversammlung der Landschaft Lugano schon deswegen zürnten, weil es bei einer Gelegenheit einmal darauf antrug, die Versammlung permanent zu erklären. *Comp. storico. etc.* S. 7.

**) Der desfalls mit Döhs gepflogene Briefwechsel soll bei der Contre-revolution vom 29. April 1799 verloren gegangen sein. *Comp. storico etc.* S. 17.

Als Basel selbst feierlich an Zürich erklärte: daß es „auf alle jene Oberherrlichkeitsrechte vollkommen Verzicht thue, die es bis anhin auf die vier Vogteien ennet dem Gebirg theilsweise besessen“, war die Revolution dieser Länder, von seinen ehemaligen Beherrschern aus selbst, eingeleitet. Zwar ermahnte Zürich die Repräsentanten, fest zu halten, jeder fremden Einmischung von außen durch Klugheit entgegenzuarbeiten, und die Unterthanen mit dem Trost zu beruhigen, „daß allen billigen Wünschen und Bitten dieser Landschaften von den regierenden Ständen würde entsprochen werden“^{*)}; allein zu spät.

Müßiges Volk, im Bergamaschischen und Brescianischen gesammelt und bewaffnet, angeführt von jungen Luganesen, Mendrisiern und cisalpinischen Offizieren, 240 Mann an der Zahl, schifften am 15. Hornung des Jahres 1798 über den Luganosee daher, um durch eine überraschende Waffenthat die Vereinigung der Schweiz diesseits der Hochgebirge mit Cisalpinien zu ertrocken.

3.

In der Frühe des Morgens landeten die Abenteurer vor Lugano. — Schnell wirbelte die Lärmtrommel. Die Einwohner tauselten aus dem sichern Schlaf. Die Freiwilligen eilten zu den Waffen. — Die Cisalpinischen bemächtigten sich sogleich der Wohnung beider eidgenössischen Repräsentanten, und bewachten diese in ihren Zimmern, während auf den Straßen Gefecht begann.

Aber nach einer Stunde waren die Cisalpinischen auf allen Seiten bedrängt. Mit Hinterlassung ihrer Fahnen, und mehrerer Gefangenen, flüchteten die Söldner in die Schiffe zurück und eilten in den See hinaus. Einer der Freiwilligen, Namens Taglio:

^{*)} Zürichs Schreiben an die Repräsentanten, vom 15. Hornung.

retti von Lugano, war in diesem Handgemenge erschossen, und sein Blut das erste, welches der Freiheit willen floß.

Während die Cisalpinischen nach dem Dörflein Campione rüderten, welches unter mailändischer Gerichtsbarkeit, rings von schweizerischem Gebiet umfassen, am östlichen Ufer des Sees gelegen ist, hatten in Lugano, begünstigt durch allgemeine Verwirrung, die Umtriebe der zwei Parteien freies Spiel. Beide horchten auf des Volkes Stimmung über das letzte Ereigniß.

Dieses aber, ob seinen Ohren gleich das Wort der Freiheit süß klang, konnte doch des alten Nationalhasses nicht vergessen, welchen es gegen Mailand gehegt. Schnell wandten sich die zu des Volkes Wünschen am Abend, welche noch am Morgen der Eidgenossenschaft Vertheidiger gewesen waren. Mit ihnen traten schweigend in Uebereinkunft die schlauern Freunde Cisalpinien's, welche von den Wechselfwirkungen der Umstände mehr, als vom Waffentrog erwarteten. Man beschloß die Freiheit zu begehren, doch ohne Helvetien zu verlassen.

Die Repräsentanten der Eidgenossenschaft standen in dem Gewühl der unterhandelnden Parteien, sahen die Rüstungen, und waren ohne Fähigkeit, die Ehre ihrer Sendung zu retten.

Als der schicksalsvolle Tag zur Reize ging, wälzten sich Schaaren herbeigerufener Landleute durch die Straßen von Lugano. Ihrer viele bewaffnet, umringten, in der Zahl von mehrern Tausenden, die Wohnung der Repräsentanten. Abgeordnete des Volks, an deren Spitze der Advokat Pellegrini, traten hervor.

Umsonst wichen die bestürzten Stellvertreter des Landesherrn den Forderungen aus, indem sie die Beschränktheit ihrer erhaltenen Vollmacht vorschützten. Das Geschrei der Haufen ward drohender. Zaghaft stellten die Eidgenossen endlich eine schriftliche Erklärung von sich, worin sie eingestanden, „das Begehren des Volkes nicht verwerfen zu können.“

Raum war dies geschehen, traten zu den Repräsentanten ein französischer und ein cisalpinischer Offizier, mit dem Gebot: binnen zwei Stunden das Volk zu versammeln, auf daß es sich erkläre, „ob es mit der Schweiz, oder mit Cisalpinien vereint werden wolle?“

Dieselbe Forderung, und daß man alsbald die Freiwilligen entwaffne, ward schriftlich gethan. Das Schreiben war unterzeichnet von Stefano Riva, Giov. Battista Quadri und Antonio Fontano, Luganesen von der cisalpinischen Partei.

Bumann, der eidgenössische Repräsentant, wollte Rathes pflegen mit seinem Amtsgenossen, dem Obwaldner Stockmann. Allein dieser flüchtete des Nachts gen Bellinzona, und von da über den Gotthard der Heimat zu, ohne Raft.

Als die Flucht ruchbar wurde, ward Bumann in seinen Zimmern bewacht. Man ernannte eine unabhängige Regierung, welche die Freiheit des Volks verkündete.

Die Helvetischgesinnten leiteten das Volk; sie selbst hatten sich der Revolution bemeistert, um statt der lombardischen Freiheitskappe den Schweizerhut aufzupflanzen.

Am folgenden Tage (16. Hornung) kam ein Eilbote, welchen die eidgenössischen Repräsentanten gen Mailand gesandt hatten, mit der Antwort zurück, daß die Regierung Cisalpinien's jede Theilnahme an den letzten Ereignissen verlängnete. Das Volk, erzgrimmt, begehrte den Tod des cisalpinischen und französischen Offiziers. Großmüthig rettete der Repräsentant der Eidgenossen beiden durch seine Vermittelung Leben und Freiheit. Er selbst aber verließ bald darauf Lugano.

4.

Nicht glücklicher gelungen war den Cisalpinischen in der Landschaft Mendrisio die Vereinigung derselben mit der umgeschaf-

fenen Lombardei. Das Volk daselbst hatte schon am 15. Hornung den helvetischen Freiheitsbaum aufgerichtet, und am zwanzigsten Tag desselben Monats unter freiem Himmel geschworen, „schweizerisch zu bleiben und die katholische Religion zu behaupten.“ — Eine provisorische Regierung übernahm von nun an die öffentliche Verwaltung, unter dem Namen eines Volks-Ausschusses.

Die Cisalpinischen, sie schmückten sich mit dem Namen der Patrioten, konnten nicht gelassenen Muthes in ihrem Lager zu Campione die Vereitelung ihrer Entwürfe überall ertragen. Was ihnen in Lugano nicht gediehen war, sollte in Mendrisio errungen werden. Sie sandten drei Jünglinge aus ihrer Mitte, den Giov. Battista Quadri von Lugano, den Feliciano Pasta von Mendrisio und den Biondi von Blenio, am 22. Hornung an den Volks-Ausschuß der Mendrisotten, und begehrten, durch eine Botschaft an das cisalpinische Direktorium die Einverleibung der Landschaft Mendrisio in die neue Republik Italiens zu erbitten.

Wenige Stunden, nachdem die Abgeordneten wieder Mendrisio verlassen hatten, zog die Schaar der Cisalpinischen mit fliegenden Fahnen und schlagender Trommel in den Hauptort und pflanzten die cisalpinische Kappe auf.

Doch der Triumph dieser Abenteurer empörte das Volk. Die Sturmglocken heulten. Kämpfend drangen die Landleute in den Flecken ein. Aber heimtückisches Feuern von den Dächern und Fenstern trieb sie zurück. Von den Patrioten verfolgt, hinterließen sie denselben ihre Verwundeten und Todten. Die Sieger brandschakten das Land.

Als Lugano die Geschichten vernahm, schickte es seinen Nachbarn Hilfe. Zu den Luganesen gesellten sich die erzürnten Mendrisotten. Sie begegneten der Schaar der Patrioten bei Cavali, schlugen und verfolgten sie weit über Mendrisio hinaus.

Aber fast zu gleicher Zeit rückten, von der cisalpinischen Regierung gesandt, mailändische Truppen in Mendrisio ein *). Die Luganesen kehrten in ihr Gebiet zurück und der cisalpinische Baum ward wieder aufgerichtet.

Während Lugano nun helvetisches Land blieb, war Mendrisio einweilen von cisalpinischen Behörden regiert. Der französische General Chevalier in Como handhabte hier öffentliche Ordnung; und als das Volk noch immer Bewegungen zu machen drohte, sich von Mailand loszureißen, erklärte eine Proklamation des Generals Chevalier, daß, bis über Mendrisio's endliches Schicksal eine Uebereinkunft zwischen der französischen und helvetischen Republik abgesprochen haben würde, jeder eigenmächtige Schritt von Seiten des Volks, als Ordnung störend, bestraft werden würde.

Als endlich General Brune die Gemeinden zu versammeln befahl, um frei über Vereinigung ihres Landes mit Cisalpinien oder Helvetien abzustimmen, war nur eine Stimme bei Allen: „Wir wollen Schweizer bleiben!“

Da zogen die cisalpinischen Truppen ab. Die Patrioten, unter dem Schutze französischer Behörden, kehrten zwar zu den Ihrigen heim. Aber immer trug das Volk Groll wider sie im Herzen, und konnte weder den erlittenen Schimpf, noch die Beraubungen, noch die im Bürgerkrieg Erschlagenen vergessen.

Auch die andern italienischen Vogteien hatten die Oberherrlichkeit der Eidgenossen, nach dem Beispiel Lugano's und Mendrisio's, abgeworfen. Die Landvögte waren geflüchtet; Freiheitsbäume überall aufgepflanzt.

*) Den 4. März 1798.

Das lästige Erscheinen französischer Truppen machte die neuhelvetische Staatsverfassung nachher dem Volke unlieb.

Anfangs hatte Alles mehr oder minder willig seine Hand zur neuen Schöpfung geboten. Das Land, welches zwischen dem Gotthard und Bellinzona lag, bildete einen besondern Kanton; und wieder einen zweiten setzten die Landschaften von Locarno, Vallemaggia, Lugano und Mendrisio zusammen.

Minder leidenschaftliches Getriebe der Faktionen, als in Lugano, ward im Kanton Bellinzona erfahren; hier gebrach's an jenem Wohlstand, der den Ehrgeiz beslügelt, und noch mehr an Männern von Bildung und Einsicht, welche sich die Ehrenstellen streitig machen konnten.

Still führte sich die neue Ordnung ein; begierig harrete Jeglicher auf die Früchte der Revolution.

Doch welche Aernte konnte das Volk erwarten? Die Glücksgüter wurden nicht, wie erwartet, getheilt; der Arme ward nicht reich; der Reiche nicht des Armen Bruder; Brod und Wein verspendete keine Hand umsonst; kein tausendjähriges Reich begann zu blühen. — Den bessern Segen, welcher aus jeder guten Verfassung quillt, Gewerbs- und Handelsfreiheit, Anbahnung neuer Wege für den Fleiß, Veredlung der Jugend in Schulen, Ausgießung hellern Lichts auf die Menge, um frei von Vorurtheilen jeder Gattung, mit neuen Einsichten größern Wohlstand zu gründen — diesen Segen war das Volk weder reif genug zu ahnen, noch zu begehren, noch zu schätzen.

Frankreichs Prokonsuln plünderten indessen Helvetien, mißhandelten die obersten Gewalten des jungen Freistaats, zerstörten den mäßigen Wohlstand des Volks durch Requisitionen für die Heere. — Die ihrer ungebundenen Freiheiten beraubten Bergkantone, die in

ihren dunkeln Klöstern bedrohten Mönche, die ihrer Privilegien beraubten Städte und Zünfte, die von ihren Stühlen verstoßenen Regenten traten in einen Bund zusammen, das alte Reich wieder herzustellen. Oesterreich rüstete Armeen, Rußland that ihm gleich. Die ersten Streiche der gegen Frankreich verschwornen Mächte sollten gethan werden zur Eroberung der Schweiz. Mit offenen Armen wurden von des Volkes Mehrheit die Schaaren Suwarow und Karls, des Erzherzogs von Oesterreich, erwartet.

6.

Es erschien am 28. des Wintermonds 1798 das Gesetz, welches Vergessenheit über alles dasjenige erklärte, was die „Patrioten der ehemaligen italienischen Vogteien in den Monaten Jänner, Hornung und März des Jahres 1798 gesagt und gethan hatten.“ — „Denn als sich diese Patrioten für die Sache der Freiheit erhoben,“ sprach das Gesetz, hatten sie keine sichere Aussicht, jene Gegenden mit der Schweiz vereinigen zu können, deren Schicksal noch unentschieden war. Auch haben sich diese Patrioten hernach durch ihre Anhänglichkeit für die helvetische Republik und für die heiligen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ausgezeichnet.“

Dies Gesetz verbreitete Unwillen. Noch zu frisch waren die Wunden, von dem Umgestüm jener Patrioten geschlagen. Jeder, welcher durch dieselben an Leib und Gut gelitten, ward nun von den Tribunalen zurückgewiesen. Das Gesetz befahl Vergessenheit des Vergangenen; aber der National-Charakter gehorchte nicht. Die Patrioten empfingen den Namen der Räuber (*briganti*). Sie selbst nannten ihre Gegner Söldner der Oligarchie, Agenten Oesterreichs und Englands, Feinde der Freiheit — und, vom Parteigeist des damaligen Direktoriums unterstützt, gewannen sie den Sieg.

Die Unzufriedenheit des Volks ward lebhafter, als eine Reihe von Gesetzen erschien, welche den alten religiösen und bürgerlichen Gebräuchen dieser Bergvölker feindselig entgegentraten. Die Einschränkung der kirchlichen Prozessionen empörte die Geistlichkeit und den gläubigen Haufen. — Alle junge Mannschaft ward in Folge eines andern Gesetzes zum Kriegsdienst eingeschrieben. Die Bauern im hohen Thale Verzasca konnten nur durch Gewalt gezwungen werden, ihre Namen in die Konstriptionsliste zu geben. Als nun im Anfang des Jahrs 1799 die Kompagnien der Milizen gebildet werden sollten, ward der Widerstand lauter. Viele Jünglinge in der deutschen Schweiz, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen, hatten sich dort über die Grenze geflüchtet. Darum erschien ein strenges Gesetz, welches die Auswanderungen untersagte, und die Ertheilung der Pässe beschränkte.

Diese Maßregel setzte die italienischen Gebirgsbewohner in Verzweiflung, als die milde Bitterung des Frühlings anbrach, wo nach alter Gewohnheit die Männer auszuwandern pflegten, um in den Städten Italiens Brod zu erwerben. Die Regierung achtete aller Gegenvorstellungen nicht, sondern drang auf Vollziehung. Sie erblickte in den wohlgemeinten Warnungen ihrer Amtleute nur Böswilligkeit. Sie glaubte um so williger den Einflüsterungen der Patrioten, und wähnte der Sache am entschiedensten geholfen, wenn sie Männer aus diesen an die Spitze der öffentlichen Geschäfte stellte.

Im März 1799 entsetzte sie den Regierungs-Satthalter des Kantons Lugano, Buonvicini, einen gutmüthigen, rechtlichen Mann, und ernannte statt seiner den Bürger Capra, einen der Einsichtsvollern von der italienisch-patriotischen Partei.

Capra unternahm sogleich die Veränderung der ihm untergeordneten Beamten. Diese Abänderungen der obrigkeitlichen Personen, weit entfernt das Volk zu beruhigen, vermehrten dessen

Sorge. Es sah von den obrigkeitlichen Stühlen Männer verschwinden, welche man bisher mehr als Sachwalter des Volks, denn als Sachwalter der Regierung angesehen hatte — und dagegen andere hervortreten, welche schon Gewaltthaten verübt hatten, ehe ihnen das Gesetz ein Befugniß gegeben.

Capra, die Sache seiner Partei und der Regierung habend, ging mehr kühn, als besonnen ans Werk. Mit dem Stolz seiner Würde, und umgeben von enthusiastischen Jünglingen seiner Faktion, bot er beharrlich allen Gefahren Troß.

Ungeachtet alles Gegengeschrei's vollzog er den Befehl zur Aushebung der Milizen.

Es entwickelten sich Gährungen. Dagegen wurden auf Befehl der Regierung Kriegsgerichte ernannt, und die Gesetze promulgirt, welche Todesstrafe über Jeden verhängten, der sich weigerte, mit den Milizen zu ziehen, oder welcher der Theilnahme an contrerevolutionären Schritten überwiesen ward.

Die Schreckens-Herrschaft, von der Verzweiflung einer ohnmächtigen Regierung gewählt, weckte wieder Verzweiflung im Volke.

„Sind wir dahin gekommen mit unserer Freiheit?“ — sprachen die unterdrückten Demagogen: „Sind dies die gepriesenen Früchte der Revolution? Menschen, auf welchen, wegen ihrer verübten Gräuel, und weil sie uns vom Mutterherzen der Schweiz losreißen wollten, der Fluch des Volks ruht, sind heut unsere Gebieter? — Menschen, welche erst vor Kurzem durch ein besonderes Gesetz wegen ihrer Verbrechen begnadigt und den Verfolgungen der Gerechtigkeit entzogen wurden, leiten heute das Schwert der Justiz? Wir sollen uns ehrfurchtsvoll beugen vor denen, als Obrigkeiten, welche uns Wunden schlugen, die noch heute bluten? Wer ist vor ihren schwarzen Anschlägen sicher, da das Gesetz sie mit ungeheurer Gewalt bewaffnet, ihren Leiden-

schaften die beliebtesten Opfer zu schlachten? Ist das Kriegsgericht, welches binnen vierundzwanzig Stunden zum Tode verurtheilen kann, nicht fast ganz aus jenen Begnadigten und ihren Anhängern besetzt?"

Solche Reden wirkten auf den Landmann. Die Priester jammernten von Kanzeln und Beichtstühlen um den Umsturz der Religion; die Bergbewohner, denen Italiens Grenzen zum gewohnten Auswandern verschlossen waren, zählten vor Hungersnoth in ihren Thälern. Keine Rettung aus diesen quälenden Verhältnissen war vorhanden, als durch die wiederholten Siege kaiserlicher Waffen, und die Entfernung der Franzosen, welche von allen Uebeln, so das Land drückten, als erste Stifter angesehen werden mußten.

Bald erschollen Nachrichten von Jourdan's verlornen Schlacht bei Stokach, und Gerüchte vom Rückzuge der Franzosen seit dem blutigen Tage vor Verona. Dies belebte die Hoffnungen und die Kühnheit der Demagogen. Sie weissagten dem Volke nahe Erlösung vom Joche der schrecklichen Geseze und von der Gewalt der ihnen verhassten Vollstrecker derselben. Sie verstreuten mit froher Heusigkeit durch alle Thäler jede Sage, so von den Schlachtfeldern der Lombardei herüberflog, und ihrer Sehnsucht schmeichelte; und die Sage wandelte um so schneller von Zunge zu Zunge, je strenger die Wachsamkeit der Beamten wider deren Verbreitung war.

In dieser Stimmung des Volkes erschien der achtundzwanzigste Tag des Aprils, — der Tag, an welchem die Flammen des Aufruhrs in den Gebirgsthälern von Bern, von Schwyz, von Uri und Wallis gleichzeitig emporstiegen.

Die französischen Armeen, überall von den kaiserlichen besiegt, waren in Deutschland, Bünden und Italien weichend.

Die Demagogen zögerten nicht länger, den Grimm des Pöbels zu entfesseln. Ihre Hilboten flogen durch die Dorfschaften, und mahnten zum Ausbruch des Volks, zum Schirm der guten Bürger von Lugano „gegen die Räuber (briganti), deren Herrschaft sich zum Ende neige, da vor den siegreichen Fahnen des Kaisers alle Landstraßen von Flüchtlingen der cisalpinischen und französischen Truppen bedeckt seien.“

Am Morgen des 28. Aprils zog wirklich eine große Menge Volkes von den Seeufern Lugano's und ab dem Gebirg gegen den Hauptort des Landes. Bald waren Straßen und Plätze von lärmenden Haufen angefüllt, welche, noch ohne Führer und Weisung, keine Bestimmung kannten. Sie drängten sich vor das Haus des Pietro Rossi, als schienen sie dessen Befehle zu erwarten.

Capra, und die andern Häupter der Patrioten, ahneten die furchtbaren Plane der Demagogen. Nur Gewalt konnte sie schirmen gegen Gewalt. Die Kanonierbarken wurden bewaffnet, und auf dem Plage Kanonen aufgepflanzt gegen das Volk.

Bei diesem Anblick erhob sich die versammelte Menge der Bauern. Sie stürzte sich blindlings gegen die Kanonen, bemächtigte sich derselben und vertrieb die wenigen zusammengerafften Soldaten, welche auf den Schiffen in die Weite des Sees hinausflohen. Nach dieser That kannte das Volk keine Grenzen mehr; es öffnete die Gefängnisse, und verfolgte Jeden, welcher in militärischer Uniform erschien.

Mehrere cisalpinische Offiziere, von Como hieher geflüchtet, vor dem Anzuge der Oesterreicher, wurden im Wirthshause entwaffnet, und einer von ihnen hinterrücks mit dem Dolche verwundet. Man gebot ihnen, Lugano zu verlassen — sie gingen, aber

ein neuer Volkshaufe umringte sie mit Geschrei auf den Straßen, schleppte sie in die Gefängnisse, uneingedenk, daß sie gekommen waren, in den Mauern Lugano's ein Asyl zu finden.

Mitten in diesem Getümmel sah man den Postdirektor Pietro Rossi geschäftig. Er war der Mann des Volkes. Ihm gehorchten die wüthenden Haufen. Aber seine Gewalt reichte nicht hin, unzählige Schandthaten zu verhüten, mit welchen das Volk an diesem Tage sich besudelte.

Der Statthalter Capra wurde auf das Rathhaus geschleppt, wo die Verwaltungskammer des Kantons versammelt saß. Hier mußte er einen Beschluß unterzeichnen, kraft dessen Rossi und ein bei ihm im Quartier liegender Kapitän der 44. französischen Halbbrigade, Namens Roque, zu Kommandanten von Lugano ernannt wurden.

Rossi beehrte in seiner neuen Stellung sogleich die Schlüssel zum Zeughause. Er empfing sie, und bewaffnete die ihm untergebene Mannschaft, welche nur auf mörderische Rache und Plünderung der patriotischen Häuser sann. Ein Adjutant, Felix Stoppani, welchen der Statthalter zum Arsenal schickte, um bei Vertheilung der Waffen gegenwärtig zu sein, ward vom rasenden Pöbel eben so schnell ermordet, als er über die Schwellen des Rathhauses hervorgetreten war.

So brach die Nacht herein. Aber die Finsterniß begünstigte neue Verbrechen. Das Volk drang in die Häuser der Patrioten und ihrer Freunde, plünderte und raubte. Alle Straßen wurden beleuchtet. Unentgeltlich floß der Wein in allen Kellern. Der Statthalter Capra benutzte die Dunkelheit der Nacht und die Zerstreuung der zügellosen Horden, sein Leben mit der Flucht zu retten.

Sobald sein Entinnen ruchbar geworden, glaubte sich der Pöbel aller Geseze frei. Man brachte die helvetischen Fahnen mit lächerlichem Triumphe herbei und zerriß sie. Dann begann man die Ver-

haftung aller derer, die verdächtig waren, ehemals mit der eissalpinischen Partei gehalten zu haben, oder Freunde der Patrioten zu sein. Der Abbé Banelli, Verfasser der freiheitathmenden Luganeser Zeitung, war einer der ersten, welche den Kerkeren zugeschleppt wurden. Indem man im Begriffe stand, auch seinen Verleger, den Buchdrucker Agnelli, gefangen zu nehmen, landete unvermuthet die 18. Halbbrigade bei Lugano, welche auf dem Rückzuge vor den nachfolgenden Oesterreichern war.

Diese Erscheinung hemmte einen Augenblick die Gewaltthaten der blutdürstigen Rotten. Der französische Brigadeführer rettete den Agnelli aus den Klauen des Pöbels und befahl dem Pietro Rossi, alle Verhafteten in Freiheit zu setzen.

Aber kaum hatten die französischen Truppen, nach wenigen Stunden, Lugano verlassen, als das Volk von Neuem über die Unglücklichen herfiel, die es zu Schlachtopfern seiner Wuth erwählt hatte.

Man schleppte den Abbé Banelli, den Lieutenant Castelli, Mitglied des Kriegsgerichtes, und den Advokat Papi, Sekretär des Kantonsgerichtes, auf den öffentlichen Platz hinaus zum Freiheitsbaume. Dort sollten sie ihre Richtstätte finden. — Umsonst bat und drohte Rossi, umsonst jeder von den ehemals geachteten Demagogen. Der anarchische Haufe hörte weder die Stimme seiner selbstgewählten Obern, noch die Stimme der Menschlichkeit.

Ehe jene Unglücklichen noch den Freiheitsbaum erreichten, sprang ein Kerl, berühmte schon durch manche Schandthat, aus dem Gedränge hervor, und spaltete mit dem Streiche einer Art das Haupt Papi's. Jauchzend sahen die Rotten des Mörders That. Sie banden mit Stricken den Abbé Banelli und den Lieutenant Castelli an den Freiheitsbaum. Selbst der blutige Leichnam des edeln Jünglings Papi ward noch zu den beiden hingetragen. Es ward ihnen kaum vergönnt, ihre Seele dem Himmel im Gebete

zu empfehlen. Dann wurden sie mit unzähligen Flintenschüssen zu Boden gestreckt. Ihre Leichname verscharrte man an einem Ort, der durch die Vorurtheile des Landes von jeher entehrenden Ruf trug.

Mitten in der Bestürzung und dem schauerlichen Stillschweigen, welches auf die gräßliche That folgte, fehlte es nicht an einzelnen Bürgern, welche voll Unwillens ihre Stimmen erhoben gegen den Gräuel. Aber der Pöbel wandte sich erbittert wider sie, mißhandelte oder ermordete auch sie *), und setzte seine Räubereien in den Wohnungen der Bürger fort.

Die Einwohner von Lugano, und die Demagogen selbst, welche die Insurrektion hervorgerufen hatten, fingen an für ihr eigenes Leben und Eigenthum zu zittern. Man bewaffnete eine Schaar von rechtlichen Bürgern, ordnete der bisherigen Verwaltungskammer einige neue Mitglieder zu, gehorchte derselben, als einer provisorischen Regierung, und vertrieb gewaltsam das räuberische Gesindel aus dem Hauptorte.

8.

An gleichem Tage, den 28. April, als die Mordszenen zu Lugano ihren Anfang nahmen, sah man in andern Gegenden der italienischen Schweiz ähnliche Auftritte.

Eine Bande von Bauern drang bewaffnet in den Flecken Mendrisio. Sie schrie Rache gegen die Patrioten, und kündete bisherigen Obrigkeiten den Gehorsam auf. Man bestürmte die Häuser derjenigen, welche mit den ehemals Cisalpinischgesinnten in Freundschaft gestanden, plünderte dieselben, verhaftete nach Gutdünken

*) Von dieser Zahl waren der Jüngling Ferrerio von Lugano, und Mentasca der Schmid, Vater einer zahlreichen Familie.

einzelne Bürger, und ernannte eine neue Regierung, an deren Spitze Francesco Borella stand.

Dieser Mann, obwohl mit den Häuptern der luganesischen Contrerevolution in genauer Verbindung und Mitstifter vom Aufstande des Volkes, besaß doch Menschlichkeit, Klugheit und Festigkeit genug, blutdürstigen Wünschen entgegen zu stehen, und Verbrechen zu verhüten, wie jene, welche die Geschichte Lugano's schänden.

Borella, indem er die Stelle des Oberhauptes übernahm, stimmte mit demagogischer Schlaueit in den Ton der wilden Menge, und begehrte, daß man den verhafteten Patrioten den Prozeß machen sollte. Während er durch fruchtlosen Widerstand den Pöbel zu gewaltsamen Entschlüssen gereizt haben würde, leitete er auf die Art den brausenden Sturm der Volkswuth in gesetzlichen Wegen ab.

Die Volksversammlung der Mendrisotten, unter dem Namen eines General-Kongresses, hob das Amnestiegesetz vom 26. November 1798 auf, welches die helvetische Regierung zu Gunsten der Patrioten gegeben hatte. Der Prozeß ward jenen Unglücklichen in aller Form gemacht. Aber viel zu langsam war den Nachsichtigen der Rechtsgang.

Am neunten Tage des Maimonds kamen sie in Schaaren, umringten den Flecken, und sandten an Borella, mit dem Verlangen, einen der vornehmsten unter den Patrioten, Namens Torti von Mendrisio, erschießen zu können. Standhaft versagte Borella sein Wort; beharrlich blieben in ihrer blutdürstigen Forderung die Abgeordneten der Landleute. Er, um Torti zu retten, ließ denselben aus seinem Hause auf das Rathhaus der Gemeinde führen, einen Ort, welcher des Volkes Ehrfurcht heilig war. Allein auch dahin drang eine wüthende Bande. Sie schleppte den von aller Welt Verlassenen unter Verwünschungen aus der Freistätte, führte ihn auf den öffentlichen Marktplatz, und war im Begriff, ihn niederzumetzeln, als noch einmal Borella erschien,

und mit männlichem Muth und wilder Entschlossenheit dem Volke gebot, das Schlachtopfer fahren zu lassen. Erschüttert durch dieses Mannes Sprache, und gesättigt mit Geldsummen, statt mit dem Blute des Bürgers, führten die Landleute den Gefangenen aufs Rathhaus zurück.

Die meisten der Verhafteten wurden mit Geldbußen, andere mit Verbannung gestraft. Auf das Vermögen aller derer, welche in den Prozeß der Patrioten verwickelt waren, wurde Beschlagnahme gelegt *).

Ähnliche stürmische Tage erlebte die Landschaft Locarno. Die Niederlage des französischen Heeres in Italien war den Bewohnern der Gebirgsthäler ein eigener Triumph. Sie hofften nun frei zu sein der eisernen Geseze, welche die Auswanderungen verboten und ihre Söhne und Brüder zum Kriegsdienste weihten. Die helvetischen Kofarden verschwanden von den Hüten; die Dörfer schlugen ihre Freiheitsbäume nieder, und das Echo der Felsen wiederholte den Freudenruf: „Es lebe der Kaiser!“

Der Unterstatthalter Franzoni von Locarno, ein sanfter bescheidener Mann, ohne Macht, das Ungewitter abzuleiten, that Alles, des Volkes Wildheit zu brechen. Er erfuhr, daß die Männer des Thals Verzasca den Anschlag gemacht hatten, einige der Ihrigen, welche in Locarno als Ruhestörer verhaftet saßen, mit stürmender Hand zu befreien. Darum ging er in die Gefängnisse und gab ihnen selbst die Freiheit zurück.

Aber dies Opfer versöhnte die Unzufriedenen nicht sobald. Die Botschaft von dem Mordtag zu Lugano lief von Mund zu Mund, das schreckliche Beispiel reizte zur Nachahmung. Inzwischen hatte

*) Unter diesen Gütern waren auch die begriffen, welche der Administrator Haller von Bern, damals einer von denen, welche Bonaparte schätzte, ohnweit Mendrisio besaß.

doch der Wahnsinn der Faktionen nie in diesen Gegenden so fürchterliches Spiel getrieben, wie zu Lugano. Daher kehrten bald die meisten Gemeinden zur Besonnenheit zurück; nur eine Rotte von zweihundert bewaffneten Verzäskern überraschte den Flecken Locarno am 3. Mai, und zog, mit einer Brandschatzung von 40 Louisd'or zufrieden gestellt, in ihr wildes Thal zurück.

Auch das Bergvolk der Leventina brausete froh auf bei den Nachrichten von des Kaisers Anzug und der Zerstreuung des französischen Heeres. Denn nirgends schmerzlicher hatten die Landschaften des Krieges Druck und des Soldaten Habgier und Muthwillen empfunden, als in den hohen Thälern, durch welche der Paß über die Alpen ging. Hier war ewiges Auf- und Abwandern der Truppen gewesen, hier der Boden minder ergiebig an Lebensmitteln, und das Volk durch Armuth, Einsamkeit und Hirtengeschäfte an größere Freiheit gewöhnt. Zu Airolo, dem höchstgelegenen Dorfe am südlichen Abhange des Gotthardsberges, hatte der Wirth Camossi kein gemeines Ansehen unter den Seinigen, weil er reich war und sinnreich in Rathschlägen. Sein Wort leitete Aufstände ein, und fesselte wieder die Muth des losgelassenen Volkes, wenn er wollte. In treuer Verbindung mit den Angesehenen Uri's, die einst Regenten seines Thals gewesen, und mit Rossi, dem Freunde Oesterreichs in Lugano, pflanzte er gleichzeitig mit ihnen am 28. April die Fahne der Empörung auf.

Als in eben diesen Tagen einbrechender Gefeslofigkeit die aus den italienischen Kantonen aufgebotenen Milizen, geführt von ihrem Hauptmanne Albertoli, über den Gotthard in die deutsche Schweiz gezogen, aber durch den Aufruhr in Uri wieder gen Airolo zurückgeseucht worden waren, sammelten sich, von allen Bergen herbeiströmend, die Bauern, entwaffneten Albertoli's Schar und trieben sie vereinzelt in ihre Heimat zurück. Von Uri her war, um den Aufstand an den Ufern des Waldstättersees mit dem des

Leffin in Verbindung zu leiten, ein Mann von Altorf gekommen, Emanuel Fauch. Obwohl Widersacher Frankreichs und der helvetischen Staatsveränderung, war er doch mäßig, vorsichtig und blutigen Anschlägen feind. Seine Gegenwart hielt den zügellosen Haufen des Pöbels wohlthätig in Schranken.

9.

Massena's Armee war aus Deutschland, und von den Ufern des Rheins und Bodensees zurückgedrängt, weit bis ins Innere des Schweizerlandes. Von Mailand weheten schon die verschwißterten Fahnen Oesterreichs und Rußlands gegen Piemont. Helvetien, halb umzingelt, halb erobert von den Heeren der vereinten Kaiser, schien unfehlbare Beute ihrer Siege zu sein. Eine Kette von Insurrektionen durch die weite Linie der Alpen schwächte noch gewaltiger die ohnehin gelähmte Kraft der Brigaden Frankreichs, und bahnte den Schaaren Karls von Oesterreich und Suwarows durch die Gebirge den Weg.

Der Graf von Gurten trug im Oberwallis, Vincenz Schmid in Uri das Panier der Rebellion. Die Graubündner hatten sich zu Tausenden gegen die Franken erhoben; Alles was im Süden des Gotthard lag, jauchzte den Feinden derselben entgegen. Und dennoch verloren die Feldherren der Kaiserhöfe den holden Augenblick der Gelegenheit, und damit alle Früchte schwer erkämpfter Siege.

Die vereinzelter Haufen der französischen Kriegsmacht fochten unerschrocken in den verschiedenen Thälern, bald gegen die Phalanxen der Russen und Deutschen, bald gegen die wilden Schwärme der aufgestandenen Alpenbewohner. Kantrailles demüthigte in blutigen Gefechten Gurtens Anhänger im Wallis; Dudinot

zähmte die Graubündner in den Ebenen von Chur und durch die Verheerung von Disentis. Soult unterjochte die Schwyzer durch Schrecken, und die Urner mit wiederholten Kämpfen, bis er im Vivinertal ihre letzten Reste zerstreut hatte. Von hier aus bot er den Generalen Lecourbe und Poisson die Hand, welche mit den Trümmern ihrer Schaaren aus dem Engadin vor der Uebermacht des kaiserlichen Feldherrn Bellegarde in die Thäler des Tessin zurückgewichen waren.

Am meisten fürchteten, und mit traurigem Recht, die Luganesen der französischen Truppen Rückkunft. Sie sandten nach den letzten, abscheulichen Ereignissen mehrere Botschaften an die kaiserlichen Befehlshaber gen Mailand, gen Como und gen Lecco, um ihre Ankunft zu beschleunigen. Aber zehn lange Tage verflossen, ehe ihr Wunsch erfüllt ward. Bangigkeit und Schrecken waren in dieser Zeit zu Lugano an der Tagesordnung. Noch standen über dreißig Häuser öde und verwüstet und ausgeplündert da, und sieben Familien beweinten die grausame Ermordung ihrer Brüder, Söhne und Väter!

Am eilften Tage des Mai's rückte eine Abtheilung des Heeres, welches der kaiserliche Feldmarschall Haddik in der Lombardei befehligte, zu Lugano ein. Die Häupter der Gegenrevolution, welche jetzt an der Spitze der Interims-Regierung standen, feierten mit Festen den Tag, welcher ihren schrecklichen Sieg krönte. Unter dem Geläute aller Glocken, bewillkommt von den Vornehmsten des Landes, zog der kaiserliche Heerhaufen ein, welchem man, zum Beweise tiefer Ergebenheit, sogleich die hie und da in Häusern zurückgebliebenen Effekten französischer Offiziere verrieth und auslieferte *).

*) Zu Lugano wohnte die Mutter des französischen Generals Mainoni, welcher zu der Zeit in kaiserlicher Kriegsgefangenschaft war. Ihr Haus

Unterdessen waren Lecourbe und Loison von den rhätischen Alpen niedergestiegen zu den Ufern des Tessin, und drohten gegen Lugano hinab. Die Kaiserlichen verstärkten sich unter den Befehlen des Obersten Strauch, und trieben die französischen Truppen in wiederholten Gefechten gegen die Quellen des Tessin hinauf. Am 17. Mai war hier der Kampf begonnen; am 24. desselben Monats hatte Strauch die Höhen des Gotthard genommen, unterstützt auf allen Punkten durch freiwillige Landleute, die aus Gebüsch und hinter Felsen den weichenden Franzosen großen Schaden anrichteten.

Pietro Rossi, welcher noch immer den Namen eines Kommandanten von Lugano führte, den er an dem berühmten Mordtage erworben, zeigte sich in diesen Gefechten seines neuen Standes und seines Einflusses würdig. Er hatte viele Bauern unter seinem Befehl bewaffnet, und mit ihnen in den Bergen gegen die französischen Brigaden den kleinen Krieg gemacht*). Aber damit noch nicht zufrieden, warb er im Solde Englands Truppen zur Unterstützung der kaiserlichen Waffen, mit all jenem Ungestüm und Eifer, welchen die Furcht wegen seiner begangenen Thaten einflößen konnte.

Im Hochgefühl der gelungenen Dinge überließen sich die luganesischen Demagogen ihren schönsten Hoffnungen. Die Interims-Regierung, nur im Sturme des Aufruhrs erwählt, versammelte

ward durchsucht, und genommen, was des Sohnes Eigenthum sein konnte.

*) In der *Gazetta di Milano del Motta*, vom 21. Mai 1799. Nro. 21, heißt es unter dem Datum vom 18. aus Mendrisio: »Allo spuntar del giorno gli Austro-Russi si mettono in marcia dalla parte d'Agno; e dalla parte di Lugano si avanza il sig. Pietro Rossi col corpo scelto, indi altro corpo di Montanari, e si fa un attacco generale su tutti i punti.»

die Ausschüsse des Volks, ließ sich durch neue Wahl bestätigen, und ihren künftigen Handlungen den Stempel der Gesetzmäßigkeit aufdrücken. Aber unabhängig von Lugano organisirten sich überall in der italienischen Schweiz eben so viele Republiken, als ehemals sogenannte welsche Vogteien waren. Keiner dieser kleinen Freistaaten hatte mit dem andern, außer täglichem Verkehr im Handel und Wandel, eine politische Verbindung. Jeder besaß seine eigene Verfassung, seine besondern Gesetze und Gerichte; und weit vom Wunsch entfernt, Unterthanen des deutschen Kaisers zu werden, rühmte sich das Volk des Schweizer-Namens, proklamirte es seine Freiheit und rief es selbst mitten unter den kaiserlichen Bataillonen: »Viva la libertà, viva la repubblica elvetica!«

10.

Weder die österreichischen Feldherren, noch die in Mailand angeordnete kaiserliche Regierung, mischten sich in die innern Angelegenheiten der acht kleinen Republiken am Tessin. Nur der Graf Coccastelli, kaiserlicher Zivilkommissär in der Lombardei, verordnete durch einen Befehl zum Besten der Geislichkeit die Wiederherstellung der durch helvetische Gesetze aufgehobenen Zehnten.

Noch immer tobte in Lugano blutdürstig die aufgewiegelte Leidenschaft der Demagogen. Diese Menschen, ungesättigt von dem schon vergossenen Blute ihrer Mitbürger, strebten nach der gänzlichen Vernichtung derer, welche ehemals unter dem Namen der Patrioten eine Partei gebildet hatten. Sie errichteten ein Tribunal, aus drei Gliedern zusammengesetzt, um die Freunde Frankreichs zu richten und zu verurtheilen. Vergebens hatten sich diese ins Ausland geflüchtet. Drei derselben, welche verborgen wohnten in Mailand, Giacomo Barca, und Galeazzi Vater und Sohn,

wurden in Ketten nach Lugano zurückgeschleppt, in die scheußlichsten Kerker geworfen, und mehrere Wochen lang der Todesangst preisgegeben. Die Regierung wollte den Untergang dieser Glenden. *) Aber zwei Richter des Tribunals weigerten sich mit redlichem Muth, die Werkzeuge der Grausamkeit zu werden. Als sie die Entlassung von ihren Stellen eingegeben hatten, beehrte die Regierung vom kaiserlichen Zivilkommissär Cocastelli Rechtsprecher aus den Gliedern des Mailänder Polizei-Ausschusses. Cocastelli aber, die schwarzen Absichten der Luganeser-Regierung ahnend, befahl, statt jene Rechtsprecher zu gewähren, die Gefangenen nach Mailand zurückzusenden.

Die vom Parteigeist verübten Gräueltaten hatten längst den Abscheu selbst der kaiserlichen Feldherren erregt. Man konnte die Ermordeten nicht wiederrufen ins Leben, aber wohl den Geplünderten noch einen Theil ihres geraubten Vermögens zurückgeben. Auf Befehl des Feldmarschalls Haddik gebot der kaiserliche Kommandant von Gzweinz zu Lugano **) die Auslieferung alles in den Tagen des Aprils Geraubten, es möge schon verkauft oder verschenkt worden sein, unter Strafe, nach Verfluß von sechs Tagen, als Räuber militärisch gerichtet zu werden. Er versprach Geheimhaltung der Namen, und verkündete Amnestie über das Vergangene.

Ihm stand mit edelm Eifer bei Carlo Novelli, der ehr-

*) Um ihnen Geständnisse auszupressen, bedrohte man sie mit der Tortur durch den Henker, und ließ sie die Schmerzen des Hungers und Durstes fühlen. Als Barca eines Tages ein wenig frisches Stroh forderte, um in dem harten, dumpfen Kerker nicht zu erliegen, ward ihm die Antwort: Es sei noch der Gnade zu viel für einen solchen Revolutionär und Jakobiner, ihn beim Leben zu lassen. Cf. *Mémoire justificatif du cil. Jacques Barca*. 13 Seiten in 8. gedruckt zu Mailand 1800.

**) Der Befehl ist datirt vom 26. Juni 1799.
Bsch. Ges. Schr. 35. Thl.

würdige Bischof von Como. Durch ein Kreisschreiben an die Geistlichen empfahl er denselben, Alles zu versuchen, die Wiedererstattung des schändlichen Raubes zu bewirken. Vieles ward den unglücklichen Eigenthümern zurückgegeben; aber noch mehr blieb ihnen auf immer verloren.

Doch aller Sorgfalt fremder Machthaber ungeachtet, Schweizer gegen Schweizer zu schirmen, gelang es den Demagogen immer, ihrer wilden Nachsucht wieder frische Opfer zu bringen. Die provisorische Regierung, um nicht durch zu starke Auflagen die flüchtige Gunst des großen Haufens einzubüßen, erzwang von den Familien der patriotischen Partei beträchtliche Geldsummen durch willkürlich angelegte Kontributionen. Sie vertröstete das Volk auf Konfiskation der sequestrirten Güter „der bekannten Schelmen“ oder Patrioten. *) Sie trieb manche Bürger, welche sie nicht gegen Mißhandlungen schützen wollte, zur Auswanderung, und blieb selbst gegen den Meuchelmord gelassen, wenn er an Männern der Gegenpartei verübt ward. **) Nur ihre Anhänger begünstigend, bereicherte sie dieselben durch das Unglück Anderer. ***)

*) In der Proklamation der provisorischen Regierung von Lugano heißt es: „dei briganti notori.“

**) Der Doktor Girolamo Lecori, republikanischer Gesinnungen verdächtig, wurde, als er sich, schon einmal Mörderhänden entronnen, auf sein Landgut begeben wollte, in der Nachbarschaft von Gandria umgebracht. Sein Leichnam ward im See gefunden, nach Lugano geführt, und bei den andern Ermordeten verscharrt.

***) Die Frau des schon erwähnten Agnelli wollte die Buchdruckerei wieder herstellen, um sich mit vier Kindern zu erhalten. Vergebens flehte sie die „illustrissimi e magnifici Signori“ der provisorischen Regierung um Erlaubniß dazu an. Sie ward ihr versagt. Aber der Postdirektor Pietro Rossi legte bald nachher eine eigene Druckerei und Zeitungs-Expedition an.

So verfloßen dreizehn Monate. Als die Demagogen aus den langsamen Fortschritten der russisch-deutschen Waffen die Möglichkeit ahneten, daß ihr Reich, früher oder später, enden könnte, bequemten sie sich mit schlauer Gewandtheit allmählig zu glimpflichen Gesinnungen. Sie verschoben die Konfiskation der Patrioten-Güter von einer Zeit zur andern, und nahmen zuletzt sogar den Schein an, sie nur deswegen in gerichtliche Verwahrung gesetzt zu haben, um sie den Eigenthümern gegen des Pöbels Raubsucht zu hüten.

Die Niederlage der Russen und Oesterreicher in der Schlacht von Zürich, Suwarows verunglückter Zug über die Alpen, die Gerüchte von Bonaparte's nahem Wiedererscheinen in den Schlachtfeldern Italiens, bestätigten ihre gerechte Furcht.

Und wirklich ging Bonaparte im Mai des Jahres 1800 über den hohen St. Bernhard, das verlorne Geburtsland seines Ruhmes wieder zu erobern, und Generallieutenant Moncey mit zwanzigtausend Mann über den Gotthard, die Unternehmungen des Oberhauptes der französischen Republik zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

1.

Die Regierung der helvetischen Republik, damals Vollziehungs-Ausschuß geheißen, ernannte den Verfasser dieser historischen Denkschrift zum bevollmächtigten Regierungs-Kommissär*), um den Oberbefehlshaber Moncey und sein Heer über die Alpen des St. Gotthard hinab in die italienische Schweiz zu be-

*) Den 21. Mai 1800.

gleiten, und dieses Land wieder in Gemäßheit der schweizerischen Staatsverfassung herzustellen.

Ehe ich von diesem Zuge die Erzählung anhebe, sei es mir erlaubt, noch einige Worte über den Zustand der kleinen Kantone wie ich sie verließ, zu sagen. Obwohl die Geschichte derselben wenig mit dem Folgenden in Verbindung steht, wird doch ein Gemälde ihrer Lage zu jener Zeit ein gutes Gegenbild zu dem werden, was ich von den italienischen Schweizern zu berichten gedenke. Zudem wird die historische Episode um so mehr von Interesse für den Leser, da sie Gegenden betrifft, welche bis zu den jüngsten Tagen der schweizerischen Revolution entscheidende Rollen gespielt haben.

Die französischen Heere hatten mit unermesslicher Mühe die höchsten, ungangbarsten Gebirge überstiegen, und vom 14. bis zum 18. August 1799 in blutigen Gefechten die kaiserlichen Truppen aus den Kantonen Uri und Schwyz vertrieben.

Zwei Wochen lang waren diese beklagenswürdigen Länder schon der Willkür erbitterter Sieger preisgegeben, ohne daß es dem damaligen helvetischen Vollziehungs-Direktorium beigesfallen war, durch Absendung eines Bevollmächtigten den Gewaltthaten und Räubereien der Soldaten Schranken zu setzen! Ich vernahm in Unterwalden durch das Gerücht vom Leiden des Volks, von den Ausschweifungen des Kriegsvolks. Ohne einen Befehl, ohne Vollmachten abzuwarten, schiffte ich mich den 28. August ein, und eilte ich nach Schwyz, um in eigenmächtig angenommener Würde die fränkischen Generale zu strenger Mannszucht aufzufordern, und Zivilbehörden aufzustellen. *)

*) Ich meldete diesen gewagten Schritt der Regierung, und bat deswegen um Verzeihung. Am 1. Herbstmonds billigte sie meine Handlung, und sandte mir die erforderlichen Vollmachten.

Das Land war vom größten Theile seiner Einwohner entblößt, nur von Soldaten bevölkert und ausgeplündert. — Weiber, Männer, Greise, Kinder waren über die unwirthbaren Anhöhen des Bragel ins Land Glarus geflüchtet. Im Flecken Schwyz waren die meisten Häuser nur von einzelnen Zurückgebliebenen bewohnt, und über dreißig der ansehnlichsten Gebäude standen ganz leer. — Ich suchte das Haus meines geliebten Freundes Aloys Reding. Es war verödet. Eine Kompagnie Dragoner bewohnte seine Zimmer; und in einem der vorzüglichsten hatten sie ihre Schmiede angelegt. Das Hausgeräth war geraubt, verkauft, zerschlagen. Hin und wieder standen schon Balken des Hauses eingesägt, dessen Bestimmung war, eingäschert werden zu sollen. Reding war mit seiner Familie bis zum Bodensee geflüchtet.

Ich entfernte die Dragoner, nahm das Haus in Beschlag, und bewirkte nach einigen Unterredungen mit dem General Molitor Einführung strengerer Mannszucht bei den Soldaten. Durch eine Proklamation lud ich alle Geflüchteten ein, in die verlassene Heimat zurückzukehren, verkündete im Namen der Regierung, deren Willen ich nicht kannte, General-Amnestie *) für Alle, welche die Waffen ergriffen hatten. — Nach wenigen Tagen, und nachdem ich die Vorsteher und Ausschüsse aller Gemeinden des Landes um mich her versammelt, die noch vorhandenen Beamten bestätigt, oder neue an die leeren Stellen ernannt hatte, lösete sich allmählig das ungeheure Chaos in bürgerliche Ordnung auf. Es kehrten die in Wälder und Gebirge Geflüchteten auf meinen Ruf in die verlassenen Wohnungen zurück; bald erschienen auch nach und nach die entflohenen Familien aus entfernten Gegenden. Jedermann faßte neuen Muth, und die Stimme der Liebe, statt der gefürchteten Rache von Seiten

*) Auch von Seiten des Direktoriums erschien dann eine dieser ähnliche Proklamation, die den öffentlichen Blättern einverleibt worden.

einer Regierung, die so oft beleidigt worden war, senkte wieder den ersten Keim des Vertrauens in die Brust der Schwyzer.

Der bereitwillige Eifer des Divisions-Generals Molitor, welcher mich kraftvoll unterstützte, wirkte Alles. Dieser Feldherr, weit entfernt, auf das Volk zu grollen, durch dessen Faust so viele Franken in verschiedenen Gefechten und Rebellionen gefallen waren, konnte ihm nur Hochachtung und Bewunderung weihen. — „Will Ihre Regierung eigene Festigkeit durch innern Frieden,“ sagte er öfters zu mir, „so gewähre sie diesen spröden, heroischen Bergvölkern die alten Freiheiten und Rechtsame, und nehme dieselben mehr als Bundesgenossen, denn als erzwungene Glieder ihres Staats an. Und wahrlich, diese kleinen, freien Gebirgsstaaten verdienen eine Auszeichnung. Mögen sie den übrigen, der Freiheit noch unfähigen Völkern des Welttheils, als eine heilige Antike, als ein Modell wahrer Republiken gelten!“

Einmal führte er mich ans Fenster, aus welchem man den öffentlichen Platz des Fleckens Schwyz übersieht. Auf diesem Plage gingen zerstreut, ihren Geschäften nach, schwyzerische Landleute in Holzschuhen und Hirtenhemden zwischen den französischen Soldaten umher.

„Bei Gott!“ rief Molitor, „es freut mich, diese Menschen zu betrachten. Sehen Sie doch nur, mit welchem alten Römerstolze die Bursche unter meinen Grenadieren hingehen, nicht als wenn sie die Ueberwundenen, sondern als wenn sie die Herren und Sieger wären.“

Doch, ungeachtet seiner Vorliebe für diese Unglücklichen, war des Elendes zu viel, um demselben ein nahes Ziel setzen zu können. — Nur langsam bevölkerten sich die Dörfer wieder; alle Hütten und Paläste hatten unter der Raubsucht der Krieger gelitten. Die Zeit der Aernte war vorhanden, aber es fehlte an Menschen. Die Felder und Wiesen waren zertreten von Kriegsvölkern; — das Vieh

ward geraubt und geschlachtet; die in den Dörfern befindliche Mannschaft zu Requisitionsdiensten für die Bedürfnisse des Heeres gepreßt. Und der Winter mit seinen Schrecken stand vor der Thür, während schon jetzt überall der Mangel an den unentbehrlichsten Bedürfnissen wüthete!

2.

Weit trauriger noch war der Zustand des schwyzerischen Bergthals der ehemaligen Waldstatt Einsiedeln, seit Jahrhunderten einer der berühmtesten Wallfahrtsorte frommer Katholiken Italiens, Frankreichs, Deutschlands und der helvetischen Kantone.

Der Flecken Einsiedeln selbst, zwar jederzeit reich bevölkert, hatte aber zur Einwohnerschaft von jeher die ärmste weit und breit umher. Sie bestand aus Wirthen, Trödlern, Krämern, Rosenfranzmachern, und andern, die sich von der Freigebigkeit oder den Bedürfnissen der jährlich in ungeheuern Schaaren nach der St. Meinrads-Kapelle zusammenströmenden Pilger ernährten, oder aus Bettlern von Handwerk. Die Landleute in den Nachbarschaften verkauften ihre Produkte hohen Preises hieher, weil die Wirthe Alles theuer zurückzahlen ließen. Selten verstrich ein Jahr, daß nicht fünfzig- bis sechszigtausend Pilger den Gnadenort besuchten.

Bei so vieler Leichtigkeit, sich zu ernähren, fehlte es natürlich an Lust zu strengen Arbeiten. Das Volk des Hauptortes war an Armuth und Müßiggang gewöhnt. Der große Haufe der Bettelarmen wurde in seiner Trägheit noch mehr durch das Kloster selbst erhalten, welches aus besondern milden Stiftungen täglich einen gewissen Tribut reichete. Eine warme Habersuppe ward Mittags regelmäßig mehreren Hundert Herbeieilenden vertheilt.

Bei dem allem war die Waldstatt Einsiedeln, wiewohl sie ganz vom Kloster abhing, demselben nicht vollkommen ergeben. Die

Wohlhabendern des Ortes, wiewohl durch eigenes Interesse an das der Abtei gebunden, trachteten schon lange, die Gewalt des Klosters in gleichem Verhältniß zu beschränken, wie das Kloster dieselbe zu erweitern strebte.

Dies gegenseitige Ringen hatte sich schon im Jahr 1763 zu einem förmlichen, öffentlichen Rechtshandel zwischen der Abtei und der Waldstatt verwandelt. Die Politik des Gotteshauses unterhielt von dieser Zeit an immerwährendes Mißtrauen und Zwietracht zwischen dem Hauptort und den übrigen Gemeinden, um in der Uneinigkeit desto leichter zu herrschen.

Die Revolution erschien. Die von den Engeln selbst geweihte Kapelle St. Meinrads wurde zerstört und das miracelreiche Gnadenbild der Gottesmutter in das Maritätenkabinet der damals unglaublichen Hauptstadt Frankreichs verpflanzt. — Die Wallfahrten verschwanden, und es versiegten mit ihnen die reichlich strömenden Quellen der Nahrung für die ganze Landschaft. Die Wohlhabenden wurden im Laufe weniger Monden arm, die Armen zu Bettlern, die Bettler zu Verzweifelnden. Alle Stimmen erhoben sich gegen die Staatsverwandlung, in deren Gefolge das Gespenst der Hungersnoth schlich. Hätte auch der Mund der Priesterschaft mit eben so vieler Beredsamkeit für die neue Ordnung der Dinge gesprochen, als es dagegen donnerte: das Volk, das in Armuth gestürzte, würde seine Flüche dennoch erhoben haben.

Die konstitutionellen Autoritäten wurden indessen eingeführt. Aber lange weigerten sich rechtliche Männer, Aemter zu übernehmen, in welchen sie nur Diener und todte Werkzeuge eines militärischen und politischen Despotismus gegen ihre Mitbürger zu sein schienen. Das erbitterte, rohe Volk wählte daher seine Beamten oft schlecht, und gab mit Verzweiflung spottend seine Stimme selbst Halbnarren.

Die helvetische Regierung, um diese Stimmung zu bessern,

sandte Regierungs-Kommissarien, welche, statt die Quellen der öffentlichen Unzufriedenheit zu verbauen, durch übelberechnetes Deportationswesen angesehener Bürger neue öffneten. Der Unmuth in Einsiedeln dauerte, bis die kaiserlichen Heere unter dem Erzherzog Karl im Jahr 1799 in das Herz der Schweiz eindrangen, und auch das berühmte, heilige Thal von Einsiedeln besetzten. — Alle Glocken des triumphirenden Gotteshauses tönten feierlich dem Einzuge der siegenden Deutschen entgegen. Das Kloster spendete wieder seine Armensuppen; Hunger, Verzweiflung, Furcht, Nachsucht und Englands Geld warben aus Einsiedeln's junger Mannschaft viele unter die Fahnen der Gegenrevolution.

Aber das Kriegsglück wendete sich wieder den französischen Waffen zu. Diese drangen zum andernmal in St. Meinrads Thal. Mit der Niederlage der Oesterreicher flohen Greise, Weiber und Kinder. Das Land wurde, wie ein erobertes, der grausamsten Plünderung preisgegeben. Es waren viele Wochen lang keine Obrigkeiten, keine Gerichte. So fand ich bei meiner Ankunft im September 1799 das Land. Nur wenige Menschen wohnten in den öden Häusern, und diese Wenigen, ihrer Nahrung, ihrer Betten, ihrer Kleider beraubt, starrten in dumpfer Verzweiflung auf ihr Elend hin.

Nachdem meine Verheißungen dem unglücklichen Volke einiges Vertrauen gewährt, die Furcht vor harten Maßregeln verbannt hatten, die französischen Brigaden Mannszucht zu halten genöthigt waren und die Flüchtlinge heimkehrten aus allen Fernen — da erst ward ich des namenlosen Sammers in seiner ungeheuern Größe gewahr, und verzweifelte ich an der Möglichkeit, das Elend zu mildern. — Die erschöppte Regierung Helvetiens war ohne Mittel.

Ich will hier das herzangreifende Gemälde vom tausendfältigen Ungemach eines zerstörten Volkes nicht weiter ausführen; nicht die Reihe meiner Arbeiten zur Wiederherstellung der Zufriedenheit,

nicht meiner heftigen Kämpfe mit den französischen Befehlshabern — nur einer Anekdote will ich erwähnen, weil sie zur Charakteristik der Zeit dient.

Ich besuchte das verwüstete Gotteshaus. Thüren und Fenster waren zerschlagen; die Mobilien waren geraubt oder versteckt; die Bücher der Bibliothek lagen in den Zimmern umher zerstreut. Ich besuchte den prächtigen Tempel — ein Schutthausen lag an der Stelle der heiligen Marmorkapelle; die großen Pfeiler waren angebrochen; die Bildsäulen hin und wieder hinabgestürzt oder verstümmelt. — Ein wehmüthiges Gefühl ergriff mich bei diesem Anblick, nicht wegen der Spuren des Vandalismus selbst, sondern wegen des heillofen Fanatismus, der auf den Stühlen der Regierung noch abscheulicher steht, als im Haufen rohen Pöbels. Jede Religion ist ehrwürdig, auch die der Unmündigen soll es dem Weisesten sein. Tempel-Gemäuer und Altäre zerbrechen, heißt nicht Vorurtheil und Aberglauben ausrotten, sondern nur den Stein in ein Heiligthum, den Aberglauben in Wahnsinn verwandeln. Der Aufklärer mit Schwert und Mordbrenner-Fackel ist zu ewigen Zeiten ein moralisches Ungeheuer, wie der Priester des Altars es ist, wenn er aus Liebe zu Gott den Mord der Erschaffenen Gottes predigt.

Auf das Anhalten einiger Bürger, einen einfachen Altar auf der geweihten Stelle errichten zu dürfen, wo einst tausend unglückliche Sterbliche in ihrem frommen Glauben Trost gefunden hatten, und wo mein Fuß jetzt auf Schutt und Trümmern stand, befahl ich die Aufrichtung des Altars und Ausstellung des Muttergottesbildes zur Verehrung in einem amtlichen Schreiben vom 11. September 1799 an. Und eben diese Handlung, als sie vom Vollziehungs-Direktorium vernommen ward, hätte fast meine Entsetzung bewirkt. Merkwürdig ist es, daß Katholiken in der Regierung am heftigsten gegen mich, den Protestanten, zürnten, der durch

Wiederherstellung des zerstörten Kultus, mit der Beruhigung der Gemüther, zugleich des Volkes Vertrauen wieder an seine Obrigkeiten schließen wollte.

3.

Uri aber, und die Gemeinden an der deutschen Seite des St. Gotthardsberges gelegen, litten von den Räubereien und Willkürlichkeiten der französischen Truppen am empfindlichsten. Ein dürftiges Hirtenvolk bewohnte diese Gebirgs-Thäler; Handel und Wandel waren, seit des Krieges Ausbruch, vernichtet; Altorf, des ehemaligen Kantons prächtiger Hauptflecken, seit dem Spätsjahr 1798 ein öder Aschenhügel mit Ruinen untergegangener Herrlichkeit; die Landschaft durch blutige Insurrektionen verödet, und der innere Friede vom Parteigeist zerrissen.

Mehr noch, als das große Reussthal Uri's, war das Thal von Urseren zu beklagen, dessen stille Fluren bald von Rebellen, bald von Franzosen, bald von Oesterreichern und Russen in Schlachtfelder und Lagerplätze verwandelt waren; wo der größere Theil der Einwohner nur vom Waaren-Transport und der Arbeit seiner Saumthiere lebte; wo, hoch gelegen, in der Nähe des ewigen Eises, den Menschen weder Korn noch Gemüse, selbst nicht einmal das unentbehrlichste Bedürfniß gegen der Jahreszeiten rauhen Ungeßüm, das Holz, zuwächst.

Nichts bringt dies Gebirgsthal hervor, als Heu. Ansehnliche Vorräthe desselben wurden alljährlich gesammelt, um nie Mangel daran für die unzähligen Saumthiere zu leiden, welche den Gott-hard auf- und absteigen, selbst im Winter.

Und in dieser Wildniß, deren Bewohnbarkeit einer der merkwürdigsten Zeugen menschlichen Fleißes ist, mußten in allen Zeiten, selbst während der strengsten winterlichen Witterung, Heere lagern.

Da es weit umher an Holz fehlte, rissen die Soldaten Ställe und Scheuern im Thal und auf den Alpen nieder, um sich vor der tödtlichen Kälte zu schirmen und ihre Speisen zu kochen. Ein Heustall, zu dem das Holz viele Stunden bergauf durch Menschenhände geschleppt werden mußte, kostete an 800 Gulden. So sehr auch die Truppen mit dem sparsamen Holze geizten, wurden in mancher Nacht für ihre Bedürfnisse über 1000 Gulden verbrannt.

Es verstrich kein Tag, an welchem nicht mehrere Stücke Vieh aus den Ställen geraubt, und von den an Allem Mangel leidenden Kriegsleuten heimlich geschlachtet wurden. Verzweiflung machte sie roh und unmenschlich. Sie brachen in die Wohnhäuser; sie plünderten, was ihnen anstand. Einige Einwohner, welche ihr mühsam erspartes Geld in den Hütten nicht sicher glaubten, hatten dasselbe nebst dem wenigen Silbergeräth in einer Alp unter einem Steinhäufen versteckt. Der ganze Werth des Schazes, ungerechnet das Silbergeräth, mag sich auf 1100 Louisd'or belaufen haben. Die Soldaten, für deren Raubsucht kein Felsen zu hoch war, fanden und vertheilten unter sich den Schaz. Ich bewirkte zwar bei dem Divisions-General Lecourbe einen strengen Befehl zur Wiedererstattung des Geraubten — aber vollzogen ward er schwerlich mit Ernst.

Lecourbe, dieser in den Gebirgskriegen berühmt gewordene Feldherr, unermüdet, keine Gefahr scheuend, muthiger, als der tapferste seiner Grenadiere, hatte sein Hauptquartier in Altorf aufgeschlagen. Mitten unter den Ruinen und Bildern des allgemeinen Elendes lebte er in einer, diesen armen Gegenden fremden, üppigen Fülle. Luzern mußte seiner reichbesetzten Tafel die Weine und Leckerbissen nachsenden, welche das erschöpfte Uri nicht geben konnte.

Nachdem ich von den zusammenberufenen Deputirten des Landes, und den Bezirksstatthaltern, Rädle von Freiburg, und Meyer

von Andermatt, den Zustand in allen Einzelheiten vernommen, wandte ich mich gleichen Tages in einem sehr ernstlichen Schreiben an den Oberbefehlshaber*). Wenige Stunden später, als er den

*) Ich theile dieses in mehr als einer Hinsicht lehrreiche Schreiben in der deutschen Uebersetzung mit, wie es bald nachher die Regierung in Bern selbst hatte publiziren lassen.

„Von meiner Regierung beauftragt, mich über den wirklichen Zustand der Distrikte Schwyz, Entfelden, Altorf und Urseren zu erkundigen, die durch die Tapferkeit Ihrer unbesiegbaren Brigaden befreit wurden, und beauftragt, die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, sie der Republik wieder zu gewinnen, Liebe des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung zu erwecken, habe ich mich in diese Gegenden begeben. Und aus der gleichen Ursache wende ich mich zuerst an Sie, Bürger General; denn Sie werden nicht damit zufrieden sein, diese Länder durch Waffengewalt für die helvetische Republik zurückerobert zu haben; Sie werden auch noch alle politische Maßregeln anwenden, sie ihr zu erhalten.

„Aber ohne Zweifel ist Ihnen das allgemeine Elend dieser wiedereroberten Gegend, und die unbeschreibliche Noth unbekannt, welche darin besonders durch die Unordnungen mehrerer Ihrer Soldaten verursacht wurden. Der Oberbefehlshaber Massena, und das helvetische Vollziehungsdirektorium haben den Einwohnern des Kantons allgemeine Amnestie bewilligt; diese Amnestie war nothwendig, sowohl für die Unterhaltung Ihrer Truppen selbst, als auch den republikanischen Brigaden den Siegesgang gegen die Armeen zweier Kaiser zu erleichtern. — Aber es war vergeblich. Weder die Schuldigen noch die Unschuldigen, Weiber, Kinder und Greise, welche in die höchsten Gebirge des Landes geflüchtet sind, wagen es, zu ihren Hütten heimzukehren, wo weder Sicherheit des Eigenthums noch der Personen gilt. Sie werden öde Dörfer, entvölkerte Landschaften antreffen, als hätte die Pest darin geherrscht. — Ein dumpfes Schweigen, geplünderte Häuser, Ruinen verbrannter Hütten und Scheuern — das ist's, was die Gegenwart republikanischer Truppen ankündigt.

Brief empfangen, begab ich mich selbst zu ihm. — Ich sah voraus, welche Mühe es kosten würde, Lecourben zu ernstern Maß-

„Der Bezirk von Schwyz ward die Beute der Sieger. Man wird Ihnen Personen nennen, die getödtet wurden, nicht weil sie Waffen gegen die Franzosen trugen, sondern weil sie kein Geld mehr zu geben hatten; man wird Ihnen Weiber und unschuldige Töchter nennen, die geschändet wurden.

„Aber man muß vielleicht diese Gräuel der ersten Wuth der Soldaten zu gut halten, die eben einen wilden Feind besiegt hatten, und noch den im April zu Schwyz und Altorf verübten Mord ihrer Brüder zu rächen gedachten.

„Doch, was unter kultivirten Nationen Europa's unerhört ist — man hat diese unglückseligen Länder vierzehn Tage nach einander dem Raub und der Plünderung preisgegeben!

„Fast eben so verhält es sich mit Uri. Ich will davon das traurige Gemälde nicht entwerfen. Sie selbst können ja der Augenzeuge von Allem sein. Die Reichtümer dieses Thales bestehen nur in den Produkten der Wiesen und der Viehzucht. Selbst die Oesterreicher und die ungezähmten Schaaren, welche aus dem äußersten Norden des zivilisirten Europa kamen, hatten der natürlichen Armuth dieser Länder aufs möglichste geschont — und, B. General, jetzt noch, nach sechszehn Tagen noch, hören Ihre Truppen nicht auf, das Heu zu nehmen und zu vergenden, wodurch der Viehstand erhalten wird; die Erdäpfel, der Gebirgsbewohner einzige Nahrung im Winter, hinweg zu rauben; Ochsen und Kühe zu stehlen und zu schlachten; das Hausgeräth des Landmanns zu plündern, und zu verderben u. s. f. Das Volk ist zur Verzweiflung getrieben. Der letzte Funke einer Liebe zur neuen Verfassung muß erlöschen. Man wird noch in einem Jahrhundert nicht Verwüstungen vergessen, gestiftet durch Armeen, die Frieden den Hütten, nur Krieg den Tyrannen versprochen. — Man wird die erste Gelegenheit benutzen, die Rebellionen zu erneuern, um den Tod zu suchen in den Reihen derer, die ihnen nichts zu leben übrig ließen.

regeln, und zur Einschränkung der Ausschweifungen seiner Soldaten zu bewegen. Denn die Grenadiere, seine Lieblinge, deren

„Und wenn man selbst diese Abscheulichkeiten entschuldigen könnte — wenn man sie auch Rache, oder gerechte Züchtigung der rebellischen Gegenden nennen wollte — was haben denn die armen Bergbewohner des St. Gotthards verbrochen? — Der Distrikt von Urseren ist der unschuldigste, und er ist der unglücklichste!

„Einst umringt überall von Insurrektionen, war er gegen die Republik der getreueste . . . und jetzt? — — —

„Wiewohl die Gemeinden sich erbieten, das nöthige Heu zu liefern, wird es ihnen überall geraubt.

„Die Soldaten reißen die Stallungen nieder, um Feuer damit zu machen; sie schänden Töchter und Gattinnen; sie steigen in die entlegensten Alpen, um Schafe und Käse zu stehlen; sie dringen in die Häuser, um sie zu plündern; unerschwingliche Requisitionen werden ausgeschrieben; die Pferde der Offiziere und Marketender zertreten ungeahndet die schönsten Matten; wer dem Soldaten nichts mehr geben kann, wird mißhandelt. Man wagt es nicht mehr, Klagen anzubringen, weil es immer vergebens, sogar gefährlich war. Selbst die öffentlichen Beamten werden insultirt. Sogar der Statthalter von Urseren, dieser, wegen seiner treuen Vaterlandsliebe, und seiner vielen Leiden um das Vaterland ehrwürdige Mann, machte davon keine Ausnahme. Wenn nun Ihre Offiziere keine Achtung gegen die bürgerliche Obrigkeit zeigen, wie wollen Sie, daß dieselbe geehrt werde vom Volke?

„B. General, um das schreckliche Gemälde zu vollenden, darf ich Ihnen nur sagen, daß die Hälfte der Einwohner des Distrikts schon wirklich gezwungen ist, die Dörfer zu verlassen; unmöglich ist's für sie, daselbst noch einen Winter durchzubringen, und ein Winter dieser rauhen Hochgegenden dauert über die Hälfte des Jahres, und wenn Sie nicht die ernsthaftesten Maßregeln ergreifen, wird der St. Gotthard in weniger Zeit entvölkert und öde sein.

„B. General, ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie den Willkürlichkeiten, den Grausamkeiten verschiedener Ihrer Offiziere und Sol-

Blut er im entscheidenden Momente der Schlacht nicht schonte, und durch deren ungestümen Muth er seine glänzendsten Siege ertröste, waren die ausgelassensten in den Lagern, und die geschönsten und begünstigten*). Und gegen diese ging meine Hauptklage.

Es gelang mir, ihn endlich zu einem strengen Tagsbefehl zu bewegen. Nach drei Tagen hörten alle Unordnungen und Ausschweifungen auf.

4.

Das Land bevölkerte sich allmählig wieder mit seinen eigenthümlichen Bewohnern; eine festere Mannszucht stellte Personen und Eigenthum sicher; die öffentlichen Beamten nahmen ihre Stellen wieder ein; Jeder suchte unter Schutt und Trümmern den kleinen Rest des ihm gelassenen brauchbaren Eigenthums auf.

Aber noch einmal hatten Uri und Schwyz die Schrecken des Krieges zu tragen.

daten Schranken setzen werden. Ich weiß, alles das geschah, ungeachtet Ihrer Befehle, das Eigenthum zu ehren, und sich immer zu erinnern, daß unsere Republik Bundesgenossin der großen Nation ist. Ich begnüge mich damit, Ihnen die Anzeige von jenen Gräueln gemacht zu haben, die am Ende Ihrer eigenen Truppen Existenz in dem verödeten Lande unmöglich machen. Recourbe, den Europa nur als Held kennt, wird in diesen Gebirgen als menschlicher Sieger geehrt werden.

„Altorf in Uri. 1. September 1799.“

*) Als einst einer seiner Grenadiers klagend bei ihm einkam, wollte ihn der General nicht anhören. Endlich sagte Recourbe: „Ich kenne dich schon lange. Wie lange bist du schon Grenadier? — „Fünf Jahre!“ antwortete derselbe. — „Was?“ rief der General: „Ein Grenadier muß nicht älter, als ein Jahr werden!“

An eben dem Tage, da Massena bei Zürich die entscheidende Schlacht schlug, drang der russische Feldherr Suwarow an der Spitze eines russischen und österreichischen Heers von Italien her über den Gotthard in den Kanton der Waldstätte. Es war der 25. Herbstmonds 1799. Eben den Tag hatten Lecourbe und Loison gewählt, um über das Hochgebirg in Graubünden einzufallen. Diese Feldherren hatten so wenig von Suwarows Ankunft gewußt, daß, als sich die Heere von beiden in den Gebirgsschluchten des Gotthard begegneten, Lecourbe noch immer nicht an das Dasein einer ganzen feindlichen Armee glauben wollte. Während er sich noch droben schlug, und mit dem Vortrab die Felsenhöhen erstürmen wollte, war unten sein Nachtrab schon am Stäg von den Oesterreichern angegriffen, welche durchs Maderanerthal von Bünden aus vorge drungen waren, und das französische Heer eingesperrt hielten. Lecourbe befahl dem General Loison, sich bei Wassen einige Stunden zu halten, und dann seinen Rückzug ins Maienthal, in der Nähe der Gletscher, zu nehmen. Er selbst stellte sich an die Spitzen seiner Brigaden, schlug sich durch die feindliche Macht, und kehrte mit seinen Truppen in die Verschanzungen bei Seedorf, am Ufer des Waldstättersees zurück. Er war im eigentlichen Verstande der letzte Mann dieses kühnen Rückzuges. Zu Fuß ging er neben der letzten Kanone her, und richtete deren Kartätschenhagel auf den feindlichen Vortrab, so oft sich derselbe näherte.

Am folgenden Tage zog Suwarow in Altorf ein. Er versprach dem bestürzten Volke, der „Heiland und Erlöser der Schweiz“ zu werden, und erbat sich auf der Straße von dem vorübergehenden Ortspfarrer den Segen. Zu seiner Bestürzung vernahm er, daß ein neun Stunden langer See zwischen Altorf und Luzern sein weiteres und schnelles Vordringen gegen diese Stadt und gegen Zürich hindere. Er befahl also den Zug durch Schächenthal über das rauhe Gebirg ins Muottathal und gegen Glarus über den

Bragelberg. — Aber Massena, von Zürich hiehergeeilt, griff den berühmten Krieger des Nordens in den Schluchten des Muottathals an. Am 1. Oktober ward dort ein blutiges Treffen geliefert. Die Franzosen wichen langsam vor dem Ungestüm der Russen bis ins Hauptthal von Schwyz hinter der Muotta, eine halbe Stunde vom Hauptort, zurück. Schon nahte der Abend. Eine Halbbrigade hatte die Waffen von sich geworfen und flüchtete in wilder Verwirrung. Da erschien von Uri her Lecourbe mit seinen Grenadiere, zog im Gilmarsch von Brunnen gegen die Muotta, durchbrach die Reihen der Feinde, und binnen einer Stunde waren diese in die Schluchten des Muottathals zurückgeworfen, da ein ganzer Tag ihnen vonnöthen gewesen war, das Schlachtfeld zu behaupten.

Suwarow zog, überall von den Franzosen gedrängt, durch Glarus und über die unwegsamsten Gebirge gen Bünden. Bald nachher verließ er, mit Gram im Herzen über die auf den Alpen verlornen Lorbeern Italiens, mit seinem Heere die Armeen der Koalition.

Aber die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren von neuem verheert, und der größte Theil dessen, was ich geordnet und gebaut hatte, war wieder niedergerissen.

5.

Mag es immerhin den Namen der Feldherren unsterblich machen, auf den Gipfeln der Alpen, und über den Wolken, und in der Nähe des ewigen Eises geschlagen zu haben: ich werde zu den schönsten Tagen meines Lebens jene mühevollen zählen, da ich einen Theil dessen wieder aufrichtete, was jene Bewunderten zertrümmert hatten. — Die edelsten Männer dieser Länder standen mir hilfreich zur Seite; ich ward nur das Werkzeug der Wohl-

thätigkeit in ihren Händen; ich ließ ihren Wünschen und Entwürfen nur die Macht, mit welcher die Regierung mich ausgerüstet hatte.

Raslos thätig, und in den schwersten Stürmen unerschütterlich, mehr für seine Mitbürger, als für sich selbst besorgt, ward in diesen Tagen der Unterstatthalter Meyer von Andermatt Vater und Schutzgeist des hohen Bergthales von Urseren *). Mehr als einmal in Lebensgefahr, bald durch die Wuth der Parteien, bald der des Kriegsvolks hingeopfert zu werden, rettete er Vielen das Leben, noch Mehrern das Eigenthum. Vielleicht hat die Schweiz wenige Männer, so groß, so verdienstvoll in ihrem Wirkungskreise, wie diesen einzigen, aufzustellen.

Ihm nach eiferte mit redlicher Thätigkeit Rädle von Freiburg, Unterstatthalter von Altorf, und der greise Altlandammann Thaddeus Schmidt von Altorf, als Präsident der Munizipalität.

Aloys Rebing von Schwyz, der einst rühmlich, wie seine Väter, für sein Volk gestritten bei Rothenthurm und am Moor- garten, ward Rathgeber und Tröster desselben in den Stunden, da die harten Schicksale unaufhaltsam hereindrangen, welche er mit seiner tapfern Schaar einst vergebens von den heimatlichen Fluren hatte abwehren wollen.

Meinrad Dörsner, ein Kapuziner, Pfarrer von Einsiedeln, welcher, kühn genug für seinen Stand und Orden, aus Kants und dessen Schüler Schriften Licht geschöpft hatte, wohlwollend, heldenkend, und oft mit allzujugendlichem Feuer seinen Idealen nachjagend, fand in dem stillen Beruf der Wohlthätigkeit die schönste Laufbahn seines Ehrgeizes. Er suchte die Armuth auf in ihren Hütten, und gab den Verzweifelnden neues Leben, neue Hoffnung.

Aber auch den Namen jenes Mannes muß ich in der Reihe dieser Edeln nennen, dessen Talente und Tugenden selbst diejenigen

*) Er war Eigenthümer des ersten Wirthshauses zu Andermatt.

bewundern mußten, welche seine Partei haften. Albrecht Kengger von Brugg, Minister des Innern der helvetischen Republik, entwickelte in dem ganzen Lauf seines Geschäftslebens jene außerordentlichen Eigenschaften, als Staatsmann, mit einer Kraft und Größe, die ihn, wäre seine Bahn von längerer Dauer gewesen, nebenbuhlerisch in den Rang der vorzüglichsten Geschäftsmänner Europens gestellt haben würden. Mit nie ermüdendem Fleiße paarte sich in ihm schneller Ueberblick des ganzen Chaos vor ihm ruhender Arbeiten, und unbeschreibliche Gewandtheit in ihrer Behandlung. Während er nie das weitläufige Ganze, und dessen innere Uebereinstimmung aus dem geübten, sichern Blick verlor, hatte er den Muth, in die geringfügigsten Einzelheiten tausendfach verschiedener Geschäfte hinabzusteigen, ohne sich in denselben zu verwirren. Mit oft allzuharter Unbiegsamkeit verfolgte er seine Ideen, und, viel zu ungeschmeidig für einen Staatsmann, konnte er seine Verachtung und seinen Haß gegen diejenigen nie verbergen, die ihm gefehlt zu haben schienen. Streng gegen sich selbst in seinen Forderungen, war er es gegen alle Andere. Zwar wirft man ihm vor, daß er nicht die, einem Geschäftsmann nöthige Menschenkenntniß besessen habe, und doch kann Niemand läugnen, daß die Bureaux seines bedeutenden Ministeriums jederzeit ausgezeichnete, talentvolle Männer an ihrer Spitze hatten, wie einen Abel Merian Sohn von Basel, oder einen Kasthofer von Bern.

Kenggers Genie konnte vielleicht von Keinem richtiger beurtheilt werden, als von den ersten Magistraten in den verschiedenen Kantonen. Diese sahen, was er wirkte, und wie. Ohne ihn wäre heut vielleicht die Schweiz um die Hälfte elender und ärmer, als sie es ist. — So lange ich in Unterwalden war, glaubte ich, er weihe als Minister seine Sorgfalt ausschließlich diesem unglückseligen Lande, wie einem Liebling. Aber mit eben der Wirksamkeit fand ich ihn wieder in den Kantonen Zug, Schwyz und

Uri. Und als ich über die Alpen in die italienische Schweiz kam, hatte sein Geist, wie allgegenwärtig, mir auch dort schon vorgearbeitet.

6.

Er war es, der mir befahl, die Privatwohlthätigkeit der Schweizer für die drei Urkantone anzusehen, weil die Regierung ohne Mittel, ohne Kraft war, ein so ungeheures Elend zu mildern. — Ich schrieb jenen durch die Zeitungen bekannt gewordenen Aufruf zum Erbarmen für die leidende Menschheit im Kanton Waldstätten. Er lautete also:

„Wer sah die Gelände des Kantons Waldstätten jemals in ihrem Flor? Wer kannte dies prächtige Gebirgsland vor Jahr und Tagen in seinem Wohlstand? — Er komme jetzt; es ist eine Schaubühne mannigfaltiger Noth und schauerlicher Verwüstungen geworden.

„Wanderer, kanntest du den großen und reichen Flecken von Altorf, wo Ueberfluß und Gastfreundschaft wohnten? — Geh hin; du findest ihn nicht mehr. Eine Wildniß von Trümmern wird dich umringen; über Schutt und Aschenhügel weinen bettelnd seine meisten Bewohner, und sprechen deine Hilfe an.

„Zogst du jemals die schöne Straße zum Gotthard hinauf, wo der Fleiß der Bergbewohner den kahlen Felsen fruchtbar machte, und wo das wilde Thal von Urseren dich mit allen Bequemlichkeiten nach deiner mühsamen Reise erquickte? — Geh hin; du suchst es vergebens. Eine unwirthbare Wüstenei wirst du finden, wo um ausgeplünderte, zerschlagene Hütten Menschen mit Kummer und Verzweiflung schleichen, und nach dem letzten Erbpfand scharren, den ihnen der Soldat ließ.

„Wandeltest du einst mit Freuden durch die fruchtbaren Gefilde

von Schwyz? Sie sind Schlachtfelder geworden. — Die reichsten Familien flüchteten ins Ausland. Kummer und Furcht wohnen im Flecken selbst. Von den wüthenden Armeen sind die Häuser ausgeplündert. Manche Familie ist ohne Bett; manche kaufte sich von den Räubern von ihrem Hausgeräth nur das Nöthigste mit Geld und bittern Thränen zurück.

„Standest du einst mit Verwunderung im herrlichen Tempel von Einsiedeln, oder bogst du jemals dort anbetend dein Knie vor den Altären? Geh hin nun in das öde Thal des Jammers, wo an allen Wänden des Tempels und der ärmsten Hütte die Raubsucht und Grausamkeit ihrer Faust schreckliches Denkmal hinterließ.

„Ach, ich mag von dir nicht reden, armes Land von Stans! — Dein Unglück hat dich berühmt gemacht in der ganzen Welt, und Fremdlinge in den fernsten Gegenden haben über dein Schicksal geweint!

„Gewiß ist von allen Kantonen der Schweiz der Kanton Waldstätten durch den Krieg bei weitem der unglücklichste. — Er war durch die Natur selbst zur Armuth und mäßigen Wohlhabenheit verurtheilt. Er hatte fast nichts, als seine Wiesen und Alpen zur Viehzucht. Dies war sein Reichthum. Unzähliges Vieh ist nun von Kaiserlichen, Franken und Russen geschlachtet und entführt worden; die Heuvorräthe sind vernichtet; die Hütten selbst sind beraubt — was bleibt übrig den Unglücklichen, als Verzweiflung?

„Alles schien sich zu verschwören, dies Land zu vernichten. Priester und andere Menschen, die nichts mehr zu verlieren hatten, belogen und betrogen das gute, leichtgläubige Volk; wiegelten es zu Rebellionen auf, und so fing der Bürgerkrieg schon im Herbstmonat vorigen Jahrs in diesen Bergen an. Unterwalden blutete zuerst; dann folgten Uri und Schwyz dem unglücklichen

Beispiel. Ein ganzes Jahr lang war das erschöpfte Land mit Truppen beladen. — Der Handel nach Italien lag nieder. Der Aelpler konnte seine Käse nicht absetzen. Er ward arm; die Arbeit eines ganzen Jahrs ging verloren. Ein beständiges Regenwetter verderbte die Heuärnten. Was vor der Witterung gerettet wurde, ging durch die Soldaten verloren. Der Arme kann keine Zinsen bezahlen; der Kapitalist ist dadurch zum Bettler geworden.

„Es ist unmöglich, die Größe der allgemeinen Noth zu beschreiben. Tausend sonst habliche Familien wissen nicht, wovon sie am folgenden Tage leben werden, womit sie ihre Kinder im Winter vor Kälte schützen, vor dem grimmigen Hunger retten sollen. An vielen Orten haben die Bauern ihre Erbdäpfer unreif aus der Erde gezogen, um sich das unglückliche Leben zu fristen.

„D wären wir umgekommen im Kriege, mit unsern armen Kindern, so würde uns geholfen sein!“ — Dies sagte mir weinend mehr als ein Vater, mehr als eine Mutter.

„Vielleicht glaubt man mir nicht; vielleicht denkt man, ich sei vom Unglück allzusehr gerührt und übertreibe meine Schilderung vom Jammer der Waldstätte. — Nein, ich erreiche mit Worten die Größe der Noth dieses Volkes nicht. Höret aus dem Munde der Vorgesetzten und Municipalitäten die Klage selbst.

„So schreibt Urseren:

„Von der Natur schon in eine ungünstige Lage versetzt, verloren wir nun noch das Wenige, so uns diese sparsam gegönnet hat. — Zwei Drittheile unserer Einwohner sind schon an den Bettelstab gebracht; ihre Häuser sind geplündert; ihr Vieh ist getödtet; ihre Ställe sind niedergerissen; ihr Heu ist weggeraubt. Nur wenigen bleibt mehr, als eine zahlreiche Familie unerzogener Kinder.“

„Nicht milder ist die Klage von Altorf. Als ich die Liste von allen armen Familien in diesem Distrikt aufnehmen ließ, zählte

der zerstörte Flecken von Altorf allein an sechshundert bettelarme Greise, Männer, Weiber und Kinder! — Soll ich noch mehr von ihrem Elende sagen, als das, was schon in diesen wenigen Worten liegt?

„Höret die Klage vom Ausschuss aller Municipalitäten des Bezirks Schwyz:

„Als wir, sagen sie, als wir den Krieg und dessen schlimme Folgen noch nicht kannten, lebten wir in ländlicher Zufriedenheit, in ungestörter Ruhe, vergnügt mit demjenigen, was unsere Berge und Thäler uns verschafften — fremd waren uns alle weitere Bedürfnisse. — Nun aber hat es mit uns Armen ein ganz anderes Verhältniß! — Diese selige Zufriedenheit ist zerstört, die glückliche Ruhe von uns gewichen, die Früchte unserer Berge und Thäler sind nicht mehr — es mangelt uns Alles! — Unsere Hütten sind ausgeplündert; nichts bleibt uns zurück, als unbrauchbare Stücke; unsere Scheuern sind von dem gesammelten Futter, womit wir unser Vieh zu ernähren gesinnt waren, geleert; der Eigenthümer ist dadurch vom Hause getrieben, der Gläubiger in Armuth gestürzt; viele unserer Wiesen sind auf mehrere Jahre verheert; unsere noch unreifen Baum- und Gartenfrüchte sind geraubt. — In der Gemeinde Schwyz allein sind anderthalb Hundert Hilfsbedürftige, die nichts mehr haben. Das Verzeichniß der Armen im rauhen Muottathal läuft jetzt schon auf sechs bis sieben Hundert Menschen! — Noch wissen wir die Zahl in den andern Gegenden des Bezirks nicht!“

„Und was ist Einsiedeln? — Noch in den Tagen des Friedens war dort die größte Armuth einheimisch. Das Volk lebte schon damals nur von Wallfahrenden, und von Almosen. Schon damals standen täglich über hundert Menschen bettelnd unter den Mauern der prächtigen Abtei — und jetzt — wer reicht ihnen Nahrung und Kleider?“

„Erschüttert von dem unaussprechlichen Leiden dieser verwüsteten Gegenden, hat unsere Regierung alle ihr möglichen Mittel zur Hilfe ergriffen; sie hat mir Geldsummen zugewiesen, große Vorräthe von Lebensmitteln aufzukaufen; sie hat Holz in den Nationalwaldungen angewiesen — aber Alles ist zu wenig.

„Vaterland, Schweizervolk! ich rufe dich an, tritt du hervor und hilf den Armen!

„Wenn jeder Bürger, jede edelmüthige Schweizerin nur eine Wenigkeit zur Hilfe der unglücklichen Waldstätter zurücklegen wollte — Kleidungsstücke von allerlei Art, Leinenzeug, Hausgeräth, — wenn habliche Familien nur von ihrem Korn, Erdäpfeln, gedörtem Obst u. s. w. ein Geringes absparen und den vielen Tausend Armen zur Erquickung übersenden wollten — wie groß würde dadurch die Hilfe sein, obwohl diese Almosen Niemandem sehr beschwerlich zu geben wären!

„Wir leben in einer schrecklichen Zeit — schier wanket aller Glaube an Ruhe und Glückseligkeit — wir alle sind mehr oder minder unglücklich — so lasset uns denn einig sein, und fest im Sturm an einander halten, und uns zärtlich unterstützen, wie Kinder eines Landes! — Ach, Gott wird uns nicht versinken lassen.

„Auf, wohlthätiges Schweizerherz, laß den armen Bergbewohner nicht verzweifeln. Du kannst helfen, du kannst mit deiner Wohlthat Thränen löschen von den blassen Wangen deines Schweizerbruders — säume nicht — steh' nicht an, ob und was du geben sollst! Du gibst, und dein guter Engel lächelt, und schreibt deine That in das Buch himmlischer Vergeltung!

„Auf, ihr von Gott mit Reichthum Gesegneten! — Hier schmachtet auf hartem Stroh ein kranker Greis, ein verlassenes Kind — wie Gott euch erfreute, so erfreut nun Andere wieder.

„Du, der seine Aernte einsammeln konnte, — vergiß nicht die Tausende, für welche diesmal kein froher Aerntetag erschien.

„Ihr Glücklichen bei frohen Gastmählern, — während euer Freudengesang erschallt, ächzen in unsern Gebirgen kummervolle Väter, hungernde Waisen, Mütter umringt von weinenden Kindern! — Eine Zusammensteuer von euch, und der Segen der Greise, das freudige Lallen der Unmündigen tönt rührend in euer frohes Lied!

„Schweizer! Schweizer, liebe Brüder! noch wollen wir nicht verzagen. Ein Schweizerherz ist immer voller Erbarmen. — Jeder Berg, so sich aus den Waldstätten zu den Wolken des Himmels erhebt, ist für euch ein Erinnerungsmal an unsere Noth, jedes Gebirg streckt jetzt seine Arme gleichsam empor, Hilfe zu fordern für seine leidenden Bewohner.

„Schweizer, liebe Brüder, und so wie ich heut stehe mit thränenvollen Augen an der Spitze von tausend verlassenen und verzagenden Brüdern, und euer Mitleid auffordere für sie: so steh' ich einst wieder an der Spitze dieser Tausenden vor Gottes Thron, an dem Tag, da die guten Thaten belohnt werden, — da soll unser heißer Dank für euch zum Richter der Todten und Lebendigen steigen.“

Die Schilderung von den Trübsalen dieser Gegend erweckte ihr tausend Wohlthäter. Alle Parteien vereinigten sich zur Unterstützung der Brüder. Wo Schweizer in entfernten Ländern wohnten, sandten sie ihr Schärfelein in die beklagenswürdige Heimat. Die Schweizer-Regimenter Reding und Jann in Spanien sandten über 7000 Franken. Die freundlichen Nachbarn Helvetiens, Biel, Mülhausen und Neuenburg, blieben in den Werken der Wohlthätigkeit nicht zurück. Aus der lehtern Grafschaft allein wurden durch die Herren Dupasquier und Montmolin-Neuron weit über 11,000 Franken eingeschickt. Selbst aus verschiedenen Gegens-

den Deutschlands und Dänemarks, Spaniens, Italiens, man sagt auch Englands, wurden theils an mich selbst, theils an andere Personen in der Schweiz, beträchtliche Summen zur Unterstützung der kleinen Kantone übermacht. Nur, und dieses verdient als eine Merkwürdigkeit aufgezeichnet zu werden, nur Frankreich, dessen Truppen das Unglück bewirkt, dessen Regierungskommissarien die Schweiz ausgeplündert, dessen Politiker all das namenlose Leiden über diese einst friedlichen Gegenden verbreitet hatten — nur Frankreich blieb gefühllos. Von dorthier kam kein Sous von den geraubten Millionen an die Verzweifelnden zurück zur Hilfe, während die französischen Blätter meinen Aufruf übersehten, und sich begnügten, ihn als einen *beau morceau d'une noble et simple éloquence* zu preisen.

Nicht minder freigebig bewiesen sich die Schweizer selbst. In den Kantonen Zürich, Basel, Bern, Solothurn, Luzern, Lemman, Freiburg und Aargau erglühete ein schöner Wettstreit. Ganze Frachtwagen voller Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Kirchen-Paramente und Lebensmittel von unschätzbarem Werth wurden zur Vertheilung in den verheerten Kantonen an den von mir zum Kommissär der Unterstützungen im Kanton Waldstätten ernannten B. Joseph Schindler, Kaufmann in Luzern, gesandt. Die Summen des mir unmittelbar zur Austheilung übermachteten Geldes beliefen sich über 34,211 Schweizerfranken. *)

*) Die Anzeige der empfangenen Gaben, so wie ihrer Austheilungen in den Gemeinden ist im Druck erschienen und damals versandt worden. Sie hat den Titel: Rechenschaft und Verzeichniß der freiwilligen Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Kanton Waldstätten, abgelegt von Heinrich Bschoffe, helvetischen Regierungskommissär. Luzern, bei K. Meyer und Comp. 1799 — 1801. 4. 55 S.

Es ist nur zu gewiß, daß ohne diese reiche Hilfe unzählige Menschen verzweifelt, oder vor Hunger und Elend, oder an Krankheiten umgekommen, oder daß manche Dorfschaften fast ganz durch Auswanderung verödet sein würden.

7.

Um das Schicksal der Aeltern zu erleichtern, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren hatten, und ohne Mittel waren, veranstaltete Rengger, Minister des Innern, daß die hilflosesten Kinder dieser Gegenden bei wohlthätigen Bürgern anderer Kantone in unentgeltliche Pflege und Kost untergebracht werden konnten. So wurden mehrere Tausend Kinder beiderlei Geschlechts aus den verheerten Kantonen in der übrigen Schweiz zerstreut, davon die meisten erst nach überall hergestellter Ruhe in die Heimat zurückkehrten.

Allerdings konnte eine solche Verpflanzung der Kinder nicht nur in physischer, sondern auch in moralischer Hinsicht wohlthätig sein. — Bei weitem der größere Theil der verpflanzten Pfleglinge war im Betteln und Nichtsthun auferzogen, roh, ohne Kenntniß, unfundig im Lesen und Schreiben, unreinlich, der Arbeitsamkeit feind, oft diebisch, noch öfter lügenhaft, schadenfroh und mit andern Lastern behaftet.

Von allen Seiten schollen daher die bittersten Klagen über die sittliche Verderbtheit der aus den kleinen Kantonen versandten Kinder, von deren Herzen die Unschuld längst gewichen zu sein schien. Viele dieser Kleinen entliefen ihren Pflegeältern, und trieben lieber Bettelei, als daß sie sich an Arbeit gewöhnt hätten; andere machten sich durch Naschhaftigkeit gehässig; andere durch seltsamen Hochmuth; andere vergaltten die Sorgfalt ihrer Ernährer mit Un-

danf aller Art. Nur wenige der Wohlthäter erlebten Freude an ihren Schützlingen.

Die einst wegen ihrer Unschuld und Sitteneinfalt von Reisenden hochgepriesenen Hirtenländer der Schweiz verloren von dieser Zeit an einen großen Theil des schönen Rufes bei andern Kantonen. Man entdeckte in der Verderbtheit der Unmündigen die, unter dem Schleier der Religiosität verhüllte, Schlechtigkeit eines großen Theils der Erwachsenen. Man überzeuete sich von der Wahrheit, daß weder inbrünstiges Anhängen an äußern Kultus, noch eine ungeregelte Freiheit, ein wahrhaft frommes, sittliches, weises Volk bilden.

Bald nach meinem Eintritt in die kleinen Kantone ward ich dieses Uebels besonders unter der ärmern Klasse gewahr, welche bei weitem die größere ist. Die politischen Revolutionen, der Stillstand aller Gewerbe, die Zerstörung aller alten Uebungen, die mit der Fortdauer des Krieges unvermeidlichen Unordnungen, das Beispiel roher, verwilderter Krieger schienen das Sittenverderbniß mit reißender Eile zu vervielfältigen. Die Kirchen und Gottesäcker wurden zwar nie von Betern leer, aber die Schulen fast unbesucht; man eilte zwar noch andächtig zu den erlaubten Prozessionen, aber von da wieder, ungeachtet der Armuth, zu den Trinkhäusern, oder zu noch minder sittlichen Handlungen.

Ich widmete daher meine Aufmerksamkeit besonders der Wiederaufrichtung des Schulwesens. Aloys Reding, als Präsident des Erziehungs Rathes, stand mir auch hier mit Kraft zur Seite. Die Wiedereröffnung der Schulen ward angeordnet, und zur Aufmunterung derselben wurden kirchliche Feierlichkeiten veranstaltet. Die Schullehrer erhielten eine Schulordnung; für Lehrer und Schüler wurden Belohnungen an Geld und Büchern ausgesetzt; als Prämien wurden tausend Exemplare des vortrefflichen Beckerschen Noth- und Hilfsbüchleins ausgestreut, um gemein-

nützigeren Kenntnisse zu verbreiten. *) Ich sah mit Vergnügen in Uri, Schwyz, Unterwalden und dem Bezirk Arth an sehr vielen Orten meine Absichten erfüllt.

Zwar, nachdem ich die Waldstätte verließ, ging unter den ewig wechselnden politischen Unruhen und Stürmen das Meiste dessen wieder ein, was Gutes begonnen worden — doch, ich weiß es, nicht alle ausgestreute Saaten sind verloren, und manches hingeworfene Körnlein treibt im Verborgenen seinen Keim, dessen Frucht einem spätern Geschlecht wohlthun wird.

Noch Manches ward zu dieser Zeit angefangen, um die Erwerbsquellen der verarmten Gegenden zu vermehren. In Einsiedeln, so wie zu Schwyz, bildeten sich ökonomische Gesellschaften, zur Verbesserung der verwahrloseten Landwirthschaft; Gesellschaften, welche heut nicht mehr vorhanden sind, so nützlich für das Land auch ihre Errichtung sein mochte. Man will nichts, als das Alte, und nur das Alte; ob Wohlstand, ob Sittlichkeit, ob Aufklärung des Volks gleich dabei erliegen, ist dem großen Haufen im stolzen Gefühl seiner Unbeschränktheit gleichgültig.

Es wurden zwischen Privatpersonen und der Regierung Unterhandlungen angesponnen, um, zum Ersatz der eingehenden Musselin-Fabriken, Wollentuch-Manufakturen in Unterwalden zu stiften. Der durch Wohlthätigkeit und Begünstigung gemeinnütziger Unternehmungen ehrwürdig gewordene Alt-Landammann Camenzind von Gersau erbot sich zu ansehnlichen Vorschüssen zu diesen Manufakturen. Der Chorherr Mohr von Luzern erbot sich, auf eigene Kosten die Tuchwebereien im Elsaß zu besuchen, und ihre Details zu studiren.

*) Schon damals wagten einige unwissende Mönche und Geistliche heimlich das Noth- und Hülfsbüchlein, als kezerische Lehre enthaltend, zu verschreien, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen.

Es wurden Anschläge gemacht, die ansehnlichen Torfgründe des Thales Einsiedeln in höhere Nutzung zu bringen, und ein Torfmagazin in Brunnen anzulegen, von wo aus dies nützliche Brennmaterial in alle an den Waldstättersee grenzende Kantone mit leichter Mühe, und selbst die Reuß hinab bis zu den Ufern des Rheins, verflößt werden sollten.

Man traf Anstalten, die Steinkohlen-Lager auf dem Roßberg, welche schon vorzeiten bei den Eisenschmelzen zu Seewen am Lomwitzersee benutzt wurden, untersuchen und anbauen zu lassen.

Aber diese und andere Entwürfe verloren sich in dem weiten Reich der frommen, unerfüllten Wünsche. — Dringendere Angelegenheiten riefen mich in die italienische Schweiz.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

1.

Am 23. Mai 1800 begab ich mich zur Armee, die, 20,000 Mann stark, durch Uri gegen die Lombardei rückte. Den Vortrab derselben kommandirte General Lapoype.

Die französischen Truppen, schlecht mit Lebensmitteln und Kleidern versehen, zogen fröhlich das Gebirg hinan, ungeachtet des rauhen regnerischen Wetters. In den fruchtbaren, reichen Ebenen Italiens hoffte Jeder auf Ersatz und Vergeltung ausgestandener Mühseligkeiten. Noch lag der Schnee auf den Höhen des Gotthard; Menschen und Rosse sanken tief ein. Die leichten Kanonen mußten auseinander genommen, und ihre Stücke über den Schnee geschleift werden. Hier und da stürzten Pferde in die vom Schnee verschütteten Klüfte. Hier tönten die Flüche der Verunglückten; dort zogen jauchzend mit Gefang zwischen den Felsen die Bataillone hinab,

An der obersten Höhe der Gotthardstraße, in einem öden Klippenthal, wo kaum noch zwischen einzelnen kleinen Seen niederes Gras grünt, und oft in der Mitte des Sommers die todte Einförmigkeit des Winters herrscht, war sonst das Hospitium der Kapuziner, mit einem Hospital, Stallung und Waarenmagazin, gelegen, den Reisenden wohlbekannt. Einige Kapuziner bewohnten damals diese Einsamkeit, mit der Pflicht, den ermüdeten oder in Gefahr schwebenden Wanderern beizustehen. Das Hospital gehörte eigenthümlich der Gemeinde Airolo, welche darin einen Spitalmeister unterhielt zur Verpflegung der Kranken, oder armer Reisenden, oder zur Unterstützung der Säumer und ihrer Saumrosse. *)

Wie mancher Fremdling hätte ohne solche milde Stiftung in diesen Einöden sein Leben eingebüßt! — Bald wird er plötzlich von einem Sturmwind überfallen, der ihm Schneewolken nachjagt oder entgegenreibt, alle Spuren des Weges verdeckt, seine Augen verblendet, bis er hilflos zwischen verhüllten Abgründen nicht vor-, nicht zurückeilen kann; bald stürzt von den Höhen mit donnerndem Getöse eine Lawine nieder, die in ihrem Sturze Alles bedeckt. Noch im Jahr 1775 zerschmetterte eine dieser Lawinen das Hospitium selbst.

In so stürmischen Tagen ward die Glocke des Hospitals geläutet, um verirrtten Reisenden den Wink zu geben, wohin sie ihre Richtung zu nehmen hätten; oder der Spitalmeister und seine Knechte streiften von einer Seite des Berges zur andern, um diejenigen aufzusuchen, die unter dem Schnee liegen konnten. Sie nahmen Hunde mit sich, welche nach allen Seiten strichen, um

*) Außer dem, was von den Säumern und von vermöglichen Reisenden gezahlt wurde, erhielten das Hospitium und das Hospital jährlich von den Königen von Frankreich und von den Erzbischöfen von Mailand bestimmte Summen. Auch wurden jährlich zur Verpflegung der Kranken und armen Wanderer Kollekten gesammelt.

nothleidende Wanderer zu entdecken; und oft glückte es ihnen auf diese Weise, Unglückliche aus der Gefahr des Todes zu erlösen.

Jetzt waren, als wir dort vorüberzogen, die Gebäude zertrümmert. Die französischen Truppen hatten daselbst im Winter Vorposten gegen die Leventina gehabt, und ungeachtet ihnen die besklagenswürdigern Bewohner Airolo's und des Urserenthals das Holz auf dem Rücken hinaufgeschleppt hatten, war doch diese Hilfe nicht ausreichend gewesen, die Brennholz-Bedürfnisse der Krieger zu befriedigen. Sie hatten die Dächer, Säulen, Thüren, Fußböden, und Alles, was brennbar gewesen, abgerissen und in Asche verwandelt.

2.

Am 29. Mai des Morgens kam ich in Airolo an. Ein großer Theil der Armee war schon am 28. in das Livinerthal eingerückt. Am 30. ging das Hauptquartier nach Faïdo, und den folgenden Tag nach Bellinzona. — Die kaiserlichen Truppen, ungefähr 3000 Mann stark, befehligt vom General Davidowich, hatten am gleichen Tage vom General Bussacowich Befehl erhalten, sich mit ihm am Lago maggiore zu vereinigen. Ihren Rückzug zu decken, mußten ohngefähr 400 Kroaten einstweilen dem französischen Vortrab Widerstand leisten an der Brücke über die Moesa, welche unweit Bellinzona aus dem Misoxerthal hervorrauscht, um sich mit dem jungen Tessin zu vermischen. Es gab einige Verwundete. Die Franzosen machten etliche Gefangene. Beim Recognosciren empfing General Lapoye einen leichten Streifschuß an der Stirn.

Die Armee war bisher immer konzentriert. Einige Pfarreien des engen Gebirgsthals, durch dessen Oeffnungen das Heer zog, mußten die ganze Last desselben tragen. Unerschwingliche Requis

Sch. Ges. Schr. 35. Thl. 4

sitionen wurden ausgeschrieben; ehe man sie eintreiben konnte, durchstreiften die Soldaten alle Felder und Hütten, ihren Hunger zu stillen. Der ganze Zug war ohne die nöthigen Vorbereitungen begonnen.

Diese von Natur armen Gegenden, durch den langen Krieg, durch ewige Truppenmärsche bis zur Verzweiflung erschöpft, waren unvernünftig, die ausgeschriebenen Forderungen an Lebensmitteln für die Armee zu leisten. Mehrere Hundert Menschen mußten unaufhörlich den Truppen das schon in Uri aufgesammelte Brod über den Gotthard nachtragen. Meine Befehle zur schnelligsten Herbeischaffung der Lebensmittel waren vergebens; vergebens meine Vorstellungen bei den französischen Generalen, die Ausschweifungen und Plünderungen der Soldaten zu mindern.

„Was soll ich thun,“ sagte mir der General Lorge, als ich von ihm begehrte, daß er beim Marsch der Truppen durch die Dorfschaften Wachen durch die Länge derselben hinpflanzen sollte, um Räubereien zu mindern: „Ich kann den Soldaten nicht auf den Bergen nachlaufen. Meine Leute sind mit nichts versehen; sie müssen doch leben.“ Er beklagte sowohl die Lage der Armee, als des Landes, ohne Beistand zu geben.

Der Generallieutenant Moncey erwiederte ebenfalls meine Klagen nur mit den feynigen, ohne helfen zu können. Er beschwerte sich, daß man ihm zum Transport der Lebensmittel und der Munition über das Gebirge zwar die nöthige Unterstützung versprochen, aber nicht geleistet hätte; daß man ihm statt 1500 Pferde nur 212 nach Uri gesandt habe, so daß er bei weitem nicht die erforderliche Munition in gehöriger Zeit, geschweige Lebensmittel über den Gotthard habe schaffen können. In jeder Stunde gewärtig, sich mit dem Feinde schlagen zu müssen, bestürmte er mich in dieser verzweiflungsvollen Lage, Alles aufzuwenden, um, bei Ermangelung des Viehes, die Munition durch Menschenhände von Uri herbei-

schaffen zu lassen. Ich organisirte endlich diesen Transport, nachdem er 1000 Thaler, oder 6000 französische Livres, ausgezahlt, zur Unterhaltung der Arbeiter. Diese Summen ließ ich an die Dorfschaften der Leventina, nach Verhältniß ihrer geleisteten Dienste, durch die Vorsteher derselben austheilen.

Um sich von der ungeheuern Größe der Requisitionen einen deutlichen Begriff zu machen, darf ich nur anführen, daß man am ersten Tage, als die Truppen in Bellinzona einrückten, von dieser kleinen, erschöpften Stadt begehrt:

- an Brod 21,500 Rationen;
- Reis 21,500 — —
- Hen 1500 — — zu 15 Pfund;
- Fleisch, 20 St. Vieh, jedes zu 500 Pfd.
- Wein 21,000 Rationen;
- Salz 15,000 — —
- Kleien 1500 — —
- Schuhe 3000 Paar.

Durch meine Vorstellungen gelang es mir zwar, diese unerschwinglichen Forderungen zu mildern, aber wie wenig gewann das unglückliche Land dabei! Die Truppen streiften wild und erlaubten sich alle Ausschweifungen. Mehrere Dorfschaften wurden rein ausgeplündert. Selbst Kleider und Hausgeräth wurden den Elenden geraubt. Aber wahr ist's, daß auch die Verzweiflung der Soldaten aufs Höchste gestiegen war. Mehrere Tage lang auf dem Marsche über die höchsten Berge, ohne hinlängliche Nahrung und Bekleidung, der rauhesten Witterung preisgegeben, Nachts beim unaufhörlichen Regen im freien Felde kampirend, suchte jeder sich eigenmächtig Erleichterung des harten Lebens zu schaffen. Ich sah viele Soldaten, welche ohne Schuhe, mit nackten Füßen über den Schnee und die Felsen gewandert waren. Das Gebot der Noth überschrie die Stimme der Menschlichkeit.

An einem Nachmittage drang ein unbekannter Mensch zu mir ins Zimmer. Er war in einem zerrissenen Schlafrock, in Schlafmütze und Pantoffeln. So hatte er die Reise aus dem Misoxerthale nach Bellinzona gemacht, um meinen Beistand anzurufen. Es war der unglückliche Pfarrer von Lumino, welcher durch die Soldaten um alles das Seinige gekommen war, und nichts behalten hatte, als die wenigen Kleider, so er auf dem Leibe trug. Aber auch der Schlafrock gehörte ihm nicht mehr eigen; denn er hatte ihn von einem Nachbar entlehnen müssen.

3.

Die französische Armee spaltete sich bei Bellinzona in zwei Kolonnen, davon die eine über den Lago maggiore, die andere über den Monte Genere und Lugano nach Mailand drang. Schon diese Vertheilung der bisher in Eins zusammengebrängten Truppenmasse gewährte dem Lande große Erleichterung. — Ich begab mich nach Lugano, wo meine Anwesenheit von dringender Nothwendigkeit war.

Sobald meine Ankunft ruchbar geworden, flüchteten, aus Furcht vor Reaktionen, mehrere von der Partei derjenigen, durch welche der mörderische Aufstand dreizehn Monate früher gestiftet, oder geleitet worden war. Unter den Geflüchteten befanden sich, wie man mir sagte, der ehemalige Regierungsstatthalter Buonvicini, der Postdirektor Pietro Rossi, der Chef-de-Bureau des erwähnten Statthalters, Emanuel Jauch von Uri und andere mehr. Die patriotische Partei, welche von mir nicht nur Schutz gegen die Gewaltthaten ihrer bisherigen Unterdrücker, sondern auch Rache gegen dieselben erwartete, trat hervor, sich näher an mich zu schließen.

Noch unbekannt mit den Interessen und Umtrieben dieser Faktionen, und weit entfernt, durch ausschließliche Begünstigung der einen oder der andern den Bürgerzwist zu verlängern, erklärte ich gleich Anfangs, daß ich keiner Partei angehören, und den Schleier der Vergessenheit über alles Geschehene werfen werde. Ich ließ die Geflüchteten, denen ich Schutz zusicherte, zur Rückkehr einladen, und hob von der andern Seite den auf das Vermögen der geächteten Patrioten gelegten Sequester auf, sobald ich von allen denselben begleitenden Umständen belehrt war.

Diese Mäßigkeit der Gesinnungen, welche keine der Parteien erwartet hatte, machte mich aber bald den Patrioten, als einen Freund der Aristokratie, Englands und Oesterreichs, verdächtig. Ihr Mißmuth ward noch größer, als ich durch die Munizipalität von Lugano das Haus des Postdirektors Rossi zur Wohnung angewiesen erhielt und es bezog. In der That würde ich dieses Haus nicht bezogen haben, um auch selbst den Schein der Parteilichkeit zu meiden, wenn mir, den ersten Tag meiner Ankunft, Rossi's Theilnahme an den blutigen Austritten des Aprils 1799 bekannt gewesen wäre*).

Sobald die französischen Truppen die Grenzen der mir anvertrauten Kantone verlassen hatten, war ich darauf bedacht, Geseßlichkeit herzustellen. Aber es ist der Mühe werth, in allgemeinen

*) Einige Monate nachher, als General Mainoni förmliche Klage gegen Rossi, Buonvicini und den Kanonikus Lepori, wegen Entschädigungen anstellte, benutzte ich diesen Anlaß, und verwechselte die bisherige Wohnung freiwillig mit einer andern, ohne dazu von Seiten der helvetischen Regierung, die davon niemals Notiz genommen, aufgefordert worden zu sein, wie die Verfasser des früher erwähnten *Compendio storico degli Avvenimenti etc.* S. 61 sagen, und aus ihrem fascicolo segreto beweisen wollen.

Umrissen ein Bild von dem verworrenen und kläglichen Zustande dieser Länder aufzustellen, welches lehrreich für den Staatsmann und Geschichtschreiber, den Leser zugleich mit den vielfältigen Hindernissen vertraut macht, die der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in den Weg traten

4.

Bei meiner Ankunft fand ich, statt zweier Kantone, acht bis neun verschiedene Freistaaten vor, die sämmtlich ihre eigenen provisorischen Regierungen besaßen, mit denen ich zu unterhandeln hatte. Mehr oder minder näherten sich diese Republikken wieder der vor der Revolution geübten Verfassung, mit welcher jedoch nicht alle Theile des Volkes gleich sehr zufrieden sein konnten, wie es unter andern der Fall in Locarno (Luggarus) war.

Dieser Flecken, obwohl nur von ohngefähr 1200 Seelen bewohnt, war doch in mannigfaltige Parteien getrennt. Von sieben Klassen, in welche sich die Bewohner des Fleckens unterschieden, sahen sich drei, nämlich die Klasse der Nobili, der Borghesi (Bürger) und der Terrieri (älteste Anwohner und Landsassen Locarno's) durch die Revolution in ihren bedeutendern oder unbedeutendern Privilegien und Rechten verkürzt. Die Klasse der Drionde (Bewohner des Fleckens, ehemals in den Dörfern einheimisch), der Sessini (einer Art Beisassen, welche in Erstattung der Abgaben gewisse Vorrechte besaß), so wie die Quatrini und die Klasse der Mensualisti (alle und jede Fremde, die im Flecken wohnten) hielten sich leidend, oder fanden ihr Verhältniß durch die Staatsumwälzung verbessert. Die Contrerevolution änderte nachmals Alles, und gab zu tausend Zwisten Anlaß.

Dazu kam nun wieder der Landleute Eifersucht gegen den

Hauptflecken Locarno, dem sie allein den Ursprung der Revolution, der Kriege, und des Eindringens französischer Heere in die Schweiz zuschrieben. Kraft ihrer Majestätsrechte erklärten sie daher auch Locarno allein verpflichtet, alle Unkosten wegen französischer Einquartierungen und Durchmärsche zu tragen*).

Jede Gemeinde formte eine eigene Provinz mit weiten Hoheitsrechten; jede besaß ein eigenes Zivil-Tribunal erster Instanz aus zwei bis drei Gliedern bestehend. Zur Behandlung allgemeiner Staatsangelegenheiten sandte jegliches Dorf einen Deputirten zur Generalversammlung nach Locarno mit Instruktionen.

Die Generalversammlung hatte eine Regenza ernannt, die Requisitions- und Militärgeschäfte zu behandeln. Mit dieser Regenza waren zwei Abgeordnete der Landschaft Valle Maggia vereint, die sonst unabhängig, doch auf Befehl des k. k. Regierungskommissärs Gr. v. Cocastelli mit dem Bezirke Locarno die Kriegslasten gemeinsam zu tragen hatte. — Die Generalversammlung hatte auch ein Kriminal-Tribunal aus fünf Gliedern bestehend ernannt. Das Appellations-Tribunal, aus dreiunddreißig Richtern zusammengesetzt, und in vier Sektionen getheilt, war unmittelbar vom Volke ernannt worden. Jede der Sektionen übte die Justizpflege drei Monate lang im Jahre, und wurde dann von den andern abgelöst.

Nur die Gemeinde Ascona am schönen Lago Maggiore isolirte sich gänzlich, erklärte ihre Independenz, hatte ihr eigenes Gouvernement, Zivil- und Kriminal-Tribunal, und ward, wie

*) Das Landvolk, bald aus Neid und Raubgier, bald von Demagogen aufgehetzt, war überall in der Schweiz erbittert gegen die Städte oder Hauptörter. So wollten die Obwaldner Sarnen verbrennen; die Nidwaldner Stans; die Urner Altorf; die Züricher Zürich; die Aargauer Aarau, u. s. w.

Gersau einst am See der vier Waldstätte, die kleinste der kleinen souveränen Republiken.

Immer die bedeutendste Rolle spielte in diesem Gemengsel von Freistaaten, während ihrer kurzen Dauer, die Republik Lugano. Eifersüchtig beobachtet von Locarno und Bellinzona, wußte sie doch ihren Einfluß geltend zu machen, und hatte an Mendrisio eine treue Bundesgenossin. Obgleich das luganese Volk (*il popolo luganese*) in pompvollen Proklamationen immer oben an stand, war die Regierungsform dennoch näher der Aristokratie, als der Demokratie.

So intriguirten und puissancelirten diese Ortschaften gegenseitig, gleich den großen Mächten Europas; die Erscheinung fränkischer Truppen, die Wiederanschließung des Tessins an die Schweiz, störte den kurzen, süßen Traum auf ihnen unangenehme Weise.

Hätte man den Bewohnern der italienischen Schweiz freie Wahl gelassen, nie würden sie sich an eine helvetische Zentral-Regierung geschlossen haben, aber auch nie wieder unter die alt-eidgenössisch-landvögtliche Herrschaft zurückgekehrt sein. Obwohl arm, besaßen sie doch noch manche Quellen öffentlicher Einnahme, fähig damit ihre kleine Wirthschaft zu bestreiten, wie die Verpachtung der Posten, der Zölle u. s. w., welche sonst den regierenden Kantonen, oder deren Agenten zufließen, und deren Verlust besonders die Familien der demokratischen Kantone beklagten. *)

*) Herr Doktor Höpfner von Bern in seiner vortrefflichen Abhandlung: Ueber die Ursachen des Verfalls des eidgenössischen Bundes. Zürich 1801, gibt S. 55 darin die Verpachtungssumme des Postamtes zu Lugano auf 2182 Louisd'or und 694 Dukaten an, nebst Benennung der Personen, welche dies Geld bezogen.

Ein Gegenstück dazu ist die Verpachtung des Zolles von Locarno. Die eigentlichen Hineileher dieses Zolles waren die Ge-

Alle von der helvetischen Republik angestellt gewesenen öffentlichen Beamten zeigten daher wenig Neigung, ihre Posten wieder einzunehmen, als ich erschien. Noch mehr aber mochte Schuld an dieser Weigerung sein, daß im Kantone Lugano die meisten

sandten der ehemaligen zwölf herrschenden Kantone. Im Jahre 1793 wurde der Zoll um folgende Summen verpachtet:

Es empfing die ehemals souveräne Kammer jährlich	550	Dukaten.
Jeder der helvetischen Gesandten alle zwei Jahre	96	"
Jeder Kommissär alle zwei Jahre	8	"
Der Landschreiber	8	"
Der Unterschreiber und Großweibel	8	"
Der Ueberreiter oder Weibel zu Pferd	24	"
	694	Dukaten.

Dies war die stipulirte Summe; außerdem wurden als Honorare und Geschenke vom Zollbeständer entrichtet:

Jedem der 12 Gesandten 200 Louisd'or	2400	Louisd'or
Dem Kommissär	20	"
Dem Landschreiber, mit Inbegriff der Investitur	18	"
Dem Unterschreiber	8	"
Den Ueberreitern	180	"
Dem Großweibel	4	"
Dem Unterweibel	2	"
	2632	Louisd'or.

Diese Geschenke flossen nun allerdings nicht in die Staatskasse, doch waren sie von solcher Natur, daß der Staat sie nicht nur anerkannte, sondern gewissermaßen Rechnung auf sie machte, besonders in den kleinen Kantonen. Man zahlte dort die Stimmen nicht selten theurer, um die Gesandtenstelle bei der Zollverpachtung zu erhalten. Zuweilen mußten die Gesandten noch von diesen Geschenken etwas in ihrem Vaterlande zurückzahlen; zuweilen gab man die Gesandtenstellen solchen Personen als Entschädigung, welche bei andern Aemtern von dem Ihrigen zugelegt hatten.

und im Kantone Bellinzona alle Beamten der Republik ohne Besoldung geblieben waren, während ihr Hauswesen durch den Krieg zerrüttet wurde.

Der italienische Klerus zeigte sich nicht minder widerspenstig. Er, noch immer für seine Altäre fürchtend, eingedenk der durch die neuschweizerischen Gesetze beschränkten Prozessionen und aufgehobenen Zehnten, aus denen er sich ernähren sollte, fuhr fort, das Volk von Kanzel und Beichtstuhl heimlich gegen die neue Ordnung der Dinge aufzuwiegeln. Ja, man war so wenig zurückhaltend, daß die angeordneten Kirchengebete um Glück und Segen für die Waffen Sr. k. k. Majestät noch immerdar von den Kanzeln schollen, auch da die kaiserlichen Truppen schon längst vertrieben waren. Diese Gebete verstummten erst, als ich den würdigen Bischof von Como, Don Carlo Novelli, eingeladen hatte, statt des Flehens um Waffenglück, Gebete um baldigen Frieden anzuordnen.

Der Mißmuth des Volkes stieg aber noch höher, da ihm seit der Wiedereroberung Italiens durch die Franzosen das Getreide der Lombardei nur sparsam und in hohen Preisen, zuweilen gar nicht zugelassen ward, und eine Hungersnoth zu befürchten war. *) Eine um diese Zeit grassirende Rindviehseuche vergrößerte die klägliche Lage des Volkes. Die Noth ward so drückend, daß arme

*) Im Juli 1800, als die französischen Armeen die Lombardei wieder besetzt hatten, war der Getreidepreis in Mailand folgender:

Weizen, das Malter 60 — 65 Lire di Milano.

Reis " " 120 — " " "

Roggen " " 40 — 42 " " "

Hirse " " 35 — 40 " " "

Türkenkorn " " 50 — 52 " " "

Ein Malter (Moggio) enthält acht Stajo oder Scheffel.

Landleute in der Nacht das todte Vieh wieder aus den Grüften heimlich hervorscharren und verzehrten, was an der Krankheit, einen oder mehrere Tage vorher, gefallen und vergraben worden war.

Rechnet man dazu noch die lange Ungewißheit, worin diese Gegenden und ganz Italien vor der Schlacht von Marengo schwebten, so kennt man in allgemeinen Umrissen den Zustand des Landes, wie ich ihn bei meiner Ankunft sah, und zugleich die Beweggründe, welche mich bei meinen Unternehmungen leiteten, einem der geplagtesten Völker der Schweiz innern Frieden, gesetzliche Ordnung und Wohlstand wieder zu geben.

5.

Bis Italiens Verhängniß durch eine entscheidende Schlacht heller geworden sein würde, bestätigte ich deswegen die einstweilen bestandenen provisorischen Regierungen, deren Leitung ich mir vorbehielt, und begnügte mich, für jeden der beiden Kantone eine Verwaltungskommission zu ernennen, um die Vorarbeiten zur Reorganisation des Landes zu ordnen.

Dieser Schritt, so sehr ihn mir auch die cisalpinisch-patriotische Partei zum Verbrechen machte, entschied über die Ruhe des Landes. Sie sahen freilich in jenen Regierungen nur Rebellen und Staatsverräther, welche mit den Feinden der Freiheit unterhandelt und gegen die helvetische Republik konspirirt hatten; sie erwarteten, daß ich ohne anders die helvetischen Gesetze wieder aufrichteten, und die Glieder der Interimsregierungen unter strenge Polizeiaufsicht setzen, oder gerichtlich verfolgen würde. Ich aber erblickte in diesen Regierungen Männer vom Volk gewählt, vom Vertrauen des Volks umgeben, die, wenn sie gleich unter, für Helvetien und

Frankreich, feindseligen Autoritäten aufgestellt waren, und mit den Feinden der Republik gemeinsame Sache getrieben hatten, dennoch nur ihre Pflicht thaten, dem Gebot der Umstände gehorcht hatten, und mir jetzt zur Ausführung mancher Entwürfe am dienlichsten sein konnten. Manches, wodurch die neuen konstitutionellen Autoritäten sich gleich anfangs beim Wiederantritt ihrer Aemter verhasst gemacht haben würden, mußten eben diese Regierungen auf mein Geheiß ausführen, und so erleichterte ich den Uebergang vom Chaos zur gesetzlichen Ordnung.

Erst am 11. August 1800 wurden die gesammten Obrigkeiten des Kantons Bellinzona und sieben Tage später die des Kantons Lugano installiert. Der Freiheitsbaum wurde am letzten Ort mit vieler Feierlichkeit errichtet.

Raum hatten die provisorischen Regierungen ihre Stellen niedergelegt: so ertönte von allen Seiten das wilde Geschrei der patriotischen Faktionen um Rache gegen die Mitglieder der aufgelöseten Regierungen. Viele der Cisalpinischen forderten Entschädigung für erlittenen Verlust, andere Genugthuung für ausgestandene Leiden in der Verbannung, oder in den Kerker; Andere schrien um Rache gegen die Urheber des Aufruhrs vom 28. April 1799, und gegen die, welche meuchelmörderischer Weise dabei das Blut der Bürger vergossen hatten.

Allerdings war nicht zu läugnen, daß viele Glieder der provisorischen Regierungen mit Leidenschaft gegen die Patrioten gehandelt, und Unschuldige grausam verfolgt hatten. Ich konnte nichts, als diese Schändlichen, welche die heilige Würde der Obrigkeit mit Gräueln zu entweihen, und die Obergewalt nur zur Befriedigung ihrer Bosheit, ihres Eigennutzes, ihrer Rachsucht zu gebrauchen nicht erröthet waren, der Verachtung preisgeben. Aber Prozesse anzuspinnen gegen ehemalige Regierungen, als Regierungen, konnte ich nicht gestatten.

Die Amnestie über alle während der Revolution vorgefallene politische Verbrechen war von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen. Ich hatte sie bei meinem Eintritt in das italienische Helvetien feierlich verkündet. Einmal mußte die Fehde geendet werden, wenn sie nicht fortaltern sollte. Ausgleichung der gegenseitig erlittenen Verluste und Kränkungen war Unmöglichkeit, und schon der Versuch allein würde die Reihe der Uebel mit einer Reihe neuer ins Unendliche verlängert haben.

Doch nicht die einfachste Politik allein gebot Vergessenheit des Vergangenen und erlittener Unbill — auch die Gerechtigkeit untersagte mir's, den nicht zu läugnenden Faktionsdespotismus der provisorischen Regierungen zu rügen. Eine unabhängige, souveräne Regierung ist unanflagbar, so lange sie in ihrer Hoheit und Vollmacht dasteht. — Sie kann aber, wenn sie abgeschafft und verschwunden ist, nicht mehr über ihre Thaten richterlich belangt werden, weil sie, als Regierung, nirgends mehr vorhanden ist, obgleich alle Glieder derselben, als Privatleute, noch am Leben sein mögen.

Ich schärfte deswegen den Regierungsstatthaltern beider Kantone ein, von Partikularen keine Anklage gegen eine ehemalige Regierung anzunehmen oder zu gestatten, die nicht durch einen förmlichen Akt dessen, der sie einsetzte, für ihre Amtsführung verantwortlich gegen die helvetische Republik erklärt worden sei. Da nun die Obrigkeiten dieser, damals dem Kaiser unterworfenen, und den helvetischen Gesetzen entzogenen Länder, durchaus nicht verantwortlich erklärt worden waren, hatte auch die Regierung des schweizerischen Staats, dessen Beamte jene Obrigkeiten nicht waren, kein Befugniß, dieselben vor ein Tribunal zu ziehen, und nach Gesetzen richten zu lassen, die damals und dort nicht galten, wo die Obrigkeiten errichtet wurden.

Um dergleichen Prozesse gegen die aufgelöseten Regierungen

für jede Zukunft unmöglich zu machen, ließ ich die sämmtlichen, gegen die Patrioten während jener Periode geführten richterlichen Akten, besonders diejenigen, welche zu Mendrisio zu großen Stößen erwachsen waren, über den Gotthard hinweg, in die Regierungsarchive nach Bern gehen.

So wurde ein unübersehbarer Strom von neuen Missethaten, Feindseligkeiten und vielleicht blutigen Zwisten in der Quelle verstopft. Die Ruhe des Landes war geborgen. Die rachsüchtige Faktion der Patrioten aber konnte diese Handlung mir nicht verzeihen. Sie bemühte sich bei der Regierung, die alle meine Schritte genehmigt hatte, mich zu verleumden; sie griff mich, als dies mißlang, in öffentlichen Druckschriften an; sogar vor den Dolchen ihrer Banditen wurde ich ernstlich gewarnt.

Mehrere Individuen dieser Partei waren nicht wieder in ihre Heimat zurückgekehrt, sondern in der Lombardei verblieben. In Verbindung mit cisalpinischen oder französischen Behörden übten sie dort an Privatpersonen der italienischen Schweiz, welche in Handels- oder häuslichen Angelegenheiten Piemont oder die Lombardei betraten, die Rache aus, welche ich ihnen in der Schweiz selbst versagt hatte. Bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand wurden dergleichen Reisende verhaftet, als Feinde Frankreichs, oder als Spionen u. dgl. m. in die Gefängnisse geschleppt, und um Geld gepreßt. So wurde der ehemalige Regierungsstatthalter Buonvicini zu Mailand von einem Patrioten, Namens Barca, begleitet von sechszehn bis achtzehn französischen Soldaten, mit Genehmigung des General-Kommandanten der Lombardei, Sulin, überfallen; nur durch Erlegung einer beträchtlichen Geldsumme konnte sich Buonvicini ranzioniren. Nachdem er glücklich nach Lugano heimgekommen, empfing er ein anonymes Schreiben, worin ihm von Mailand aus angedroht wurde, daß man ihn durch Mordmörder aus der Welt schaffen werde.

Am 15. August wurde ein Parigi von Lugano auf Befehl eines in französischen Diensten stehenden Luganeser Patrioten zu intra verhaftet, unter dem Vorwand, daß er ohne Pässe sei; späterhin in die Gefängnisse nach Balanza geschleppt, und bedroht, nach Novarra geführt zu werden, um erschossen zu werden, weil er von den Auführern im April vorigen Jahrs gewesen. Ungeachtet ihm ein von mir visirter Paß zugesandt wurde, entließ man ihn doch nur erst nach Erlegung von 15 Louisd'or aus dem Kerker.

Am 27. August meldete mir der comitato di polizia generale von Mailand, daß man zu Como, wahrscheinlich auf Anstiften eines dort befindlichen Luganeser Patrioten, den B. Luigi Salomone von Lugano, wegen Mangels der Pässe arretirt habe, und daß der Comitato ihn in den Gefängnissen lasse, weil der Verhaftete ein Theilnehmer der erwähnten Luganeser Unruhen gewesen sei. Man wünschte meine Willensmeinung zu wissen. Ich beehrte ohne anders die Freilassung des Mannes.

Am 29. August empfing ich ein Schreiben des unglücklichen Parigi aus den Kerkern von Mailand, der, nachdem er schon in den Gefängnissen von Balanza geplündert worden, auf Antrieb der luganesischen Patrioten wieder in Mailand arretirt wurde, da er sich in Handelsgeschäften nach Bergamo begeben wollte.

Also diese und andere auf einander folgende, widerrechtliche Angriffe gegen Schweizer auf cisalpinischem Gebiet verursachten nothwendig neuerdings allgemeine Erbitterung gegen die cisalpinische Partei. Man darf sich nicht wundern, wenn das Volk, im Augenblick der Anarchie, so gräßliche Ausschweifungen und Grausamkeiten gegen eine Faktion und deren Freunde begangen hatte, die zu Anfang der Revolution bewaffnet ins Land gedrungen waren, Verwüstungen gebracht hatten, bald darauf der Amnestie genossen, und nun abermals ihre Feindseligkeiten erneuerten.

Nur durch die allerernsthaftesten Maßregeln zähmte ich die rasende Wuth dieser Menschen. Durch unmittelbare Korrespondenz mit dem Comitato von Mailand, dem General-Kommandant Hulin, dem General Bethencourt zu Novarra, dem General Soult in Turin u. s. f. machte ich diesen ruchlosen Neckereien Ende.

Mit gleicher Strenge mußte ich aber von der andern Seite eben diese Patrioten vor der unersättlichen Verfolgungswuth der helvetischgesinnten Partei in Schutz nehmen. Ich hob den Sequester von ihrem Vermögen, und als die Regierung von Lugano meinem Befehl Genüge zu leisten einen Augenblick wankte, kündigte ich ihr ihre Auflösung und die Verhaftung ihrer Mitglieder an.

Auch fühlte ich nur allzusehr, daß, wenn jene beim Aufruhr verübten Mordthaten und Plünderungen ganz ohne Ahndung gelassen worden wären, das anarchische Volk zu einer andern Zeit, gleichsam, als wäre das Vergangene vom Stillschweigen der gesellschaftlichen Gewalt gutgeheißen, ähnliche Gräueltaten mit Lust wiederholen würde.

So ließ ich den Mörder des Jünglings Papi verhaften und den Gerichten überantworten. *) Dieser Bösewicht, Namens Giuseppe Curti, im ganzen Lande schon durch Diebereien und Schandthaten aller Art berüchtigt, war schon unter den Landvögten mehrmals Landes verwiesen worden, und dennoch wagte er es immer wieder, in die Heimat zurückzukehren, ohne daß die vormaligen Obrigkeiten Muth gehabt hätten, diesen furchtbaren Bandit zu

*) Bei seiner Verhaftnehmung, wo er zu entfliehen suchte, ward er von den Soldaten zusammengeschossen. Dies war seine größte Strafe. So lang ich in Lugano war, dauerte sein Prozeß. Kaum war der Bandit von seinen Wunden geheilt, und ich in die Schweiz zurück, ließ man den Bösewicht — vielleicht aus Furcht vor seinem Anhang — entfliehen.

zähmen. Eben so spürt' ich einem gewissen Franz Lavioli nach, der mir als Mörder des Stoppani denunziert worden, und seitdem flüchtig, in Italien umherirrend, war.

Nur durch Wachsamkeit und den jeder Partei bewiesenen Ernst erreicht' ich's, daß Todfeinde endlich wieder beisammen leben lernten, daß man im Gedränge neuer Ereignisse die alten vergaß. Die Wunden bluteten allmählig aus, und verharschten. Die Schmerzen nahmen ab und ließen andern Empfindungen Raum; Besonnenheit kehrte wieder zurück.

Es ist kein Arzt, als die Zeit.

6.

Aber noch ein anderer, weitgreifender Grund hatte mich bewogen, die Organisation der italienischen Schweiz zu verzögern. Um diese ganz zu gewinnen, mußte ich den durch Abschaffung der Zehnten aller Einkünfte beraubten Klerus mit der Regierung versöhnen, deren Stellvertreter ich war.

Ich glaube schon einmal erwähnt zu haben, daß der Zehnten in den italienischen Kantonen, seit Besitznahme derselben durch die Oesterreicher, auf Befehl des kaiserlichen Regierungskommissärs Grafen von Coccastelli wieder hergestellt worden war. Der geringste Theil davon war Eigenthum des Staats; er gehörte meistens Partikularen, und diente besonders zur Unterhaltung der Geistlichen und milder Stiftungen.

Bis jetzt war noch immer keine Entschädigung für die Zehntbesitzer ausfindig gemacht worden — aber das schweizerische Gesetz, welches ihn vernichtet hatte, bestand noch. Die Geistlichkeit war gezwungen, Almosen zu fordern.

So lange die italienischen Kantone noch nicht der schweizerischen
Zsch. Ges. Schr. 35. Thl.

Konstitution gemäß organisiert waren, sondern ihre provisorischen Regierungen besaßen, glaubte ich, auch das helvetische Zehntgesetz umgehen zu können. Indem ich jene Regierungen einstweilen bestätigte, ließ ich auch ihre Verordnung in Kraft. Erst als die Aerntezeit vorüber war, hob ich mit den provisorischen Regierungen auch ihre Verordnungen und den Zehnten auf.

Lange konnte ich vom Vollziehungs-Ausschuß der Republik in dieser Hinsicht keine Guttheißung meines Verfahrens erlangen. In den Sitzungen der gesetzgebenden Räthe ward ich öffentlich angeklagt, als hätten die Schmeicheleien des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como mich bewogen, die Gesetze der Republik zu Gunsten der Priester aufzuopfern. Erst späterhin kamen die Gesetzgeber der Schweiz von ihrem traurigen Irrthum zurück, und führten die Entrichtung der Zehnten wieder ein, nachdem das Vaterland lange genug unter einem Gesetz gelitten hatte, welches eben so ungerecht, als unpolitisch gewesen.

Der helvetische Vollziehungs-Ausschuß fühlte das Gewicht meiner Gründe, und arbeitete, die Gesetzgeber für meine Ansichten zu bestimmen. Nicht ohne Mühe erreichte er seinen Zweck; aber das Dekret der gesetzgebenden Räthe war so umwunden und seltsam gestellt, daß es in der Geschichte zur Charakteristik dieser Versammlung aufbewahrt zu werden verdient*).

*) Folgendes ist der Inhalt des Dekrets: „Die gesetzgebenden Räthe, auf die Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 30. Brachmonat 1800, wodurch derselbe begehrt, in den italienischen Kantonen den Zehnten für dieses Jahr beziehen zu können; — in Erwägung der äußern und innern politischen Lage dieser Kantone, haben nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: den Vollziehungs-Ausschuß zu bevollmächtigen, diejenigen Auflagen für dieses Jahr in den Kantonen Bellinzona und Lugano beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird. Bern, 9. Seumonat 1800.“

Ich kann nicht anders glauben, als daß diese Denkschrift über meinen Aufenthalt in der italienischen Schweiz, ungeachtet sie die Geschichte wenig bereichert, für denkende Männer nicht ohne alles Interesse sein möge.

Als ich im Spätjahr 1800 vom Vollziehungsrath der helvetischen Republik, nach vollbrachter Reorganisation jener Kantone, meine Entlassung begehrte, konnte ich mit dem Bewußtsein, ein Land von den Gräueln der Gefeslosigkeit gerettet, Frieden, Ordnung, Gerechtigkeit und Vertrauen zur Regierung hergestellt zu haben, scheiden. Ich war von den Italienern geehrt, und weh that es mir, daß ich, um meine Zwecke zu erreichen, mehr hatte von ihrer Furcht, als ihrer Liebe hoffen müssen.

Zwei unangenehme Begebenheiten trübten noch die letzten Zeiten meiner Sendung. Sie verdienen in mehr als einer Hinsicht gekannt zu werden.

Die patriotische Partei, überall durch meine Dazwischenkunft gelähmt, neue Feindseligkeiten zu üben, wußte sich durch französische Autoritäten bei der Regierung in Bern geltend zu machen.

Der französische Brigade-General Mainoni, dessen Mutter in Lugano lebte, trat als Ankläger auf, nannte den gewesenen Regierungsstatthalter Buonvicini, den Postdirektor Rossi, und den Kanonikus Lepori Urheber des Aufruhrs vom April 1799, und daß sie es gewesen seien, welche den Oesterreichern beim Einmarsche in Lugano die zurückgelassenen Effekten der 44. Halbbrigade verrathen hätten, worunter sich auch diejenigen des Generals Mainoni, damals österreichischen Kriegsgefangenen, befunden haben sollen. Mainoni forderte jetzt die vollkommenste Entschädigung für seinen Verlust, und trug seine Ansprüche unmittelbar durch den bevollmächtigten französischen Minister Reinhard vor.

Ähnliche Anklagen und Entschädigungsforderungen richtete, zu Gunsten des in französischen Militärdiensten stehenden Luganeser Patrioten Barca, der Generalkommandant der Lombardei, Gulin, an mich. Die helvetische Regierung befahl mir, unverzüglich die strengsten Untersuchungen anzustellen, und den Prozeß gegen die Angeklagten regelmäßig einleiten zu lassen.

Meine Pflicht war, zu gehorchen. Ich befahl dem Kantonsgericht Lugano, eine Untersuchungs-Kommission niederzusetzen, von welcher, zur Beförderung der Unparteilichkeit, kein Bürger des Distrikts Lugano Mitglied sein sollte. Ich legte der Kommission die Anklageakten vor, und bezeichnete ihr mit Unparteilichkeit die Hauptgegenstände ihrer Untersuchung. — Sie schritt zum Werke. Allein ihr mangelten alle bestimmtern Data, Beweisstücke und Zeugen der erhobenen Anklagen. Zu wiederholten Malen, als den 26. Juli, den 19. August, forderte ich den General Mainoni, unterm 5. August den französischen Minister Reinhard durch den helvetischen Minister Begos, unterm 11. und 19. August den Kommandant Gulin auf, mir Beweise für die Gültigkeit ihrer Anklage, Zeugen oder Zeugnisse für den ihnen durch die Angeklagten gestifteten Verlust zu übermachen. Meine Mühe war vergebens. Keiner antwortete. Die Verhöre der Angeklagten, die auf gebrachten Beweise ihrer Unschuld, ihre Rechtfertigungen gegen die ohne alle Zeugnisse gelassenen Beschuldigungen wurden ausgefertigt und der Regierung zur Einsicht selbst übersandt.

So lange ich in den Kantonen jenseits des Gotthard verblieb, waren die Angeklagten unter gesetzlichem Schutz. Man erwartete nur meine Abreise, um ohne Furcht und Hinderniß die Verfolgungen derselben zu beginnen. Die Patrioten suchten die cisalpinische Regierung und die fränkischen Autoritäten in ihr Interesse zu verweben. In einem offiziellen Blatte von Mailand wurden die fränkischen Autoritäten ungescheut zu willkürlichen Gewaltshandlungen gegen

die Angeklagten aufgefodert, und ward ich namentlich der Ver-
rätherei gegen die helvetische Republik und gegen die Republikaner
beschuldigt, wegen eben der Prozesse, in welchen ich zu Gunsten
der cisalpinischen Patrioten mehr gethan, als strenge Pflicht von
mir begehren konnte.

Buonvicini und Rossi, ihrer Personen, ihrer Freiheit, ihres
Lebens nicht mehr sicher, mußten sich, bald nach meiner Abreise
aus der italienischen Schweiz, in die geheimsten Wildnisse der Ge-
birge flüchten. Viele Wochen kämpften sie dort mit allen Unge-
mächlichkeiten des Lebens. Durch Umwege erreichten sie endlich
die deutsche Schweiz. Sie eilten nach Bern; sie stellten sich ihrer
Regierung dar, und diese war endlich so gerecht und muthvoll,
durch einen bestimmten Spruch allen Gewaltshandlungen der Aus-
länder und der Faktionsmänner Schranken zu setzen, die Beklagten
frei und schuldlos zu erklären, und sie unter ihren unmittelbaren
Schutz zu nehmen.

8.

Meine Abreise aus der italienischen Schweiz nach Bern ward
durch eine Verkettung abscheulicher Begebenheiten beschleunigt, deren
Folgen ich zu verhindern nicht Macht genug besaß. Die Noth for-
derte, daß ich den helvetischen Vollziehungsrath persönlich von allen
durch französische Behörden verübten Barbareien unterrichtete.

Theils durch den langen Aufenthalt der kaiserlichen Truppen,
theils und noch mehr durch die Durchmärsche französischer Heere,
waren im Lauf des Jahres die Kantone Bellinzona und Lugano
von Lebensmitteln entblößt und bis zur Verzweiflung erschöpft.

Kaum hatte nach Bonaparte's Abreise Feldherr Massena den
Oberbefehl in Cisalpinien empfangen, verbot dieser aufs strengste
die Ausfuhr alles Getreides aus der Lombardei, unter dem Vor-

wand, seine Armee keinen Mangel leiden zu lassen. Er behielt sich jedoch vor, von ihm unterzeichnete Bewilligungen von Kornausfuhr auszufertigen.

Ein Befehl, wie der des Obergenerals, mußte Hungersnoth bewirken. Ich schilderte unterm 4. Juli dem General Dudinot, Chef des Generalstabs der italienischen Armee, die traurige Lage dieses Landes, und hegehrte von ihm wenigstens Anlegung kleiner Kornmagazine zu Faldo, Bellinzona und Lugano, sowohl für die französischen Garnisonen, welche von dem Lande unterhalten werden mußten, als für die Bedürfnisse der täglich durchziehenden Soldaten, die ihre Corps aufsuchten, der Verwundeten, der kaiserlichen Deserteurs (die Zahl Aller überstieg täglich die Zahl von zweihundert), welche auf Unkosten der unglücklichen Gemeinden leben wollten. — Dudinot ertheilte mir ausweichende Antwort. Massena antwortete mir (auf ähnliche ihm gemachte Vorstellungen vom 16. Juli), daß er wirklich meinen Wünschen gemäß zu jenem Behuf schon ein Kornmagazin zu Lecco angelegt habe.

Inzwischen genoß das Land nur wenige, oder gar keine Hilfe von Lecco aus. — Die französischen Truppen wurden zwar späterhin aus den Kantonen gezogen, aber durch mehrere Kompagnien cisalpinischer Infanterie ersetzt. Die Noth ward schreiender; das Volk gerieth in Verzweiflung und Gährung.

Ich sandte Giuseppe Ghicchi von Bellinzona mit einem Schreiben an Massena, um freie Kornausfuhr zu bewirken. Dieser beschloß darauf, daß den italienischen Kantonen wöchentlich die Beziehung von 100 Malter (Moggio) Korn aus dem Cisalpinischen gestattet sei. Ghicchi meldete mir außerdem, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, daß ich noch außerordentliche Kornausfuhr erhalten könnte, wenn ich für jeden Sack Getreide einen Neuenthaler an das Bureau des Oberbefehlshabers zahlen würde.

Allein auch diese Wohlthat für das Land ward bald unterbrochen. Es schien Plan zu sein, das Volk der italienischen Schweiz durch künstliche Hungersnoth in Gährung zu setzen. Unbekannt ist mir davon der Zweck. Aber bei der neuen Bildung der italienischen Republik sprach man in Mailand laut davon, daß ihre Grenzen bis zu den Gipfeln des Gotthard ausgedehnt werden sollten.

Ein vom Divisionsgeneral Gardanne nach Lugano gesandter Kriegskommissär zeigte mir an, daß auf Kosten der Kantone ein Kornmagazin für die durchziehenden und in unsern Gemeinden kantonniren sollenden Truppen angelegt werden sollte. Ich erwiederte dem General Gardanne, daß bei der Hungersnoth im Lande, da man das verscharrte, an Krankheiten gefallene, halbverwesete Vieh wieder hervorsuchte, und bei den geringen Quantitäten Getreides, welche Massena auszuführen gestatte, seine Forderung schlechterdings nicht erfüllt werden könne. Ich ließ es dabei bewenden, und das Kornmagazin ward nicht angelegt.

Fast in jeder Woche sah ich mich gezwungen, bald bei der damaligen Commissione governativa della Cisalpina, bald bei dem Oberbefehlshaber Massena um besondere Erlaubniß zur Ausfuhr einiger Hundert Säcke Korn zu bitteln.

Als die künstliche Hungersnoth vollendet war, wurden die französischen und italienischen Truppen aus diesem Theil der Schweiz hinweggenommen, und durch vier Kompagnien schweizerischer Infanterie ersetzt, welche das Land nothwendig ernähren mußte. Ja, was grausamer war, eben diese vier Kompagnien Schweizer, welche von der helvetischen Regierung den französischen Befehlshabern zur Disposition gegeben waren, erhielten keine andere Bestimmung, als die allfällige Ausfuhr des Korns aus der Lombardei, so durch Schleichwege geschehen konnte, zu hindern. Schweizer wurden befehligt, ihre Mitbürger auszuhungern, von denen sie ernährt werden sollten.

Während dieser schrecklichen Lage des Landes, wo das Volk in die Berge ging, Wurzeln zu suchen, um seinen Hunger zu stillen, erschien ein französischer Proviantkommissär, reichlich mit Getreide versehen, zu Locarno, setzte sich daselbst, und verkaufte die Frucht in ungeheuern Preisen dem hungernden Volk.

Ich hatte für Locarno vom Oberbefehlshaber Massena abermals eine Ausfuhr einer gewissen Quantität Korns erbettelt. Versehen mit der schriftlichen Erlaubniß Massena's, das Korn nach Locarno zu bringen, ward dasselbe über den Lago maggiore dahin geführt, aber schon am ersten Landungsort von fränkischen Militärbehörden in Beschlag genommen, und unter dem Vorwande, daß man an der Richtigkeit von Massena's Unterschrift zweifle, so lange festgehalten, bis Massena's Unterschrift, von ihm abermals bestätigt, aus Mailand zurückgekommen sein würde. Mittlerweile hatte der Proviantkommissär zu Lugano alle Mühe, sein Korn in den höchsten Preisen loszuschlagen.

Auf ähnliche Weise verfuhr man zu Lugano. Ein Adjutant-Kommandant Boussin zu Como hatte die Kühnheit, auf schweizerischem Grund und Boden, ja in Lugano selbst, fünfundsiebenzig Säcke Korn, die von Privatleuten, versehen mit förmlichen Ausfuhrbewilligungen, aus der Lombardei dahin gebracht waren, in Beschlag nehmen zu lassen, unter dem Vorwande, die Ausfuhrscheine seien nicht in der Regel. — In Helvetien bestand kein Gesetz, welches die Einfuhr fremden Korns, sei es durch Contrebande, oder in der vorgeschriebenen Ordnung, untersagte. Eine fremde Gewalt durfte nicht wagen, die Gesetze des Auslandes auf schweizerischem Boden zu vollstrecken — nur in eigentlichen Kriegs- und Militärfällen hatte Frankreich ein förmliches Recht.

Jener Boussin machte sich endlich anheischig, den Eigenthümern ihr Korn verabfolgen zu lassen, wenn sie ihm zehn Zechinen geben würden! Ich kam von Bellinzona nach Lugano zu-

rück, vernahm den Vorfall, verbot die geforderte Geldsumme aus-
zuzahlen, und gestattete den Kaufleuten, ihr Eigenthum aus dem
Magazine zu nehmen und es zu verkaufen. Der Hauptmann der
in Lugano garnisirenden Schweizertruppen, Namens Rüttimann
von Luzern, hatte vom französischen General bestimmten Befehl,
das Korn nicht verabsolgen zu lassen. Als Stellvertreter der schwei-
zerischen Regierung befahl ich schriftlich dem Hauptmanne, das
Korn den Eigenthümern auszuhandigen. Ich machte mich an-
heischig, alle Folgen dieses Schrittes, und alle Verantwortlichkeit
desfalls über mich zu nehmen. „Erinnern Sie sich,“ sagte ich zu
ihm, „daß Sie Schweizer sind. Ihre Pflicht ist's, in Militärange-
legenheiten den französischen Befehlshabern zu gehorchen. Aber in
Kollisionsfällen sind Sie sich erst dem Vaterlande schuldig, ehe
Sie dem Auslande dienen.“ — Er folgte meinem Befehle.

Ich hatte schon seit einigen Wochen meine Entlassung von der
Regierung erhalten. Ich flog nach Bern, um die Dazwischenkunft
des helvetischen Vollziehungs Rathes anzurufen.

Bald nach meiner Abreise schickte der Divisionsgeneral Gar-
danne einige Personen nach Lugano, und zwang die Eigenthümer
des Korns ohne weitere Untersuchung, dasselbe herauszugeben.
Wäre ich zu der Zeit in Lugano gewesen, ich hätte meine Drohung
erfüllt, ich hätte Gewalt mit Gewalt vertrieben, und für das Recht
des Vaterlandes kein Menschenleben geschont.

Niemand war mehr zu beklagen, als der Hauptmann Rüt-
timann. Es war nahe daran, daß er wegen Erfüllung meiner Be-
fehle nach Mailand vor ein Kriegsgericht geschleppt werden sollte.
Er bereute seine That nie. Er rühmte sich ihrer mit edelm Stolze.
Aber der Verdruß um diese Begebenheiten zerrüttete seine Gesund-
heit. Er fiel in ein hitziges Fieber und starb.

Edler Jüngling, den ich wegen seiner Tugend als meinen Freund
ehrte, du warst nicht der Einzige, der als Opfer fremder Barbarei

fiel, unter welcher unser Vaterland blutete! Diese Thräne weihe ich dir, und allen Unglücklichen deines Gleichen!

In Locarno brach die Verzweiflung des Volkes in Thätlichkeiten aus. Als, bald nach meiner Abreise, sich einige mit Korn beladene Schiffe aus Cisalpinien dem Flecken nähern, und auf Befehl der höhern Militärbehörden die dort garnisonirenden wenigen Schweizertruppen den Schiffen das Landen wehren wollten, empörten sich die Landleute und zerstreuten die bewaffnete Macht. — Der wuchernde französische Proviant-Kommissär wurde auf den öffentlichen Platz hingeschleppt; ein Kapuziner nahm ihm die Beichte ab, dann wurde er von den Bauern erschossen.

Sobald ich in Bern angekommen war, schilderte ich vor dem Vollziehungsrathe die Lage der italienischen Kantone mit den lebhaftesten Farben. Ich wiederholte dasselbe mündlich und schriftlich dem französischen Minister Reinhard, und darf nicht zweifeln, daß meine Vorstellungen ohne Wirkung geblieben sind.

Denkschrift

über das politische Verhältniß der Schweiz zu
Deutschland, Frankreich und sich selber.

Nachfolgende Denkschrift kam im Spätjahre 1814 nach Wien zum dortigen Kongreß. Sie hat gegenwärtig nur noch geschichtlichen Werth, insofern sie damalige Verhältnisse bezeichnet. Sowohl deswegen, als weil in Deutschland von den Unruhen der Schweiz, welche die Dazwischenkunft der verbündeten Mächte nothwendig machten, nur sehr verworrene Vorstellungen gemein sind, mag die Denkschrift Vielen belehrend sein. Sie gibt in großen, doch festen Zügen ein Bild vom politischen Zustande der Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1815. Der Spruch des Wiener Kongresses ist bekannt. In den meisten Hauptstücken ist auch den Wünschen dieser Denkschrift entsprochen.

Der erlauchte Fürsten-Kongreß Europa's versammelte sich in Wien. Hier soll die Uebereinkunft der Mächte das Schicksal und den dauernden Frieden der Völker entscheiden. Diese Entscheidungen der Völker sollen die Gesetzgebung für die Staatenverhältnisse unsers Welttheils auf Jahrhunderte werden. Durch Uebersetzung der geringsten Bruchzahl wird die Rechnung falsch, und ein übel gesetztes Stift im Uhrade bringt das vortrefflichste Räderwerk zur

Unbrauchbarkeit. Darum soll Jeder, welcher Beruf in sich fühlt, bescheiden auf das hinwirken, was ihm bedenklich scheint.

Frankreich wird, durch Charakter seines Volkes, Ehrgeiz seines Kabinetts und Lage seines Landes, beständiger und natürlicher Widersacher Deutschlands bleiben, wie seit Jahrhunderten. Napoleon Bonaparte, dieser politische Riese mit dem ehernen Herzen, ist zwar gestürzt; aber Frankreich hält sich nicht für besiegt. In wenigen Jahren sind ihm alle Wunden und Schrammen vernarbt.

Es ist darum zu thun, Deutschland und Italien gegen künftige Einbrüche dieses kriegslustigen Volkes zu decken. Der Rhein mit einigen Festungen ist wieder der breite Grenzgraben Deutschlands geworden. Zur Deckung des nördlichen Flügels ist Holland hergestellt, und durch Vergrößerung des Gebiets, durch Centralisirung seiner Regierung in der Hand eines einzigen Souverains, durch nachbarliche Stellung Großbritanniens, des französischen Erbfeindes, nun eine stärkere Landmacht, als es je vor dem gewesen.

Den südlichen Flügel der deutschen Grenzwehr zu decken, und zugleich Seitenbollwerk Italiens zu sein, ist die Schweiz durch ihre natürliche Lage bestimmt. Sie muß, wie der Rhein und Holland, ein selbstständiges Scheideland sein und bleiben. Oesterreichs Nähe dient ihr, wie die von England den Holändern.

Die Schweiz ist für Deutschlands Sicherheit fast wichtiger, als Holland. Denn am Oberrhein allein ist's, wo Frankreich noch seine Brücken zum unmittelbaren Schritt auf deutschen Boden behalten hat. Die Pässe des Montcenis, Simplon, Bernhard und Gotthard erobert, wird Italien unsicher. Ein französisches Heer in der Schweiz bedroht hinter Seen, Strömen und Gebirgen, wie aus einer ungeheuern Festung, den Norden gleich furchtbar wie

den Süden; die Erfahrungen der französischen Feldzüge haben es bewiesen.

Daher ist Feststellung des künftigen Verhältnisses der Schweiz einer der wichtigsten Gegenstände im Entwurf zum dauerhaften Weltfrieden. Verschmähung wird mit Neue gebüßt werden.

Dieses Land ist seit Ende des Jahres 1813 Raub innerlicher Entzweigungen, Staatsumwälzungen und Gährungen aller Art gewesen. Man hat in Deutschland nur unzusammenhängende Begriffe vom Wesen dieser Unruhen. Man kann nicht über die künftige beste politische Stellung der Schweiz, noch über ihr festzusetzendes Verhältniß gegen Deutschland und Frankreich urtheilen, ohne eine genaue Ansicht von den gegenwärtigen innern politischen Verhältnissen der Schweizerkantone unter sich zu haben. An die innern müssen sich die äußern knüpfen, wenn sie dauerhaft sein sollen.

Ich will daher ein treues Bild von diesen innern Verhältnissen zu entwerfen suchen.

Schon lange vor der französischen Staatsumwälzung bemerkte man in der Schweiz, wie dies in allen Freistaaten zu sein pflegt, von denen die Geschichte weiß, verborgenen Kampf der Demokratie mit der Aristokratie. Diese forderte Unterthanenschaft und jene größere Volksrechte. Im Kampfe der bevorrechteten Herrscher gegen die Freiheiten der Beherrschten hatten die Letztern unmerklich immer mehr Feld verloren, weil auf der Seite von Jenen Gewalt, Herkommen und bessere Einsichten standen.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts wuchs aber mit Wohlstand auch Einsicht des Volks. Dieses sprach mehrmals seine alten, längst geschmälernten Freiheiten an. Die gebildetsten Männer der Schweiz, oder ihre Mehrzahl, standen zur Volkspartei. So entstand falsches Verhältniß zwischen der Kulturstufe und Verfassung

des Volkes. Der größere Theil der schweizerischen Bevölkerung war in großer Unterthänigkeit, oft in weit größerer, als in den unbefchränktsten Monarchien. Die Bürgerschaft selbst der demokratischen Kantone, zwar in sich frei, hatte doch Unterthanenlande; in den übrigen Kantonen hatten die Bürger der Hauptstadt, oft nur einzelne Geschlechter (Patrizier) Herrschaft über den Kanton, Besetzung der Stellen, Genuß der Einkünfte.

Aus diesem Mißverhältniß entsprangen bald dort, bald hier Empörungen und bürgerliche Unruhen. Während der französischen Staatsumwälzung wurden dieselben zahlreicher und heftiger. Diese Zwietracht benutzte die französische Regierung zur Unterjochung der Schweiz im J. 1798, und sie mußte gelingen. Zu spät erklärten die Hauptstädte Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Luzern und die übrigen Stände das gesammte Volk frei, um es mit sich zum kräftigen Widerstand gegen Frankreich zu vereinigen.

Frankreich, im Besitze der Schweiz, machte den Versuch, die Völkerschaften des Alpenlandes zu einem Volk und einem Staat unter einer Zentralregierung zu verschmelzen. Dies war ein Fehlgriß. Denn die halbtausendjährigen Gewohnheiten und Uebungen, die verschiedenen Sprachen, Gemüther, Bedürfnisse, Lebensarten und von Natur getrennten Wohnsitze der Völkerschaften, widersprachen einer solchen Ineinanderschmelzung; und die natürliche Armuth des Landes machte die Unterhaltung einer kostspieligen Verfassung unnatürlich, daher unerträglich. Aus gleichen Ursachen wird jeder ähnliche Versuch in Zukunft auf ähnliche Weise scheitern.

Napoleon sah ein, daß er, ohne beständig ein wachthabendes Heer in der Schweiz zu halten, welches die Erschöpfung des Landes und die Verzweiflung eines tapfern Volkes zur Folge haben würde, die souveräne Zentralregierung nicht aufrecht halten könne. Er berief die Schweizer aller Parteien, zur Beendigung ihrer

Zwiste und Reibungen, in eine Consulta nach Paris. Da ward der Föderalismus hergestellt.

Durch Herstellung des Föderalismus gewann Napoleon, daß von der einen Seite die erste Forderung der Völkerschaften erfüllt ward, von der andern Seite, daß sich die verschiedenen Kantone eifersüchtig genug und besser bewachten und fesselten, als es durch eine Armee geschehen konnte.

Die Schweizer aller Kantone empfingen gleiche politische Rechte, unter gewissen, nach Bedürfniß der Kantone abändernden Bestimmungen. Dadurch ward die Mehrheit des Volks befriedigt, obgleich Hauptstädte und Patrizier über Ungerechtigkeit klagten. Allein ihre Zahl war im Verhältniß von anderthalb Millionen Einwohnern Helvetiens unbedeutend. Durch diesen klug berechneten Schritt söhnte Napoleon die schweizerische Nation gewissermaßen mit Frankreich aus.

Außer den bisherigen dreizehn alten Kantonen erstanden, durch Freisprechung der ehemaligen Unterthanen-Landschaften, noch fünf neue, nämlich St. Gallen, Thurgau, Tessin, Aargau und Waadt; dazu trat auch Graubünden, welches vormals nur ein zugewandter Ort gewesen. Da die Bevölkerung dieser neuen Kantone weit über die Hälfte der gesammten Bevölkerung Helvetiens ausmachte, da diese Kantone ihr Dasein der Vermittlung Napoleons dankten, waren sie sowohl in dieser als in jener Hinsicht für Frankreich nützlich und bedeutend.

Wie richtig Napoleon gerechnet hatte, erwahrte sich aus dem Erfolg. Die Schweiz genoß unter der Verfassung, welche sie durch die Vermittlungsakte empfangen, eine eilfjährige Ruhe. Sie blühte unter der Zufriedenheit der Völkerschaften wieder auf, und selbst diejenigen, welche durch die Vermittlungsakte Stadt-, Zunft- und Patrizier-Vorthelle eingebüßt hatten, läugneten gar nicht, daß die Regierungen, aus Gliedern aller Stände zusammengesetzt, binnen

jenen eils Jahren mehr wohlthätige Verfügungen zum gemeinen Besten getroffen, als vormals in einem halben Jahrhundert vollbracht waren. Es ward selbst anerkannt, daß die neuen Kantone in vielen Dingen den alten zuweilen musterhaft voranschritten.

Jetzt nahte die Epoche von Napoleons Sturz durch die siegreiche Gewalt der Verbündeten. Die Städte, Zünfte und Patrizier erwarteten davon ohne anders auch Wiederherstellung ihrer ehemaligen Rechte, Vernichtung der neuen Kantone, Einführung der Unterthanenschaften. Die Tagsatzung in Zürich forderte Neutralität. Die Patrizier aber waren natürlich dagegen. Sie wünschten laut den Einmarsch der Allirten, eben so sehr aus Haß gegen Napoleon, als aus Begier, gegen das Volk ihre verlorenen Vorrechte durch fremde Gewalt wieder zu gewinnen. Ihre Sendungen gingen ins Hauptlager der verbündeten Mächte, um den Einmarsch der österreichischen Truppen zu befördern.

Es geschah. Die Völkerschaften der Schweiz, überrascht und betäubt, geriethen dadurch in mancherlei Besorgnisse. Die Tagsatzung zu Zürich hatte zwar die Mediationsakte, als ein Napoleonisches Werk, aufgehoben, um zu bezeugen, daß die Schweiz Frankreichs Vermittlerrolle vernichte, aber sich zugleich zu Grundsätzen einer künftigen Landesverfassung vereinigt, gemäß welcher die neuen Kantone neben den alten fortbestehen, die Unterthanenschaften aufgehoben bleiben sollten.

Dies war dem Zwecke der Patrizier überall entgegen. Die zu Bern benutzten das erste Schrecken ihres Kantons, und stellten unter dem Andenten, es sei der Wille der Allirten, die uralte Verfassung, die Unterthänigkeit des Volks, die Souveränität der Stadt-Regierung wieder her, indem sich die bisherige, nach einigem Kampf, wieder auflösete. Das Volk, im Glauben, es sei Alles ausdrücklicher Wille der verbündeten Mächte, umgeben von österreichischen Heeren, schwieg betroffen.

Dem Beispiele Berns folgten bald, mehr oder minder gewaltsam, und aufgemuntert, auch die Patrizier zu Freiburg, Solothurn und Luzern. Nun war Spaltung in der Schweiz, Mißtrauen, Haß.

Bern schritt darauf zum Versuche, noch die neuen Kantone zu vernichten. Es forderte besonders die Kantone Waadt und Argau in alte Unterthänigkeit zurück. Aber die Regierungen derselben, von ihrem Volke unterstützt, wiesen kräftig die Zumuthungen der bernischen Regierung zurück, und fast alle waffenfähige Mannschaft jener beiden Kantone griff zu den Waffen, ihre Freiheit mit Blut und Gut zu vertheidigen. — Die Städte Basel, Zürich und Schaffhausen dagegen, überzeugt von dem Willen des Volkes in ihren Kantonen, und daß sie nur durch Vertrauen und Eintracht stark sein könnten, verzichteten auf die ehemaligen ausschließlichen Vorrechte und theilten sich darin mit dem Volke. Durch diese weise Mäßigung erhielten und bewahrten sie bei sich innern Frieden.

Inzwischen war die aus Regierungsdeputationen aller Kantone bestehende Tagsatzung in Zürich unermüdet beschäftigt, für die gesamte Schweiz eine neue Bundesverfassung an die Stelle der Mediationsakte aufzustellen. Verschiedene Entwürfe kamen zum Vorschein; aber in keinem konnten sich alle Stimmen vereinigen. Denn die patrizische Partei verwarf das Dasein der neuen Kantone und die politische Freiheit des Volkes. Die neuen Kantone vertheidigten ihre Freiheit; Zürich, Basel, Schaffhausen, begehrt Mäßigung. Die demokratischen Kantone schwankten.

Die patrizischen Regierungen fürchteten, daß mit dem Dableiben der neuen Kantone, und mit der Freiheit des Volks in andern alten Kantonen, ihre eigenen Stühle unsicher ständen. Sie mußten also das Werden jeder Bundesverfassung so lange hindern, als solche nicht ihren Absichten gemäß war. Sie unterhielten demnach

durch alle mögliche Mittel die Entzweiung, daß kein Verein zu Stande kam, der ihren Interessen gefährlich werden konnte. — Durch Ermunterungen, Versprechungen und andere Wege, welche, wie man behauptet, nicht allezeit die edelsten gewesen sein sollen, gelang es auch, die demokratischen Kantone zu stimmen, Ansprüche auf die neuen Kantone zu machen, oder auf Entschädigung ihrer Rechte, die sie ehemals daselbst, als in Unterthanengebieten, befaßen hatten. Die politische Verwirrung, statt sich zu mindern, ward dadurch in jeder Woche vergrößert. Nun trat der ehemalige, längst vergessene Fürstabt von St. Gallen, nun fast jeder Ort mit Entschädigungsanforderungen hervor.

Bei diesem Zustand der Dinge, wo endlich ein Kanton fertig stand, die Waffen gegen den andern zu zucken, und an vielen Orten das Volk, um dessen Rechte gehadert ward, Neigung bezeugte, das mit Gewalt wieder zu nehmen, was ihm in der ersten Uebersaschung beim Einmarsch der Oesterreicher geraubt worden war, vereinigte sich die Tagsatzung, aus Furcht vor Ausbruch eines Bürgerkriegs, dahin, vorläufig Gewaltschritte zu untersagen, und in allen Kantonen den politischen *statum quo* anzuerkennen.

In diese Maßregel stimmten zuletzt selbst die patrizischen Regierungen. Denn während sie auf Erweiterung ihrer Rechte und Gebiete sann, bemerkten sie, daß ihr eigenes Volk wieder lebendig ward, und die entrißene Freiheit zurückbegehrte. Nur die wachsamste und strengste Polizei konnte Verschwörungen und Unruhen unterdrücken. Man hörte überall von politischen Inquisitionen und Gefängnissen, in Luzern wie in Solothurn, in Bern wie in Freiburg. In Freiburg wie Luzern herrschte Mißvergnügen; in Solothurn brach dasselbe in theilweisen Aufstand aus, eben so im Kanton Bern, und zwar gerade in denjenigen Gegenden, die ehemals der Stadt am geneigtesten gewesen waren. Doch blieb das Bestehende in dem einmal beschlossenen *statu quo*.

Als aber die Zeit des Wiener Kongresses näher rückte, und die Gefahr drohender ward, daß, wenn die Schweiz sich zu keiner festen Verfassung vereinigen könne, solche durch fremde Mächte vermittelt werden dürfte, entschloß man sich, eine Art Verfassung aufzustellen, die einigermassen allen Parteien genügen sollte, wiewohl das Genügende nicht in der Natur des großen Vertrags, sondern in der Zweideutigkeit seiner Artikel gelegt ward. Man erkannte zwar den Grundsatz an, daß es keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz geben sollte, aber drückte sich zur Schonung der patrizischen Regierungen über die Freiheit der übrigen Bürger sehr umwunden aus, indem man sagte: es könne der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Recht einer Klasse der Kantonsbürger sein. Indem man also den patrizischen Regierungen überließ, wie viel Rechte sie ihren übrigen Mitbürgern einräumen wollten, gab die neue Staatsverfassung durchaus keiner Partei Beruhigung und ließ dem Kampf des Volks und Patriziats offenen Spielraum. — Man erkannte zwar das Fortbestehen der neuen Kantone an, aber besänftigte die patrizischen Regierungen und alle, welche Ansprüche machten, durch einen Zusatzartikel, welcher ihnen ein schiedsrichterliches Urtheil über Entschädigungsforderungen verhiess. Die neuen Kantone, welche dadurch in Gefahr geriethen, den alten Kantonen ewig zinsbar zu werden, nahmen die Bundesverfassung daher nur sehr bedingt an, und wollten von solchen Entschädigungsleistungen durchaus nichts wissen. Die neue Staatsverfassung der Schweiz machte also der innern Zwietracht keineswegs ein Ende, sondern trug sie aus dem Vergangenen feig genug in die Zukunft über.

Die neueste Bundesverfassung der Schweiz, zu deren Annahme einige Kantone gar nicht, andere nur bedingt stimmten, offenbart in mehrern Artikeln das sichtbare Gepräge der Noth und Eile, und war eben so wenig geeignet, die seit eilf Jahren bestandene

innere Ruhe wieder herzustellen, als den allirten Mächten Europas eine Garantie zur Erhaltung des neu aufzustellenden europäischen Staatensystems zu geben *).

Wenn man einerseits die politischen und natürlichen innern Verhältnisse der Schweiz, andererseits das Bedürfnis Deutschlands und aller rechts dem Rhein bestehenden Staaten berücksichtigt, ergeben sich folgende Resultate.

1) Die Schweiz muß Föderativstaat bleiben, wie sie es seit einem halben Jahrtausend gewesen ist. Dies fordert die Natur des Landes, und das Wesen der helvetischen Bergvölker. Sie werden sich nie gutwillig unter eine souveräne Centralgewalt fügen, und sie beim ersten Anlaß wieder zertrümmern. Der unselige Versuch, welchen in dieser Rücksicht einst das französische Vollziehungs-Direktorium machte, hat hinlänglich die Unzweckmäßigkeit desselben dargethan.

Von der andern Seite aber ist eine gewisse Centralisirung der Staatskraft in diesem Bunde von Republiken nothwendig, wenn das neue europäische Staatensystem mit Sicherheit auf die Eidgenossenschaft, als einen Staatskörper, zählen soll. Selbst die gebildeten Schweizer, wie man aus ihren Flugschriften deutlich ersieht, wünschen eine solche, sowohl in Absicht des Auslandes, als in Betreff der Münzen, Polizei- und Militäreinrichtungen.

Man lasse der Tagsatzung allerdings ihre gemeingeseßgebende Gewalt; aber die Vollziehung des öffentlichen Willens werde den Händen Weniger anvertraut. Große Versammlungen sind eben

*) Durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 ward der vornehmste Stein des Anstoßes, die Entscheidung über Entschädigungsansprüche, gänzlich abgethan.

so vortreflich zur Berathung, als untuglich zum Handeln, wo der Erfolg oft von der Schnelligkeit und dem Geheimniß abhängt.

2) Als Föderativstaat ist die Schweiz durchaus unfähig, ein kriegslustiger oder erobernder Staat zu sein. Er wird sich in allen Kriegen zwischen Deutschland, Frankreich und Italien nothwendig unparteiſam halten; denn er kann bei keinem Kriege gewinnen, weil er keine Vergrößerung ſeines Gebietes verlangt; er kann also nur einbüßen. Man muß ſolglich die Schweiz aus allen kriegeriſchen Bündniſſen auslaſſen, denn ſie würde ſolche nur gezwungen annehmen, und unſicher daran halten; man muß ihr eine immerwährende politiſche Unparteiſamkeit geſtatten, zu welcher ſie ſich durch natürliche Lage, Charakter ihrer Bewohner, und politiſche Einrichtung eignet. Wollte man ihr die Neutralität nicht geſtatten, würde ſie ſolche bei dem erſten Anlaß ſelbſt nehmen. Frankreich machte die Erfahrung und erkannte ſeinen Vortheil. Die Off- und Defenſivallianz mit der helvetiſchen Republik verſchwand bald. Die Geſchichte der Kriege hat beurfundet, daß ſowohl Frankreich, als Deutschland und Italien durch die Neutralität der Eidgenoſſenſchaft nie Nachtheil, immer Vortheil hatten.

Gingegen haben die europäiſchen Mächte das Recht, von der Schweiz zu fordern, Anſtalten zu treffen, ihre Unparteiſamkeit mit hinlänglicher Stärke in der That zu behaupten. Die Schweiz iſt in ihrer gegenwärtigen Militärordnung fähig, binnen vierzehn Tagen eine Armee von ſechszigtauſend Mann wohlgeübter und diſziplinirter Truppen von allen Waffen auf einen beliebigen Grenzpunkt hinzuwerfen, und dieſes Heer auch im Nothfall zu vergrößern. Dazu muß ſich die Schweiz im Bunde mit den europäiſchen Mächten verpflichten. Frankreich, wie Deutschland, haben das unſtreitige Recht, dieſe Verpflichtung zu ihrer eigenen Sicherheit zu fordern.

Aber es darf nicht außer Acht geſeſſen werden, daß die Schweiz durch den ungeſtümen Rheinſtrom und den Bodensee gegen Deutſch-

land fester und leichter zu vertheidigen ist, als gegen die französische Seite. Sollen nun Deutschland und Italien auf diesem Punkt gegen Frankreich wahrhaft sicher, und die Schweizer in ihrer Neutralität wirklich geborgen sein: so ist eine künstliche Befestigung aller Engpässe von Genf hinweg, bis zum Erguel und Rhein bei Basel unumgänglich nothwendig. Diese Befestigung der Schweiz gegen die französische Grenze muß den Einwohnern Helvetiens eben so wichtig, als den deutschen und italienischen Fürsten sein, und kann daher nicht von ihnen verweigert werden, um so mehr, da sie durch den Vortheil ewiger Neutralität hinlänglich für den Aufwand entschädigt werden.

3) Die künftige Neutralität der Schweiz ist aber, trotz aller Befestigungen und aufzustellenden Truppenmassen, so lange unsicher, als das Land von Parteien zerrissen ist. Denn sucht man nicht den Streit derselben auf gründliche Weise zu beseitigen, so wird in Zukunft eine Partei die andere verrathen, die eine an Frankreich, die andere an Deutschland hängen.

Der Hauptstoff des ganzen Haders sind aber Ansprüche einiger ältern Kantone auf Zerstückelung der neuen Kantone, oder auf entschädigende Zinsbarkeit derselben. Beides verweigern standhaft die neuen Kantone; und bei ihrer Stärke, bei ihren guten Militäreinrichtungen und bei der Entschlossenheit ihres Volkes dürfen die ansprechenden Kantone nicht daran denken, dergleichen Forderungen mit Waffengewalt durchzusetzen, um so weniger, da besonders in den patrizisch regierten Kantonen das Volk selbst zum Aufstand gegen seine Beherrscher geneigt ist. Man zweifelt auch in der Schweiz keineswegs, daß, wenn die allirten Mächte gleichgültige Zuschauer bleiben wollten, binnen wenigen Tagen und Wochen die Macht der neuen Kantone Alles umgestaltet und die patrizischen Regierungen von allen Ansprüchen auf immer abgebracht haben würden.

So lange die neuen Kantone in Napoleon den Bürgen ihrer Selbstständigkeit sahen, schienen sie demselben zugeneigt gewesen zu sein, wiewohl auch sie nur mit Unwillen dessen Rekrutenforderungen und herrische Machtsprüche trugen. Sobald sie aber wahrnahmen, daß die Allirten keineswegs erschienen, ihren Untergang zu stiften, erklärten sie sich für das Interesse derselben, mit all dem Enthusiasmus, welchen die Liebe des eigenen Lebens einflößt. Sie werden offenbar die treuesten Anhänger des europäischen Staatensystems sein, sobald sie in demselben die Bürgerschaft ihres unangefochtenen Daseins erkennen.

Da nun die Bevölkerung der neuen Kantone weit über die Hälfte der gesammten Volksmenge der ganzen Schweiz beträgt, ist außer Zweifel, daß die Aufrechthaltung dieser Kantone, und die Niederschlagung aller Entschädigungsansprüche gegen sie das erste und wirksamste Mittel ist, die Gemüther des größten Theils der Schweiz an die Sache Deutschlands zu fesseln, und den bisherigen Streitigkeiten auf immer ein Ende zu machen. Denn seit elf Jahren dachte in der Schweiz kein einziger Kanton an Entschädigungen. Alle Regierungen waren sich befreundet. Erst als die Patrizier den Glauben des Volks übernahmen, und begünstigt vom Schein der Umstände neue Herrschaft einführten, brachten sie den Plan der Zerstückelungen oder Entschädigungsforderungen auf. Was nie während der Consulta zu Paris zur Sprache gekommen war, ein vermeinter Verlust, dessen Dasein man elf Jahre lang nie empfunden und dessen man mit keinem Worte gedacht hatte, ward jetzt in Flugschriften, Zeitungen, Proklamationen laut beklagt, um die mitleidige Aufmerksamkeit der europäischen Mächte oder wenigstens einiger bisher gleichgültig gebliebenen schweizerischen Regierungen zu erregen, während bei der Insurrektion des Landvolks im Kanton Bern dieses selbst seiner Stadtregierung sagte: „Lasset den neuen Kantonen ihr Gut und

Recht; gebet vielmehr unserm Kanton die freie Verfassung, welche jene haben!“

Gesetzt, man hebt den Hader um sogenannte Entschädigungen der Kantone nicht auf, indem man alle Ansprüche niederschlägt, werden die bürgerlichen Parteien muthwillig fortgepflanzt. Gesetzt, man nöthigt die neuen Kantone, das heißt, die halbe Schweiz durch schiedsrichterliche Sprüche und Verträge, einigen Kantonen oder vielmehr patrizischen Familien, tributär zu werden: könnte man zweifeln, daß das zinsbar gemachte Volk die erste Gelegenheit ergreifen würde, einen ungerechten Vertrag zu zerschmettern?

Nicht das Volk in den ansprechenden ältern Kantonen hat Genuß von Gebietserweiterungen und Entschädigungen: sondern in demokratischen Kantonen eine oder die andere Familie, die sich auf Bekleidung einer Landvogtei u. dgl. Rechnung macht, in den patrizisch regierten Kantonen die auserwählte regimentsfähige Verwandtschaft. Dies Personal ist gegen die durch Anzahl, Einsichten und Kräfte jeder Art wichtige Volksmenge des Ganzen so bedeutungslos, daß, selbst wenn die Entschädigungsbegehren die gerechtesten von der Welt wären, Staatsklugheit hier gebieten muß, sie wegzuworfen, und den Theil für das Ganze zu opfern. Ohne Herstellung der innern Ruhe und Sicherung des Volks vor Zinsbarkeit an Einzelne, ist keine dauerhafte Neutralität, keine Festigkeit der Verfassungen, keine allgemeine Anhänglichkeit an den Bestand der Dinge zu erwarten.

In dieser Maßregel drängt sich noch eine zweite: Zufriedenstellung der sogenannten vier aristokratischen Kantone Solothurn, Bern, Freiburg und Luzern, wo die patrizischen Geschlechter, beim Einmarsch der Oesterreicher in die Schweiz, die bisherigen Regierungen und Verfassungen umstürzten und sich der Herrschaft bemächtigten. Nur in diesen vier Kantonen dauert das Mißvergnügen fort; in allen übrigen sind Volk und Regierung einig und

mit den selbstgeschaffenen Kantonalconstitutionen im Allgemeinen zufrieden.

Die patrizischen Regierungen, nachdem sie sich der Herrschaft wieder bemächtigt hatten, sahen selbst mit Zittern ihre Gefahr, als beim Volk das erste Schrecken verschwunden war, welches den Einmarsch der fremden Heere begleitete. Um den Sturm zu beschwören, milderten sie, wenn gleich kärglich, die Härte der alten Verfassungen, und wählten sogar Landleute in den gesetzgebenden großen Rath ihrer Kantone. Aber die Erwählten waren nicht vom Volk erwählt, und also ohne dessen Vertrauen; die Erwählten waren in so geringer Anzahl, daß sie nur Figuranten im Rath blieben. Das Volk ließ sich durch dieses Blendwerk nicht täuschen, und ward nur mißtrauischer. Es kam zu unruhigen Bewegungen. Man bot zur Sicherheit der Regierungen besoldete Truppen auf. Man hielt Exekutionen; verhaftete; kerkerte ein; bezeichnete alle Gegner als Jakobiner, Ruhestörer, Anarchisten. Dies alles war unvermögend, die öffentliche Zufriedenheit herzustellen; man sah sich genöthigt, hin und wieder in einigen Dingen nachzugeben. Solothurn machte in wenigen Monaten drei neue Staatsverfassungen, ohne dem Volke mit einer einzigen zu genügen; Freiburg änderte ebenfalls; Bern verhielt das Gleiche. Aber das Mißvergnügen blieb. Man sah in den Regierungen nur eine Partei; im Volk die andere.

Für die Sache der patrizischen Regierungsfamilien spricht in einigen Schweizerstädten jeder Grund, der für die Herstellung des Patriziats in den Reichsstädten Deutschlands, oder in den Staaten von Genua und Venedig spricht. Sie haben dieselben Rechtstitel auf Wiedererlangung ehemaligen Ansehens, ehemaligen Besitzthums, ehemaliger Oberherrlichkeit, wie die mediatisirte Reichsritterschaft und andere durch Gewalt aus althergebrachten Rechtsamen Verstoßene. — Für die Sache des seit elf Jahren gefreiten Volks

spricht eilfjähriger Besitzstand, geweiht durch die feierlichen Freiheitserklärungen der alten Regierungen in den Tagen der Noth; dazu noch der seitdem geweckte Geist des Volks, welchem nicht mehr am bloßen Namen des freien Schweizers genügt.

Der Kampf des Volks und der Regierungen in jenen vier patrizisch regierten Schweizerkantonen droht Gefahr für die Zukunft. Denn wenn man auch das aus seinen Freiheiten verdrängte Volk durch Waffengewalt zum Schweigen und Dulden bringt, ist unfehlbar voraus zu sehen, daß es, wenn irgend ein günstiger Augenblick erscheint, neue Revolutionen herbeiführen werde. — Der Verfassungsstreit in den jetzt patrizisch regierten vier Kantonen läßt sich aber nicht anders, als durch Vermittelung von Unparteiischen, nichtschweizerischen Schiedsrichtern entscheiden und beseitigen, welche die Forderungen beider Parteien hören, und mit redlichem Willen zu beseitigen streben.

Dies sind die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich, Deutschland und sich selber. — Die angeführten Thatfachen sind wahrhaft, und können nicht anders, als von Einheimischen und Fremden, so wie von den Ministern der auswärtigen Mächte, welche bei den Schweizern residiren, bestätigt werden. Die Folgerungen, welche daraus gezogen worden sind, sollten, wie es scheint, jedem Unbefangenen einleuchten. Daher stellte man sie einfach hin. Aber die Zukunft wird über die Richtigkeit der hier gegebenen Ansichten und der daraus entspringenden historischen und politischen Weissagungen, die jeder selbst machen kann, entscheiden, und manches bewähren, das man jetzt vielleicht noch für zweifelhaft oder unbedeutend halten möchte.

Staatenbund und Bundesstaat.

Nebeneinanderstellungen, welche in deutschen Schriften mit dem deutschen Staatenbund und dem helvetischen Bundesstaat vorgenommen wurden, so wie die irrigen Ansichten, welche von mehreren Schriftstellern über den eidgenössischen Bund ausgingen, veranlaßten den Verfasser, nachfolgenden Versuch zur Berichtigung einiger öffentlichen Urtheile mitzutheilen.

Der Unterschied von Volks- und Fürstenstaat.

Es waltet in den deutschen Landen lebendige Sehnsucht zu innigster Vereinigung der vielen getrennten, oder locker verknüpften Völkerschaften und Staaten. Denn man hat die bitteren Früchte der ehemaligen Reichsverfassung lange genug genossen, welche weder innere Kriege der Deutschen gegen Deutsche, — noch abgesonderte, dem Gesamtkörper nachtheilige Verträge mit ausländischen Mächten, — noch Unterjochung von Fremdlingen verhindern konnten. Je größer die Schmach gewesen, je größer ist die Begier, Mittel zu erfinden, daß solche Schande nie wiederkehre. Darum wünschen ihrer viele, statt eines Staatenbundes, einen starken deutschen Bundesstaat, und sehr unwillkürlich fällt ihr Blick dabei auf den helvetischen, „welcher allen innern Stürmen“, wie Crome sagt, „Jahrhunderte hindurch trogte.“

Man muß sich aber nicht muthwillig täuschen und glauben, daß es das Wort des eidgenössischen Bundes gewesen, welches den

Verein der Freistaaten in den helvetischen Alpen gegen die Jahrhunderte stark machte. Es war der eigene Vortheil der angrenzenden, nebenbuhlerischen Mächte, den selbst der habgierige Ludwig XIV. und der eroberungslustige Napoleon nicht verkannten; es war die Armuth des Landes, welche den Fürsten schlechten Nutzen verspricht; es war das, uralter Freiheit gewohnte, Herz des Volks.

Wie klug berechnet auch im Gebäu des deutschen Staatenbundes das Gefüge sein möge: dies Gefüge allein kann Fürsten und Völker nicht schützen, sobald Fürsten und Völker nur durch das kalte Wort des Vertrags, nicht durch das warme Gefühl der Nothwendigkeit eng und fest zusammengehalten werden.

In Deutschland sind Fürsten die Landesherren. Sie sind nicht bloße Stellvertreter des Volks, sondern Selbstherrscher. Es sind ihre Vortheile, die sie in der Bundesversammlung verhandeln; und insofern auch Wohlstand und Glück der Unterthanen ihr Vortheil ist, nehmen sie in den Bundesversammlungen, wie einst auf Reichstagen, darauf Bedacht.

In der Schweiz ist das Volk Landesherr und Fürst; es ernannt seine Beamten, die seine Diener sind, und gibt ihnen die Aufträge zu den Tagsatzungen. Welche Eigenmacht und Anmaßung sich irgend eine schweizerische Regierung erlauben möchte: sie muß immerdar die Stimme des Volks ehren. Es ist früh oder spät gefährlich, sie zu verachten. Dabei ist hier das Volk von jeher gewohnt, sich mit stummem Gehorsam Gesetzen zu unterwerfen, die es sich unmittelbar selbst gab, oder mittelbar durch von ihm dazu erkorne Stellvertreter in den Großen Räten. Hier ist noch im Allgemeinen tiefgewurzelte Ehrfurcht für äußere Zucht und Sittenstrenge, also, daß man auch, wo Gesetze fehlen, oder äußerst mangelhafte stehen, im Gefühl der Rechtlichkeit so wandelt, wie man, als Gesetzgeber, allen zu thun gebieten würde. Und mit

derselben Innigkeit und Treue, wie deutsche Völkerschaften ihren angestammten Fürstenhäusern, hangen die Schweizer ihren vielhundertjährigen ererbten Freiheiten an.

Jedermann wird fühlen, daß diese Verschiedenheit wesentlich auf die Bundesverfassung in beiden Ländern einwirken, und in beiden einen durchaus verschiedenen, ja oft einander vollkommen entgegen stehenden Geist hervorrufen muß. Wie billig, steht überall der Souverän voran. Deshalb wird in Deutschland zuerst der Fürst genannt und sein Wille bedacht; dann der Unterthan, das Volk. In Helvetien wird zuerst das Volk genannt und dessen Wille bedacht; dann erst, was bloße Sache der Regierungspersonen ist. Ein selbstherrlicher Fürst aber bringt noch ganz andere Interessen zu den Bündnissen, welche er schließt, als ein selbstherrliches Volk.

Es sind die Fürsten, als Menschen, in Verhältnisse verflochten, welche freien Volksstaaten ewig fremd bleiben. Fürsten gewinnen oder geben durch wechselseitige Vermählungen Ansprüche auf Erbschaft von Land und Leuten, im Fall des Aussterbens älterer Stämme. Dadurch werden nothwendig, früh oder spät, größere oder kleinere Staaten wieder in andere aufgelöst, und Völkerschaften von einander gerissen, die seit Jahrhunderten gewohnt waren, sich als Ganzes zu lieben. Weil ein Fürst zugleich Mensch und Selbstherr ist, wird sein Familienvertrag auch Staatsvertrag, sein Geschlechtsanspruch Staatsanspruch. In einer deutschen Bundesverfassung nun muß dieser Gegenstand einer der wichtigsten sein, sowohl wegen Erbschaftsforderungen auswärtiger Mächte, als wegen Zerstückelung im Innern. Kann hier nicht Fürsorge gethan werden: so naht sich die Bundesordnung unfehlbar wieder der Auflösung, indem einzelne Glieder verschwinden, oder andere allzu mächtig werden. — In Helvetien ist solch eine Verwandlung ungedenkbar.

Hier stirbt der Selbstherrscher oder Landesfürst nie aus; er ist das Volk. Und wenn schon einst ein französischer König auf den Einfall kam, gesammte Eidgenossenschaft zu Gevatter zu bitten, fiel es doch noch keinem bei, die Eidgenossenschaft, oder einen Theil derselben heirathen zu wollen.

Bei Fürsten ist es mehr oder weniger staatskluge Angelegenheit jedes Einzelnen, seine Macht und sein Gebiet zu erweitern, wenn er mit Recht darf oder kann. Je mehr Zuwachs an Stärke, je größer sein Ansehen und die Selbstständigkeit seines Staates. Wenn jemals die Fürsten einen natürlichen, unüberwindlichen Widerwillen gegen Vermehrung und Einkünfte und Länder verspüren sollten: dann zweifle ich gar nicht, wird auch der platonische Freistaat, und Kants Entwurf zum ewigen Frieden aus dem Gebiet der Träume in die Wirklichkeit herüber wachsen.

Jede Machtvergrößerung der Bundesglieder aber, wenn auch nur durch Länder außer dem Kreis der Bundesschaft, wird nothwendig die Haltung des ganzen Bundeswesens bedrängen.

In Helvetien ist Aehnliches nie zu befürchten. Das Volk will von keiner Gebietserweiterung wissen, weil sie keinen unmittelbaren Nutzen, wohl aber Gefahr bringt, in auswärtige Händel verwickelt zu werden. Es will nur Frieden, nur Freiheit; kein anderes Ansehen. Die gegenseitige Wachsamkeit der kleinern und größern, der katholischen und protestantischen Freistaaten findet jedes bürgerliche oder kirchliche Mächtigerwerden jedes einzelnen Theiles gefährlich und wehret ab. Daher ist geschehen, daß von der Eidgenossenschaft schon angebotene Vergrößerungen abgelehnt worden sind. Sie forderte allezeit nur ihr Recht, nur Wiedererstattung des Entriessenen; nicht sowohl, um in Macht zu wachsen, sondern damit das Unrecht verschwinde, die alte Sicherheit des Landes durch dessen Grenzen wiederhergestellt werde, und die ge-

waltsam abgerissenen bundesverwandten Brüder wieder zur Familie heimführen.

So wie unverhältnißmäßige Vertheilung des Reichthums in einem Lande dem Wohlstande und der Freiheit seiner Bewohner Gefahr bringt: so gereicht allzuungleiche Macht unter Bundesgenossen zum Untergange. In Helvetien ist kein einzelner der Freistaaten allen in'sgesamt an Macht gleich, noch weniger überlegen; daher fürchten alle nicht einen oder zwei, oder drei; parteien sich nicht, als Schwächere unter und mit den Stärkern. Die Eidgenossenschaft ist mächtiger, denn ihre einzelnen Theile sind; deswegen auch der Bundesvertrag, neben seinen Mängeln, gewaltiger, als jede leichtsinnige Verschwörung zu Gewaltthaten sein würde. Durch dies Gleichgewicht besteht Helvetiens innere Sicherheit, und durch Gleichgewicht und Eifersucht der großen Nachbarreiche die Sicherheit von außen.

Dieser vortheilhaften Bedingungen entbehrt Deutschland; darum kann es nie einen dauerhaften Bundesstaat, wohl aber einen guten Staatenbund aufstellen. Sollte jener entstehen, so könnten weder Oesterreich, noch Preußen, wegen ihrer überlegenen Macht, Genossen desselben sein, oder eine oder die andere dieser Kronen Schirmhalterinnen des Bundes werden. Vielmehr müßte das übrige Germanien, mit Ausschluß jener großen Mächte, zwischen beiden als Zwischenstaat, als Fürsten-Eidgenossenschaft, in sich abgeschlossen ruhen; — unparteiisch in beider Händeln, eigenen Frieden bewahrend; — und sowohl durch innere Eintracht (bewirkt vom Gefühl der Gefahr bei jedem Kriege), als durch die Nebenbuhlerei Preußens und Oesterreichs, in seiner äußern Sicherheit gehütet sein. Ob ein solches Staatsverhältniß dem Interesse Oesterreichs, oder Preußens, oder selbst, bei mannigfaltigen, verwandtschaftlichen Verknüpfungen der Höfe, dem Interesse derjenigen Fürsten entsprechend sei, welche der deutschen Eidge-

nossenschaft eigentlich zugehören sollten, — das steht mir nicht zu, zu entscheiden. Aber auch nur in einem solchen Staatenverhältniß ist möglich, daß der gesammte Bund den einzelnen Theil zur Treue zwingen kann, und es ist völkerrechtlich, daß der Theil nicht durch seinen Willen das Ganze auflöse und vernichte; widrigenfalls er mit Zwang zum allgemeinen Gesetz und Vertrag zurückgeführt werden kann und muß.

Der Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten.

Man hat noch in mancher andern Hinsicht Helvetien für Deutschland zum Beispiel, oder, wenn man's ohne Unbescheidenheit sagen darf, zum Muster bei Einrichtung des germanischen Staatenbundes aufstellen wollen. Man that aber meistens unrecht, weil man den Unterschied zwischen Volksstaat und Fürstenstaat, Bundesstaat und Staatenbund nicht scharf genug faßte, oder überhaupt, was in Deutschland sehr der Fall ist, die Schweiz nicht genug kannte.

So belobte selbst Herr Grome, der sich als Staatskundiger einen ehrenreichen Namen erworben, und Helvetien bereiset hat, die Schweiz, daß hier z. B. „die Zivildienerschaft, im Vergleich mit deutschen Staaten, ungemein gering sei.“ Und er setzt hinzu: „Die Schweizerbürger werden freilich nicht so gewaltig und umständlich regiert, als die unsrigen; aber sie bezahlen auch nicht ein Drittheil, manche nicht ein Zehnttheil der Abgaben, welche unsere Unterthanen entrichten.“

In Rücksicht der Wenigkeit öffentlicher Beamten kann die Schweiz am wenigsten zum Vorbilde für Deutschland dienen. Denn im Verhältniß der Landesgröße und Volkszahl hat Helvetien ungleich mehr Beamte, als Deutschland. Statt der Ministerien haben diese Frei-

staaten ihre Kleinen Rätthe, Bürgermeister, Landammänner und Schultheißen; statt der deutschen Landstände ihre Großen Rätthe oder Landsgemeinden; im übrigen für alle Friedens- und Kriegsgeschäfte eigene zahlreich besetzte Behörden. Nichts wird hier durch den einzelnen Mann, Alles durch kollegialische Einrichtung gethan; und so unbedeutende Geschäftchen vorhanden sein mögen, so viel „Pöflein“ gibt es. Man kann beinahe sagen, der zehnte Mann in der Schweiz ist Beamteter; und doch bekleidet mancher noch dazu zwei, drei Stellen. Nur in zwölf Kantonen allein zählt man eintausend dreihundert siebenundzwanzig Glieder der Großen Rätthe.

Je weitläufiger ein Reich ist, je einfacher muß dessen Verwaltung, und diese meistens in die Hand einzelner Personen gegeben sein, um klaren Durchblick des Ganzen zu haben, Verwirrung zu vermeiden, und den Geschäftsgang zu beschleunigen. Diese Beamten, weil ihre Gewalt groß ist, müssen im Verhältniß derselben reichlich besoldet werden, um unbestechbar und unparteiisch zu sein. Je kleiner hingegen der Staat, je leichter ist es, die Mühewaltungen für denselben unter viele Personen zu vertheilen, ohne Verwirrung im Laufe der Geschäfte befürchten zu müssen. Eine Familie gibt jedem, der zu ihr gehört, sein Amtlein im Hauswesen, um nicht fremder oder bezahlter Hände zu bedürfen. In den kleinen Demokratien übt daher auch die Gesammtheit aller Bürger auf sogenannten Landsgemeinden die höchste Gewalt unmittelbar aus.

Wo sich Viele in Besorgung der öffentlichen Geschäfte theilen, ist die Mühe jedes Einzelnen geringer, und bedarf deswegen weniger Lohnes, oder keiner andern Entschädigung, als der Ehre, welche die Mitbürger ihm durch Ertheilung ihres Vertrauens beweisen. Weil die Gewalt keines Einzelnen groß, von Vielen beschränkt, und in der Ausübung von Vielen beobachtet ist, wird

Mißbrauch der Macht und Bestechlichkeit seltener eintreten. So erklärt sich's, daß in kleinen Staaten verhältnißmäßig mehr Beamte, geringere Besoldungen, größere Freiheit und geringerer Aufwand für die Verwaltung zu finden sind, als in großen Reichen.

Der geringe Aufwand für die Verwaltung würde aber doch wohl größer in Helvetien sein, wenn das rauhe Felsenland ihn bestreiten könnte. Dieser Boden aber war fast nie im Stande, seine Bevölkerung hinlänglich zu ernähren; daher mußten neben Landbau und Alpenwirthschaft auf demselben Fabriken blühen, oder die Leute jährlich in fremde Kriegsdienste und fremde Welttheile auswandern. Bei dem allen mangelt es nicht in den Freistaaten an Abgaben, zumal in außerordentlichen Zeiten für außerordentliche Bedürfnisse; oder auch nur die nothwendigsten Unkosten der öffentlichen Verwaltung zu bestreiten. Aber diese Abgaben, so gering sie zu sein scheinen, und wären sie auch nicht der dritte, nicht der zehnte Theil derer, wie Grome sagt, die in Deutschland entrichtet werden, sind oft beim kargen Ertrag des Landes so erschöpfend und groß, als es die größern kaum für Deutschlands ergiebige Fluren sind. Ich glaube, kein Staat auf deutschem Boden zahlt sein Dasein so theuer, als Helvetien das seinige, nämlich an die Natur.

Es wäre daher ein übel angebrachter Vorschlag, die Haushaltung großer Reiche nach der in den schweizerischen Freistaaten modeln zu wollen. In den letztern müssen die höchsten, wie die untersten Beamten, nicht nur um sehr geringe Entschädigung, oder ganz unentgeltlich dienen, sondern auch für die Treue ihrer Verwaltung sehr bedeutende Geldbürgschaft leisten. Dies alles sind Bedingungen, zu welchen sich Beamte in großen Fürstenstaaten schwerlich gern verstehen möchten.

Bei dem allen soll hier nicht geläugnet werden, daß die Zahl der Beamten vielleicht in deutschen Ländern vermindert werden

könne, um den Aufwand des Staates für sie zu verkleinern. Denn je größer ein Staat ist, je weniger Beamte soll er besitzen.

Wo die Gewährleistung einer Verfassung gesucht werden müsse?

Welche Verfassung man auch dem Verein der deutschen Staaten geben möge, wird derselbe nothwendig um so früher und tiefer in seinem Wesen zerrüttet werden, je mehr er sich dem Urbilde eines Bundesstaates nähert. Die Ursache liegt theils in der steigenden oder sinkenden Macht einzelner Bundesglieder, wie ich schon oben bemerkte, theils in dem Umstande, daß das Privatrecht der Fürstenthümer zu einander auch Staatsrecht sein muß.

Daß fremde Mächte, wie, nach de Pradts lächerlichem Einfall, Frankreich und Rußland, Gewährleister des deutschen Staatenbundes werden sollten, wäre dem Bestehen desselben nur um so gefährlicher. Der Schwache kann nicht, der Starke nur durch eigene Kraft gehen. Ein Bund, welcher die Gewährleistung seines Lebens nicht in der eigenen Naturnothwendigkeit und Lebenskraft, sondern in fremder Hilfe sucht, ist ein Kranker, welcher von der unsichern Kunst der Aerzte erwartet, was ihm die Natur verweigert.

Man darf auch in dieser Hinsicht die Schweiz nicht mit Deutschland auf gleiche Linie setzen. Weil alle große Mächte das Dasein und den Bestand der einzelnen Bundesstaaten Helvetiens gewährleisteten, steht Helvetien unter dem Schutze des europäischen Völkerrechts, nicht unter einzelnen Protektoraten oder Schirmherren. Eine solche Gewährleistung konnte der Schweiz aber auch leichter geschehen, weil der Freistaatenbund in den Alpen seinem Wesen nach keine Ausdehnung des Länderge-

biets wollen kann, und durch keine Heiraths- und Erbschaftsverträge weder Ansprüche auf andere Länder zu bilden, noch dadurch angesprochen zu werden, im Stande ist. Die örtliche Lage ihrer Gebirge machte von jeher und wird immer die unparteiame Stellung Helvetiens zwischen Deutschland, Italien und Frankreich zum Bedürfnisse der Mächte schaffen. Wäre die Schweiz ein Königreich, sie würde in den europäischen Staatsverhältnissen aufhören, zu sein, was sie ist; keinem wohlthätig, vielen gefährlich heißen und nicht durch sich selbst auf Unparteilichkeit Anspruch machen können, weil ein Fürst mit andern Fürstenhäusern in Familienverbindungen lebt.

Die innern Zwiste der Schweizer im Jahre 1813, welche ihnen sehr gern von deutschen Schriftstellern zum Vorwurf gemacht werden, waren ein Zank unter Brüdern, nur ihnen selbst, keinem Andern nachtheilig. Daher konnte auch der Wiener Kongreß diesen Hausstreit sehr ruhig und gerecht vermitteln. Wäre die Entscheidung anders über die Eidgenossenschaft ausgefallen, so wäre sie ungerecht, alles Völkerrecht vernichtend gewesen, zum Verderben der Fürsten selber, und zur Pflanzung ewiger Unruhen Europas. Eben darum bleibt es ein Zeugniß von der Weisheit der Könige, die Eidgenossenschaft isolirt stehen gelassen, und nicht in den Verein der deutschen Staaten versponnen zu haben. Letzteres würde Frankreich so ungern geduldet haben, als vormals Deutschland und Italien die Anmaßungen eines französischen Vermittlers über Helvetien gleichgültig ansahen. Aus demselben Grunde war die Vollständigkeit des eidgenössischen Staatsgebietes, zur friedlichen Festigkeit der Grenzen und zur Handhabung einer bewaffneten Unparteilichkeit, nothwendig. Auch haben wohl schwerlich die Gesandten der verbündeten europäischen Mächte in der Schweiz die Worte ihres Schreibens vom 13. August 1814 in dem Sinn genommen, wie sie von einigen deutschen Schriftstellern ver-

standen wurden, wenn gesagt ward: „Von allen Kantonen sei kein einziger vermögend, durch sich allein die Aufmerksamkeit der großen europäischen Mächte festzuhalten; für diese könne nur die ganze Schweiz, als Bundesstaat, Interesse haben.“ Denn diesen Ministern war ohne Zweifel wohl bekannt, daß z. B. der einzige Freistaat Rhätien oder Graubünden wichtig genug gewesen, lange Zeit die Aufmerksamkeit der Höfe von Wien, Paris, Madrid und Italien, so wie deren Heere zu beschäftigen. Es kommen Tage, da die Verkettung der Umstände das Geringe zum Bedeutendsten macht, und ein Windmühlenhügel, eine Brücke, ein Kreuzweg der Schlüssel des Schlachtfeldes wird, wo sich das Loos eines Welttheils und Jahrhunderts entscheidet.

Alle diese Verhältnisse erscheinen anders in Berücksichtigung des deutschen Staatenbundes. Seine Ruhe wird mannigfaltiger bedroht, seine Unparteilichkeit durch die häuslichen Verhältnisse der selbstherrlichen Bundesglieder öfter in Verlegenheit gesetzt werden müssen. Ohne Eintracht unter ihnen selber, entsprungen aus dem Gefühle der Nothwendigkeit, wird jede Gewährleistung eitel sein, am meisten die, welche von außen kommt. Ohne Eintracht und Gefühl der Nothwendigkeit vom Dasein des Bundes, gibt es für diesen keine innere Sicherheit seines dauerhaften Ruhestandes. Verträge sind bald umgangen, Worte bald neu ausgelegt, Manifeste bald geschrieben. Ohne jenen Geist ist es vergebens, die Bundesstärke aus der Menge der Geviertmeilen und der Einwohner zu destilliren. Die Wichtigkeit des Bundes muß allen einzelnen Mitgliedern erheblicher sein, als ihre eigene Haus- sache; ja, sie muß es nicht nur den fürstlichen Häusern, sondern auch deren Unterthanen insgesammt sein. Denn ohne der Völker Begeisterung und entschlossenen Sinn werden auch die Fürsten großer Reiche schwach; hinwieder mit ihren Völkern kleine Fürsten stark.

Dies war seit alter Zeit das Wort der Weltgeschichte. Und Thorheit ist's, statt dasselbe zu beachten, Stärke in Vergrößerung des Flächenraums und der bloßen Menschenzahl zu suchen.

Die Schicksale der jüngsten Zeit wiederholten den Spruch der Geschichte. Es beginnen die Fürsten, ihn zu beherzigen. Sobald sie das Volk durch freie Verfassungen mit sich vereinen, wird ihre Sache vollkommen des Volkes Sache, ihre Ehre des ganzen Volkes Ehre. Man streitet und arbeitet für eigenen Vorthail inbrünstiger, als für fremden; der Sklav sacht um seine Haut verzweifelter, als für die seines Leibherrn. Die Fürsten, welche von ihren Rechten aufopfern und sie dem Volke schenken, erkaufen sich eine verdoppelte Staatsmacht: zu den Geviertmeilen und Menschenleibern noch das Herz und den Geist der Nation. Denn immer wird diejenige Nation die meiste Vaterlandsiebe haben, welche ein Vaterland, nicht bloß ein Geburtsland besitzt. Gold und Ländereien sind nur das Gut Einzelner; Rechte und Freiheiten das Eigenthum Aller. Darum sind Meinungskriege für Recht und Freiheit, bürgerliche, wie kirchliche, von jeher die schrecklichsten gewesen; denn sie waren Volkskriege. Der kluge König Friedrich Wilhelm von Württemberg hat, sein Volk mündig erklärend, in den ersten Tagen seiner Staatsführung, eine Eroberung gemacht, deren Wichtigkeit das übrige Deutschland im fernern Entwicklungsgang der Schicksale nicht bezweifeln wird.

Es mag sein, daß in Deutschland manche Völkerschaften Anfangs sehr gleichgültig gegen verbesserte und freiere Verfassungen sind, und daß der große Haufe auf die empfangenen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten wenigen Werth setzt. Natürlich schätzt er nicht, was er nicht kennt; und eben so natürlich können manche Unterthanen sogar mißtrauisch gegen Gaben der Fürsten sein, denen zu geben sie bisher allein verpflichtet waren. Es sollte mich wundern, wenn von beschränkten Köpfen kein Timeo

Danaos gehört würde. — Doch dies alles ist nur Anfangs. Lernt das Volk die unbekannte Gabe einmal kennen, und die Wohlthat derselben: dann wird es lieber sterben, als sie entbehren wollen. Dafür ist Jeder gern Soldat, und das Gefühl der Ehre und Freiheit köstlicher, als baares Geld.

Dafür ist in Helvetien jeder Bürger Soldat; und dies zu seiner und seiner Rechte Vertheidigung zu sein, ihm nicht zu schwer, während in Deutschland dem Heere anzugehören noch hin und wieder beschwerlich fällt. Daß in Deutschland selbst gebildete Männer lange nicht wußten, was an staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten eigentlich gelegen sei, bewies sogar Göthe, der Dichter, in seinen Briefen aus der Schweiz, da er naiv gestand, er wisse nicht, warum die Alpenhirten in ihren elenden an Felsen klebenden Hütten so Großes an ihrer Freiheit zu haben vermeinten? Er kannte, als er dies jugendliche Urtheil schrieb, die Natur noch so wenig, daß er nicht wußte, der Vogel möge dürstiges Futter im Freien unter allen Wettern und Stürmen lieber suchen, als im goldenen Käfig vollauf von schönen Händen gestreut finden.

Vom Asyl: Recht.

Veranlassung zu folgender Abhandlung gab nicht nur der Umstand, daß in den meisten Lehrbüchern des Natur- und Völkerrechts dies wichtige Kapitel fehlt oder nur leise berührt ist: sondern, und mehr noch, daß es eine Zeit gab, da der schweizerischen Eidgenossenschaft, während Europa ihre Neutralität anerkannt hatte, durch politische Verfehrungssucht das Recht streitig gemacht wurde, Verfolgten eine Zuflucht in ihren Thälern zu öffnen. *) Eben damals suchten öffentliche Blätter mit absicht-

*) In seinem Schlußwort zu der Zeitschrift „Uebersieferungen zur Geschichte unserer Zeit“ (Jahrg. 1823 Dezemberheft) äußerte sich der Verfasser darüber folgendermaßen: Wohl war das Recht, denjenigen eine Zuflucht zu bieten, die wegen politischer oder religiöser Verhältnisse in ihren Landen ausgestoßen oder verfolgt waren, eins der heiligsten und schönsten Rechte, wie jedes Staats, so insbesondere des Schweizerlandes. Und die Könige Europas haben es von jeher geehrt gehabt, selbst in Zeiten, die im Allgemeinen viel roher, viel unduldsamer waren, als die heutigen, nämlich in den Zeiten der Kirchentrennungen und Glaubenshändel. Es mag dies damals noch im frommen Anerkennen der Rechte jedes fremden Staates, groß oder klein, gelegen gewesen sein, und vielleicht in der Ehrfurcht vor einem Völkerrecht, welches mehr in der Brust der Menschen, als in Schriften und Manifesten daheim war; oder es mag in dem Gedanken gelegen gewesen sein an die Möglichkeit, daß der Verfolger früh oder spät die Stelle des Verfolgten einnehmen könne, und wo nicht er selber, doch ein Genosse seines Glaubens; es mag auf dem dun-

lichster Verwirrung der Begriffe, alle Grundsätze zu zerstören, auf welchen das Recht der Staaten beruht, Verfolgten Freistatt zu gewähren.

Geschichtliche Einleitung.

Es ist ein schöner Zug der menschlichen Natur, sogar bei den Wilden, die kaum aus erster Rohheit des Thierlebens hervorgehen, daß im Allgemeinen sich Jedermann geneigt findet, Partei für den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu nehmen, selbst bevor man noch weiß, auf wessen Seite das Recht liegt. Wohl nicht Stimme des Mitleids allein ist's, die hier entscheidet, sondern auch das

keine Gefühl beruht haben, daß eben darum jede Universalherrschaft unerträglich sei, weil sie Keinem vor dem Zorn der Machthaberschaft eine Zuflucht gönnt, und einen ganzen Welttheil zum Kerker gestaltet; es mag einen Grund in der Ueberzeugung gehabt haben, daß auch mancher Unschuldige, von dem kein König, kein Minister das Nähere kennt, durch Privathass der Subalternen angeschwärzt und verfolgt, ein Asyl verdiene — genug, in der Schweiz fanden einst Katholiken und Protestanten, Mennoniten, Waldenser, Hugenotten u. s. w. eine unangefochtene Freistätte, eben so die politisch Verfolgten und Verbannten; nur keine bürgerlichen Verbrecher.

Erst die französische Revolutionsregierung, der nichts auf Erden heilig galt, sprach die Nichtanerkennung dieses völkerrechtlichen Heiligthums aus. Es mußten unglückliche Fürstensöhne, es mußten lebensmüde Greise, es mußten Kranke und Hilflose aus ihrer stillen Verborgenheit fortgewiesen werden, weil die Schweiz allein nicht gegen den Stolz des übermächtigen Frankreichs Kampf eingehen konnte und wollte. Das Heiligthum aber einmal verloren, ist verloren geblieben, und wird es bleiben, bis ein allgemeiner Zustand des Rechtes unter den Nationen, bei höherer Gesittung und tieferer Religiosität, stattfindet.

Gefühl, wie leicht vom Zorn oder Uebermuth des Stärkern das Recht des Schwächern vergessen werden könne.

Unter den Völkern des Alterthums und denen, welche noch in keinem oder nur lockern Staatsverbande lebten, ward daher jede Hütte eine Freistätte des Verfolgten. Das gastfreundliche Obdach des Arabers gibt noch heute dem Fremdling, der sich unter dasselbe flüchtet, nicht nur wider die Beschwerden der Reise, sondern auch wider die Nachstellungen des Feindes, Trost. Da steht noch jede Familie, jeder Stamm vereinzelt, gleichsam als ein Staat, für sich; und wehe dem, welcher, das Recht des Eigenthums verhöhrend, den Unglücklichen mit feindseliger Hand bis zum Herd dessen verfolgt, der ihn wirthlich aufnahm.

Nachdem die Völkerschaften, zu Reichen vereint, in Städten und Dörfern die Sitte der Gastfreundschaft verlernten, weil diese entbehrlicher, oder dem Eigennuz lästiger geworden, blieb ihnen noch immer das Zufluchtsrecht heilig. Der Bürger handhabte es in seinem Hause, weil er hier, wenn sonst nirgends, Herr blieb, so lange Eigenthumsrecht galt, oder dasselbe nicht durch allgemeine Gesetze des Staats beschränkt war. — Als dies aber geschah, standen dem Verfolgten noch die Tempel der Götter offen. Denn nicht nur ungerecht, sondern grausam schien es, jedem Verfolgten, ohne Unterschied, jeden Rettungsort zu versagen. Daher gab schon Moses das Gesetz, daß unter den achtundvierzig Städten der Leviten sechs derselben Freistätten für diejenigen sein müßten, welche einen Todschat begangen hatten, die jedoch nur dann unantastbar in denselben bleiben sollten, wenn sie die Unabsichtlichkeit ihrer That erweisen konnten.*)

Niemand wird glauben, daß der Gesetzgeber des israelitischen Volks Erfinder der Freistätten gewesen sei. Schon daß er diese

*) 4. Mos. 35, 6, 22 — 28.

Stätten in die Obhut der priesterlichen Kaste gab, deutet auf Aegypten zurück, wo, wie bei den meisten andern Nationen, welche Götter und Priester hatten, Aehnliches bestand. In jenem Zeitalter, da rohe Tapferkeit des Mannes vor keinem Sterblichen erzitterte, konnte sie noch durch Furcht vor den unbezwingbaren Göttern gezähmt werden. Altäre, Tempel und Tempelgebiet aber hießen Eigenthum der unsichtbaren, höhern Mächte. In ihrer Nähe mußte der Krieg seine Wuth fesseln. Darum hieß der gottgeweihte Boden den Griechen Asylon, weil auf ihm keine Beute zu machen war. Den in den Schutz der Gottheit geflüchteten Verbrecher gewaltsam vom Altar zu reißen, wagte auch in Griechenland Niemand. Höchstens versuchte man, ihn durch rings angezündete Feuer herauszutreiben, oder ihn nach Berrammung der Tempelpforten, wie den Feldherrn Pausanias, am Altar der Minerva Chalciökos, durch Hunger zu tödten. — Die Menge der Asyle Griechenlands ward endlich so groß, daß, wie Tacitus erzählt*), die Tempel mit Mördern, flüchtigen Sklaven und Schuld- nern angefüllt waren, und der römische Senat unter Tiberius die Zahl der Zufluchtsörter beschränken mußte. Auch die Römer hatten ihre Freistätten. Schon Romulus fand sie bei Gründung seiner Stadt, zur Vermehrung der Volkszahl, nützlich.**)

Aus dem Heidenthum ging Gebrauch und Heiligkeit der Zufluchtsstätten für Verfolgte ins Christenthum über, sobald dies unter Constantin, den man den Großen hieß, herrschend geworden war. Anfangs konnten nur Altäre selbst, oder Tempel Rettungsorter der Flüchtlinge sein; unter dem jüngern Theodosius breitete sich die Schirmgerechtigkeit der Kirche schon über alle zu ihr gehörige und an sie stoßende Gebäude, Höfe und Gärten,

*) Ann. L. III. 60 ff.

**) Livius L. I. 8.

seit der toledanischen Kirchenversammlung aber auf Entfernung von dreißig Schritten um die Kirchen aus.

Diese geistliche Quartierfreiheit, dieses Exterritorialitätsrecht, wie man es bei weltlichen Gesandten an fremden Höfen zu nennen pflegte, lag vollkommen im Wesen und Grundsatz der römischen Hierarchie. Nicht die Welt, sondern die allgemeine Kirche, war das Vaterland der Geistlichkeit. Ihrer irdischen Heimat fremd, anerkannte sie über sich die Hoheit keines andern Fürsten, als dessen, der auf Petri Stuhle saß; bildete in jedem Staat einen Staat, der mittelbarer Theil des römisch-kirchlichen war, und jeder Geistliche konnte sich daher als Angehöriger oder Gesandter des heiligen Vaters betrachten. Um den kirchlichen Einfluß auf die Welt zu erweitern, mußte dem Klerus nichts Angelegeneres sein, als sich selbst der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und hinwieder den Kreis der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Welt auszudehnen. Dazu trug das Asylrecht in Gott und den Heiligen geweihten Stätten allerdings bedeutend bei.

Die Zahl der Zufluchtsstätten vermehrte sich aber im Mittelalter auch außer der Kirche. Zuerst mögen die Mallstätte und Ding- oder Gerichtshöfe der Grafen das Vorrecht empfangen haben, Jeden gegen Gewaltthätigkeiten der Privatrache in Schutz zu nehmen. Diese „Freiheit“ wurde späterhin von Königen und Fürsten auch einzelnen Burgen und Städten ertheilt. Die sogenannten „Freihöfe“ in Städten behaupteten sich noch bis zum sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in Kraft, „daß man niemand darin verbieten, noch jemand der vmb erber sach gefangen were, vnd darin entrinnet darauszziehen noch ihm freventlich darin nachfolgen solle.“*)

*) Eine Urkunde von den Herzogen zu Oesterreich etc., gegeben Wien, Dienstag vor unser Frauen Tag zu Herbst 1373.

In Ländern, wo weder obrigkeitliche Gewalt, noch Sitte, die Wuth der Blutrache mäßigen konnte, in Zeiten des Faustrechts und der Selbsthilfe, wo der Unterdrückte, unschuldig oder schuldig, keine Sicherheit in der Stärke des Gesetzes fand, und wo während ewiger Fehden schon der kurze Waffenstillstand eines Gottesfriedens die höchste Wohlthat war, mußte das Asylrecht in Kirchen und Städten, selbst bei allen Mißbräuchen desselben, als eine der heilsamsten Stiftungen gelten. — Sobald sich aber die Sitten milderten, sobald mit der landesherrlichen Gewalt die Macht der Gesetze, und mit verbesserter Gerechtigkeitspflege die öffentliche Sicherheit wuchs, verschwand billig das Vorrecht der Altäre und Freyhöfe von selbst, weil es nur noch entschiedenen Verbrechern zu statten kommen konnte, welche sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen hofften.

Wäre irgend ein Asyl wünschenswerth geblieben, würde es das für Personen gewesen sein, welche die Rache von Gewalthabern zu fürchten hatten, die sich in ihrer Machtvollkommenheit höher, als das Gesetz, gestellt hatten; für Personen, welche z. B. von der Privatrache eines Fürsten, oder seiner Lieblinge, oder seiner Beischläferinnen oder Minister oder anderer Alter-Ego's durch *lettres de cachet*, *Kabinettsordres* u. dgl. verfolgt wurden, und Zeit und gesetzliches Recht zu gewinnen suchten. Aber schwerlich hätten sie auch immer vor einem inländischen Gerichtshof Gerechtigkeit gefunden, zumal wenn die Rechte selbst vom zürnenden Machthaber bestellt und abhängig waren.

Es konnte deshalb wie ein Glück für die bürgerliche Freiheit in Europa angesehen werden, daß in diesem Welttheile die Fürsten selten oder nie unter sich einig waren, und daß jeder, welchen der Fluch eines Hofes traf, auf fremdem Gebiet Geborgenheit fand. Dies Glück freilich ist aber ebenfalls durch die furchtbare Ausbildung der sogenannten Sicherheitspolizei neuerer Zeiten sehr

geschmälert, vermittelt welcher der redliche Bürger allerdings gegen Räuber, Diebe, Gauner und Betrüger aller Art versicherter steht, sich aber dafür gefallen lassen muß, mit ihnen im Allgemeinen fast auf gleichem Fuß behandelt zu werden. Spionen horchen. Der Polizei muß das Innerste und Geheimste des Hauses zur Untersuchung offen stehen. Briefwechsel muß durch die öffentlichen Posten besorgt werden. Grenzwachten, Gensdarmes, Douaniers u. s. w. umzingeln in doppelten Linien das Land. Ohne höhere Erlaubniß kann der Bürger sich nicht aus seiner Heimat entfernen; er lebt darin gewissermaßen als Gefangener eingebannt. Wird ihm eine Reise über die Grenze hinaus in die Fremde gestattet, muß die Zeit erlaubter Abwesenheit festgestellt und die Beschreibung seiner Gestalt in den Paß, damit er zum Steckbrief werden könne, aufgenommen werden.

Wie schwierig es nun auch durch alle diese zum Theil kostspieligen Anstalten demjenigen geworden ist, ins Ausland zu gelangen, welcher der Privatrache eines Mächtigen oder eines von dessen Günstlingen entgehen möchte: ist es doch nichts weniger als Unmöglichkeit, wie wir davon unzählige Beispiele haben. Nur dann wäre die Gefahr für den Unglücklichen so ausgedehnt, wie der Welttheil selbst, wenn die Fürsten unter einander sich Wort geben würden, gegenseitig jeden ihrer geflüchteten Unterthanen auszuliefern; und daß künftig für Völkerrecht nur Hofrecht, und nichts, als dieses, gelten sollte. Eine solche Freundschaft und Innigkeit der Höfe würde den Europäern ihren Welttheil in ein allgemeines Gefängniß verwandeln, und die Schrecken der Gewaltherrschaft herbeiführen, der, wie in der Universalmonarchie, kein Verfolgter, auch der Unschuldigste, nicht mehr entfliehen könnte. — Ein Trost aber bliebe auch dann noch: daß, wenn je solches Fürstenbündniß möglich wäre, es nie von langer Dauer sein könnte, so wenig, als ein Universalreich.

Einem Verfolgten Zuflucht gegen Verfolger zu gestatten, bis Schuld oder Unschuld von jenem erkannt ist, wird unvertilgbare Neigung in der Menschheit bleiben. Diese Neigung, entsprossen aus den Gefühlen des Mitleids, aus dem Bewußtsein des Rechts, geheiligt durch das sittliche Gesetz in der Brust aller Sterblichen, bildet einen Haupttheil im allgemeinen Völkerrecht.

1. Das Asylrecht geht aus einer Tugendpflicht hervor.

Das Recht der Zufluchtgestattung (*Jus per fugii praebendi*) besteht darin, einem Bedrängten, welcher gegen Gewaltthat seines Feindes Schutz verlangt, diesen Schutz leisten zu dürfen, damit Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich werde.

Der Mensch darf solchen Schutz leisten, weil er soll; und er soll, weil das Vernunftgesetz diese Handlung der Rechtsliebe oder des Erbarmens, und besonders da gebietet, wo die Verfolgung mehr Werk blinder Rache, als reiner Gerechtigkeit, sein kann. Die Vernunft will das Reich sittlicher Ordnung und des Rechts. Sie trägt Abscheu gegen Alles, was über die Grenzen desselben, als rohe Stärke, mit zerstörender Feindseligkeit einbricht, und das Bewußtlose höher, denn das Sichbewußte, die Gewalt höher, als das Gerechte stellen will. Alle Religionen predigen die Pflicht, sich der Verfolgten anzunehmen.

Von allen Tugendgeboten ist kaum eins so innig, wie dieses, mit den zartesten und stärksten Gefühlen der Seele verbunden, wodurch es, auch in den rohesten Menschen, ganz den Schein einer instinktartigen Neigung empfängt. Es ist natürlicher Widerwille gegen Uebermacht, es ist natürliches Mitleiden mit Unterdrückten, daß der Mensch, wo er den Kampf des Stärkern mit dem Schwächeren wahrnimmt, lieber auf die Seite des Letztern, als des Er-

stern zu treten geneigt wird. In Ausübung keiner Pflicht wird, wie in dieser, dem Menschen der Grundsatz heller vor Augen schweben: thue Andern, was du wünschest, daß dir in ähnlichen Fällen geleistet werde! Denn in der Mißhandlung des Schwächern durch überlegene Stärke fühlt sich der Zuschauer selbst mißhandelt.

Die Natur hat weise, was die Vernunft, als Pflicht, gebietet, in das Innerste unsers Wesens, als sittlichen Trieb, gelegt. Denn das ist es, was allein den gesellschaftlichen Zustand, die allgemeine Anerkennung einer Rechtsherrschaft, gegen ungezügelter Begier thierischer Macht herbeiführen und befestigen kann. Was ist gesellschaftliche Ordnung, was ist Verein Aller zur Handhabung des Rechts gegen Gewalt selbstsüchtiger Willkür anders, als Eröffnung einer Zuflucht in die Stärke Aller? Eine Gesetzgebung, welche ihren Bürgern jedes Recht zur Nothhilfe und Zufluchtgebung, auch in Fällen, wo nicht sogleich gesetzlicher Schutz möglich wäre, untersagen wollte, würde, sich gegen Religion und Sittengesetz empörend, eine der vornehmsten Grundsäulen zerstören, auf denen das Dasein des Staates selbst ruht.

2. Das Recht auf Eigenthum unterstützt das Asylrecht.

Wenn der Schirm, welchen wir Unglücklichen angedeihen lassen, auch kein Gebot der Menschlichkeit wäre: müßte das Recht, ihn zu gewähren, schon aus demjenigen Rechte erwachsen, welches jeder auf sein Eigenthum hat. Niemand als der Eigenthümer ist Herr in dem, was ihm gehört. Weiter aber, als das Eigenthum, erstreckt sich der Machtkreis keines Sterblichen; denn das Eigenthum ist das einzige Mittel seiner Machtausübung. Ohne Mittel zur Thätigkeit hört alle Thätigkeit auf.

Wer Zuflucht begehrt, kann sie nicht früher finden, bis er

selber im Machtkreis dessen steht, den er zum Beschützer wählt. Hier erst beginnt die Wirksamkeit von diesem, und endet, als im Eigenthum eines Dritten, das Herrrecht des Verfolgers. Ausübung einer Gewalt in fremdem Eigenthum, wider Willen des Eigenthümers, wird Verletzung und macht Selbstvertheidigung des Eigenthümers erlaubt und zur Pflicht. Auch ist die Anwendung des sogenannten „Hausrechts“ gegen Ungebühr des Eindringers bei allen Völkern ehrenhafte Uebung geblieben.

Zum Eigenthum gehören aber nicht nur Grund und Boden, Haus und Hof, oder andere auf irgend ein Etwas erworbene Rechte, sondern zunächst auch wohl, und mehr als alle erworbenen, die angeborenen Rechte auf Etwas. Angeboren aber sind dem Menschen die Rechte auf die ersten Mittel zum Verkehr mit der Welt, nämlich auf die Kräfte seines Geistes, oder Körpers. Sie sind sein Ur-Eigenthum; alles Erworbene ist nachher künstliche Fortsetzung und Erweiterung des ersten, und nur so gedacht, wird Begriff und Ursprung alles erworbenen Eigenthumsrechtes erst deutlich.

Der Mißhandelte, welcher sich aus dem Machtkreis einer Person, wo er wider Willen gehalten worden, in den einer andern rettet, von der er Schutz begehrt, findet ihn also nicht nur in deren sichtbarem Eigenthum, sondern auch in deren unsichtbarem, in deren Klugheit, Gerechtigkeitsliebe, oder Körperkraft, so wie in der daraus entstandenen Achtbarkeit bei Andern. Mit der Erklärung, daß der Verfolgte Schutz empfangen solle, ist er in den Machtkreis des Schutzgebers aufgenommen.

Die Handlung des Schirmbewilligers aber ist so lange pflicht- und rechtmäßig, als durch dieselbe keine höhern Pflichten und Rechte verletzt werden. Auch der gewissenhafteste Mann wird kein Bedenken tragen, Leidende in seinen Machtkreis einzuschließen, die er, ob schon auf fremdem Grund und Boden, von Weglagerern be-

Bsch. Ges. Schr. 35, Thl.

raubt, oder sonst, mit Vermuthung einer Ungesetzlichkeit, mißhandelt steht.

3. Gesetzliche Beschränkung des Zufluchtgebens der Einzelnen im Staat.

Wer sich zum Schützer eines Unterdrückten aufwirft, kann es nur in so fern rechts- oder vernunftgemäß, als er damit die Absicht verbindet, daß durch den Schutz, welchen er gewährt, eine Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich gemacht werde (R. 1.).

Außer dem Staat lebend, wird der Schutzgeber selbst Richter, weil gar kein Staat, folglich kein anderer Richter, vorhanden ist. Im Staate lebend, ist nicht mehr der einzelne Bürger, sondern die gesetzlich aufgestellte Behörde, zum Entscheiden vorhanden. Hier darf also der Einzelne dem Verfolgten nur in so fern Zuflucht bei sich bewilligen, als er vermuthen muß, daß derselbe durch Privat-Willkür und Eigenmacht, nicht durch die öffentliche Gewalt oder das Gesetz verfolgt werde. Denn jedes Asylgestatten für Gesetzlichverfolgte, innerhalb des Machtkreises der Gesetze, wird Auflehnung wider die öffentliche Ordnung. Auch dann, wenn sich der Schutzgeber zu seiner That durch höhere Pflichten verbunden glaubt, hört er nicht auf bürgerlich-strafbar zu sein.

Freilich können allerdings Zeiten und Fälle erscheinen, da Gesetze des Staates mit Gesetzen der Vernunft in Widerspruch gerathen. Dann, wo man nicht zweien Herren dienen kann, mag etwa der Augenblick sein, in welchem man „Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen“. Auf Gefahr hin, vor dem Staat als Verbrecher zu erscheinen und die Strafe des bestehenden Gesetzes zu empfangen, mag es sittliche Pflicht werden, sich für das Ewigrechte aufzuopfern. Doch solche Zeiten und Fälle sind, zum Glück

der Menschheit, selten, wo ein Staat durch seine Verfügungen selbst Verbrecher gegen Gott und Natur wird, und hinwieder der verurtheilte bürgerliche Verbrecher als Held der Tugend und Heiliger Gottes leidet.

4. Vom Asylrecht eines Staates gegen andere Staaten.

Jeder selbstständige, also von Andern seines Gleichen unabhängige, Staat ist ein sittlich gegliedertes Ganzes für sich, gleichsam eine gedankenbildliche Person. Er kann weder höhere Zwecke, noch höhere Pflichten tragen, als der einzelne Mensch; denn er ist aus unter sich verbundenen Menschen zusammengegliedert, die insgesamt einerlei Vernunft haben.

Wie der Bewohner einer herrenlosen Gynöde keinem, als seinem Willen gehorcht, und keinem seines Gleichen, der ihm begegnen mag, rechtsverpflichtet ist, als durch freiwillige Uebereinkunft: so folgt auch ein Staat keinem fremden, sondern nur dem eigenen Willen (Gesetz) und ist keinem andern Staate rechtsverpflichtet, als durch ungezwungenen Vertrag.

In dieser unrechtlichen Gleichheit sämmtlicher Staaten gegen einander, steht demnach jedem Einzelnen derselben auch das Befugniß und die sittliche Pflicht zu, Verfolgten, die sich zu ihm retten, Schutz gegen den Verfolger angedeihen zu lassen, bis Schuld oder Unschuld erkannt ist. Denn hätte kein Staat dieses Recht, so hätte kein Staat eine sittliche Verpflichtung gegen unglückliche Fremde; keiner ein Recht, in seinem Eigenthum Herr zu sein; keiner ein Recht auf Selbstständigkeit; das heißt: die Zwecke der Staatsgesellschaften wären ohne Beziehung auf Zwecke der Menschheit, und in den Gräueln gesetzloser Verwirrungen wäre die blinde Uebergewalt allein Herrscherin.

Es bedarf wohl keines weitern Beweises für das Befugniß

selbstständiger Staaten, Asyl geben zu dürfen. Denn daß in der Wirklichkeit die übermüthige Uebermacht schon, mehr denn einmal, schwächern Staaten dies Befugniß streitig zu machen suchte oder wirklich entrißen hat, ist kein Beweis für oder wider das, was recht ist, sondern was die mit schamloser Ungerechtigkeit gepaarte Ueberlegenheit vermag.

Die Geschichte der Wirklichkeit kann überhaupt nicht beweisen, was vernünftigerweise geschehen solle (denn es hat sich fast alles Mögliche zugetragen), sondern nur berichten, was geschehen ist. Und wäre auch das Völkerrecht überall auf Erden zertreten, würde es darum nicht minder vorhanden sein, als Gott vorhanden ist, und wenn auch Alle sein Dasein läugneten. Es gehört zu den scharfzeichnenden Merkmalen unsers Jahrhunderts, oder vielmehr einer europäischen Partei desselben, daß man gern die ewigen Rechte des menschlichen Geschlechts mit zufällig bestehenden (positiven) der Völker verwechselt, ja jene für Hirngespinnste, diese für die alleingültigen ausgibt, die Geschichte der Gewalt, Schlaueit, oder einer zufälligen Fügung zur Erkenntnißquelle des Staats- und Völkerrechts erhebt. Diese politischen Falschmünzer sind zugleich Herolde der Rechtlichkeit jedes Despotismus und der Rechtlichkeit jeder Revolution. Aber sie haben der Welt und Nachwelt Urkunde gegeben, wie schlimm es mit der Sache stehe, die sie zu rechtfertigen hatten. Kein Wunder, daß sie die Vernunft, wie in der Religion, so in der Rechtslehre, als feindliche Ruheflöckerin, verdamnten, weil ihnen dieselbe widersprach, und nicht dienen mochte.

5. Gegen welche Flüchtlinge das Asylrecht zu beschränken sei.

Das Recht der Völker, entsprungen aus dem tiefsten Bedürfniß der menschlichen Natur, beruht nicht sowohl auf bestehenden Will-

fürlichen Verträgen der Staaten, als vielmehr auf dem Gemein-
gesetz aller vernünftigen Wesen. So kann mithin auch die Aus-
übung des Rechts, Verfolgten Freistätten zu öffnen, als ein Theil
des Völkerrechts nur durch das Vernunftgesetz bestimmt und be-
schränkt werden. Diese allgemeine und unwandelbare Gesetzgebung
unseres Geschlechts erstreckt ihr Verbot des Unfittlichen oder Un-
gerechten durch alle Zonen und Weltalter. Was vor ihr Gräuel-
that ist, das ist daher nicht bloß Verbrechen gegen Vorschrift dieses
oder jenes Landes, sondern gegen das Gesetz aller Länder;
ist Verbrechen an der Natur selbst, an der gesammten Menschheit.
Kein Missethäter solcher Art kann in irgend einer Gesellschaft ver-
nünftiger Wesen, wider deren Grundgesetz er Frevler ist, Ver-
theidigung finden, ohne sie in Widerspruch mit sich selber zu stürzen.
Und dies ist die sittliche Beschränkung des Asylrechtes.

Wenn aber gleich kein Volk den nicht vertheidigen soll, der
als Verbrecher der beleidigten Menschheit angeklagt steht, nicht
den Vater-, Bruder-, Muttermörder, den Straßenräuber, Gift-
mischer u. s. w. in Schutz nehmen darf wider die verfolgende
Strafe: ist es darum doch berechtigt, ihm Zuflucht zu gönnen, so
lange seine Schuld unerwiesen ist. Denn es ist auch Möglichkeit,
daß die Anklage irrig, der Beschuldigte unschuldig sein könnte.
Aber, im Abscheu vor einer unzweifelhaften Schandthat, die kein
vernunftbegabtes Wesen wollen soll, ist bleibende Zuflucht zu ver-
sagen, weil diese ein Schutz des Verbrechens sein würde. Der
Sünder gehe und trage den Fluch Rains durch die Welt.

Eigentlich rechtsverpflichtet ist kein Staat, einen Verbre-
cher an seinen Verfolger auszuliefern, so lange darüber nicht
besondere Beträge zwischen beiden bestehen. Denn das moralische
Gesetz, welches doch hier allein nur gebieten kann, verpflichtet
nicht, den, welchem man Zuflucht versagt, in die Gewalt dessen,
der ihn strafen will, zu übergeben. Sowohl der Gerechtigkeitsinn

des Strafers, als der Grad von der innern Schuld des Sträflings, sind dem Asylgeber gleich unbekannt. Das Sittengesetz der Menschheit richtet nicht nach der äußern That (wie der bürgerliche Richter), sondern nach der Absicht des Willens, und der Freiheit desselben. Es steht daher einem Volke frei, den fremden Missethäter seinem Verfolger zu überantworten, oder ihn zu verstoßen. Aus diesem Grunde werden zwischen Grenzstaaten auch sogar besondere Auslieferungsverträge, oder Cartelle, über Ausreißer vom Heere geschlossen, obgleich doch auch diese sich des Eidbruchs, der Untreue und der Eigenthumsverletzung an ihrem Herrn, schuldig gemacht haben.

Wo keine Rechtsverpflichtung durch besondern Vertrag besteht, wird sich das sittliche Zartgefühl des Asylgebers oft gegen Auslieferung dessen sträuben, der zu ihm floh. Als Herzog Johann von Schwaben, der Mörder seines Oheims, in den Gebirgen am See der Waldstätte die erste Zuflucht gewählt, fand er zwar kein Bleibens, aber auch keinen Auslieferer. Das ist dem natürlichen Rechtsgefühl der Hirten der Alpen nie Vorwurf geworden.

6. Daß bürgerliche und sittliche Verbrechen nicht zu verwechseln sind.

Wer sich eines reinmenschlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist also in den Augen aller Menschen ein Verbrecher, denn in allen Staaten verdammt ihn ein und dasselbe Gesetz der Menschheit. Wer hingegen nur gegen die in irgend einem einzelnen Lande üblichen Sitten, Gebräuche, Einrichtungen oder Gesetze dortiger bürgerlicher Ordnung gesrevelt hat, ist rein bürgerlicher Verbrecher daselbst; aber er ist es nicht im Verhältniß zu Sitten und Gesetzen aller übrigen Länder des Erd-

balls, weil sie nicht alle dieselben gesellschaftlichen Einrichtungen besitzen. Jedes Volk richtet nach seinen eigenen, nicht nach fremden Anordnungen; es kann daher Niemanden verdammen, der nicht wider einheimische Gesetze, sondern nur gegen fremde sündigte. Die Bestrafbarkeit eines bloß bürgerlichen Verbrechens geht also nicht weiter, als bis zum Grenzstein des Landes, in dem es begangen ist. Das ist der Unterschied des rein sittlichen und rein bürgerlichen oder staatsstümlichen Verbrechens.

Zwar kann allerdings das bürgerliche Verbrechen auch zugleich ein moralisches sein. Aber der Asylgeber hat keineswegs jenes zu beachten, weil er das gegen fremde Gesetzgebung Gesündigte nicht seinem bürgerlichen Gesetz unterwerfen darf. Er hat nur das sittliche Verbrechen zu würdigen, weil er nur das Tugendgesetz der Menschheit mit allen andern Völkern gemein hat. Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von der Größe der sittlichen Schuld eines Flüchtlings kann ihn bestimmen, den Verfolgten aus seinem Gebiet zu verweisen; Zweifelhaftigkeit der sittlichen Schuld ihn bestimmen, demselben längere Zuflucht zu gestatten; Wahrscheinlichkeit oder Klarheit der Unschuld aber sogar ihm zur sittlichen Verpflichtung werden, der verfolgten bürgerlichen Verbrecher zu schützen.

Es ist schändliche Herrendienerei derer, welche, um dem nach ihren Landesgesetzen Strafbarerklärten jeden Zufluchtsort zu sperren, behaupten, daß jede Auflehnung gegen bestehende Ordnungen und Gesetze zugleich immer ein sittliches Verbrechen in sich begreife. Aber Verletzung irgendwo bestehender Ordnungen kann auch in Fehler der Urtheilskraft, kann auch in wohlgemeinter Absicht, kann sogar in Aeußerung der reinsten Tugend geschehen sein. Darauf hat freilich der bürgerliche Richter eines Landes weniger, als auf die That selbst, zu blicken. Ja, der bürgerliche oder Staatsverbrecher kann in den Augen der Menschheit ehrwürdig erscheinen, hingegen das von ihm verletzte Staatsgesetz als sittliches Ver-

brechen, als Empörung wider die Ordnungen der Natur und wider das Unrecht aller mit Vernunft begabten Wesen.

Sollte jene Lehre knechtisch-feiler Begriffsfälscher Wahrheit sein: so würde überall gar kein Zufluchtsort mit Recht und Pflicht der Völker bestehen können: so würde die Freiheit der Einzelnen ganz billig der Rache und Bosheit ihrer Machthaber preisgegeben, und das allgemeine Gesetz der Vernunft und Tugend vollkommen dem verschiedenartigen bürgerlichen Gesetz einzelner Länder untergeordnet sein müssen.

7. Warum wegen Meinung Verfolgte Asyl verdienen.

Nirgends aber ist für den Unbefangenen die sittliche Schuld oder Unschuld bei einer That schwerer zu bestimmen, als in solcher Art Verbrechen, welche entweder Wirkungen religiöser oder politischer, oder wissenschaftlicher Ueberzeugungen sind, oder als Wirkungen derselben angesehen werden müssen. Denn die Ueberzeugung hängt nicht vom Menschen ab, sondern der Mensch von seiner Ueberzeugung. Jedermann weiß es, daß unsere Vorstellungen, unsere Ansichten und Meinungen durch die verschiedenen Grade der Geistesanlagen und deren Bildung, durch Erziehung, Gewohnheit, selbst Himmelsstrich, Lebensalter und Temperament bestimmt werden. Daher sieht man auch Niemandem williger das Asyl aufgeschlossen, als dem, welcher um Handlungen Verfolgungen duldet, die er in seiner Ansicht als recht- und pflichtmäßig erachtet hat.

Ueberzeugungen, wissenschaftliche, kirchliche oder politische, können vernünftigerweise, als Geistesfache, kein bürgerliches Verbrechen sein, weil das Fürwahrhalten einer Sache nicht vom Willen des Menschen abhängt, sondern vielmehr, wie schon gesagt, erst des Menschen Wille durch die Gründe seines Fürwahrhaltens Richtung

empfängt. Strafgesetze gegen Meinungen und Ueberzeugungen sind also die größten aller gesetzgeberischen Verstandesverwirrungen, welche wider die menschliche Natur freveln; sind unsittlich und ungerecht, weil sie entweder das Unmögliche, oder das Unsittliche, nämlich Heuchelei, zur Pflicht machen wollen.

Wie einfach und unwidersprechlich auch diese Wahrheit sein mag, und wie sehr ein Jeglicher, ja der brutale Gesetzgeber selbst fühlen muß, welcher wider fremde Meinungen donnert, daß die Ueberzeugungen, welche er besitzt, unabhängig von seiner eigenen Willkür stehen: ist doch unter den Menschen nichts gemeiner, als diese Unduldsamkeit. Sie entspringt aus der Selbsttäuschung des unvermögenden Verstandes, dem nicht begreiflich ist, wie seine Ansicht nicht die Ansicht der gesammten Menschheit sein könne. Alle wissenschaftliche, alle religiöse und politische Verfolgungswuth stammt aus dieser Verstandesbeschränktheit, wie in den ältesten Zeiten, so noch in den unsrigen. Kein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, sondern der Verfolger ist Verbrecher gegen die Gesetze der Weltordnung.

Mit Verwandlung der Meinungen verändern Urtheile und Gesetze ihre Richtung. Papst Urban VIII. und sein Priesterrath, vor welchem der mißhandelte Greis Galilei (im Jahr 1633) Wahrheiten, die heut Jeder erkennt, auf den Knien abschwören mußte, wird von der Stimme unsers Zeitalters zur gerechten Schmach verdammt. Ein künftiges Jahrhundert wird über die thörichten Meinungsverfolger unsers Zeitalters den Stab brechen.

Die Gesittungs- und Erkenntnißstufen der Völker des Erdbodens sind ungleich, eben so auch die wissenschaftlichen, religiösen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen. Was Stambul verehrt, verflucht Rom; was Rom preiset, verspottet London; was Europa vergöttert, verlacht Amerika. Es gibt keine Ueberzeugung, welche nicht, wie ihre Feinde, auch ihre Anhänger zählte. Und wer kann einem Menschen oder einem Volke das Recht streitig

machen, sich desjenigen hilfreich anzunehmen, welcher für das leidet, was es selbst als Wahrheit erkennt? Jeder Mensch, jedes Volk sieht sich in dem verfolgten Meinungsgenossen selbst verfolgt.

Gleichförmigkeit der Denkart ist nur ein erhöhter Reiz, kein eigentlicher Grund für das Recht, Märtyrern Zuflucht zu geben. Der wahrhafte und einzige bleibt der, welcher in der Unabhängigkeit eines Volks von andern, und in der allgemeinen sittlichen Verpflichtung zum Erbarmen gegen Verfolgte beruht, deren moralische Schuld oder Unschuld allein, und nicht deren bürgerliche, auf dem fremden Boden zu beachten ist. Weil aber das Fürwahrhalten einer Sache nicht in menschlicher Willkür liegt, und weil folglich auch keine sittliche Zurechnung eines daraus erwachsenden bürgerlichen Vergehens vernunftgemäß sein kann: ist das Recht, Meinungsverfolgten Zuflucht und Schirm zu widmen, unanstreitbar.

Denn wäre dies nicht: so müßte erwiesen werden können, daß Ueberzeugungen keineswegs Folgen vorangegangener Erkenntnißgründe, sondern Spiele der Freiwilligkeit seien; daß die Gesetze der menschlichen Natur, als Nebensachen, unter den Gesetzen des Staates oder der Kirche stehen müssen; daß jedes einzelne Volk vollkommen berechtigt sei, allen einzelnen Völkern seine Grundsätze, seine Landes- und Kirchenverfassungen vorzuschreiben; daß Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes auch ohne ändernde und bessere Ueberzeugungen möglich, und deswegen unmoralisch oder unnütz seien.

8. Von kirchlichen und staatskirchlichen Verbrechern.

Meinung, Glauben und Ueberzeugung sind in jedem Volke darum frei, weil ihr Ursprung naturnothwendig, unfrei, das heißt, außer der Macht des menschlichen Willens liegt. —

Anders ist's mit Handlungen bewandt. Sie hängen mehr oder weniger vom Willen des Menschen ab, und werden zum Vergehen und Verbrechen, sobald sie absichtliche Uebertretungen der bürgerlichen oder kirchlichen oder sittlichen Ordnungen sind. Staat und Kirche haben das Recht, gegen den Missethäter die gesetzlich bestimmte Strafe anzuwenden. Hat derselbe in Folge seiner Ueberzeugungen gesehlt, so ruht das Verbrecherische nicht in der Art seiner Ueberzeugung, sondern in der äußern That gegen die Vorschrift des bestehenden Landesgesetzes.

Weil aber das verletzete Gesetz des Staates oder der Kirche nicht das der ganzen Welt ist: so erstreckt sich dessen Rechtsgültigkeit, wie oben bemerkt wurde, nicht weiter, als die Grenze des Gebiets, inner welcher ein Volk sich diesem Gesetz zugesagt hat. Außerhalb derselben steht der Verbrecher unter andern Gesetzen und Ordnungen, nach denen er nicht gestraft werden kann, weil er sie nicht verletzt. Mit vollem Befugniß gewährten daher die übrigen europäischen Staaten jenen Tausenden von Unglücklichen Schutz, welche, wegen ihres protestantischen Glaubens, vom Erzbischofe Eleutherius von Firmian aus dem salzburgischen Gebiete, oder von Ludwig XIV. aus Frankreich fortgequält worden waren. Diese erschienen in den Gebieten der Asyle, die sie fanden, so wenig als Verbrecher, wie nachmals es in den Augen der Schweizer die geflüchteten Fürsten, Edelleute und Priester Frankreichs waren, die sich in die Thäler der Alpen vor dem Grimm ihres Volkes retteten, oder die französischen Republikaner, welche später darauf vor den heimgekehrten Fürsten, Edelleuten und Priestern in dieselben Thäler flüchteten *).

*) Dem Landhause des Verfassers gegenüber wohnten lange Zeit die aus Frankreich geflüchteten Prinzen von Guimené, von der Staatsumwälzung vertrieben; dann nachher einige der sogenannten „Königs-

Es versteht sich von selbst, daß der Verbrecher in seiner eigenen Heimat auch nur, so lange das Gesetz besteht, das seine That verdammt, für einen Verbrecher gehalten werden könne. Es ist nichts Unerhörtes, daß dieselbe Person, welche gesetzlich zum Kerker geschleppt worden war, späterhin eben so gesetzlich und wegen der nämlichen That öffentliche Ehrenbezeugungen empfangen hat.

Verbrechen, aus Ueberzeugung und Absicht höherer Pflichterfüllung begangen, werden vor dem kirchlichen oder bürgerlichen Richter, der die bestehenden Ordnungen schützen soll, zwar keineswegs durch die Ueberzeugungen des Verbrechers gerechtfertigt. Aber eben so wenig werden auch Handlungen, welche durch örtliche Verhältnisse verdammt sind, damit ihres sittlichen Werthes beraubt. Die That, welche von einem Landesgesetz mit der Todesstrafe belegt ist, kann die heldenmüthigste Tugendäußerung und zugleich ein kirchliches oder bürgerliches Verbrechen sein; an einem Orte den Galgen, am andern Bürgerkronen gewinnen. Dieselbe Gesinnung und aus ihr entsprungene Thätigkeit, welche den *Marquis de Lafayette* in die Kerker von Olmütz und Magdeburg, dann in Haß, Argwohn und Ungnade der Machthaber seines Vaterlandes geführt hatte, schuf ihm auf amerikanischer Erde Huldigungen und Triumphe, wie sich nie ein Monarch hat rühmen können, aus freiem Entschluß der Nation davongetragen zu haben.

Theilnahme an kirchlichen oder bürgerlichen Unruhen, Empörungen und Umwälzungen ist in dem Lande, wo sie stattfinden, allerdings strafbar. Aber es liegt im Gefühl der Nationen, selbst solcher, bei denen der Begriff vom Unterschiede bürgerlicher und

mörder“, Mitglieder des Nationalkonventes, im daneben gelegenen Hause, seit der Thronherstellung vertrieben.

moralischer Vergehen noch nicht zur Klarheit entwickelt ist, daß derjenige keineswegs in die Reihe gemeiner, sittlicher Missethäter zu stellen sei, welcher den Versuch gewagt, in seiner Heimat öffentliche Uebel abzustellen. Daher kann er auch von denen mittheilsvoll empfangen werden, die, nach ihrer Ansicht, seine That sogar nicht billigen möchten; und die Achtung, welche noch dem Starkmuth gebührt, der für Ueberzeugung seines Innern alles äußere Glück opfert, fehlt dem Märtyrer seines Glaubens selten.

Dies Gefühl, in welchem Völker zu handeln pflegen, hat zu seiner Grundlage offenbar das Bewußtsein: ein Fremder, der gegen bürgerliche oder kirchliche Ordnungen der Fremde gefehlt hat, ist darum kein Verbrecher an den Ordnungen des Landes, wo er Zuflucht nimmt. Dort war er strafbar; hier steht er als Mensch, der nur nach seinem innern sittlichen Werth beurtheilt, und nicht wegen des, das er gegen Gesetze des Auslandes verbrach, nach inländischen gerichtet werden kann.

Die größte Quelle der Staatsverbrechen sind immer die Staatsgebrechen. Man weiß es. Verzweiflung an Abhilfe unertragbarer Noth reizt endlich Nothwehr. Und rechtloses Gewaltthum eines Herrschenden ist so wenig zu rechtfertigen, als Gewaltthum eines Volkes gegen den Herrscher; denn beides ist Tod jedes Rechts, Untergang des Sittlichen, im blinden Walten der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Griechenlands Aufruhr gegen asiatisches Sultanenthum war die Empörung alles Menschlichen wider eine Bestialität in gesetzlicher Form, die zuletzt weder Eigenthum, noch Persönlichkeit, nicht Recht, nicht Meinung, noch Glauben achtete. Es gibt aber ein Gesetz, welches in den Augen der Menschheit unendlich höher steht, als jedes kirchliche und staatsstümliche: es ist das göttliche der Natur, das unvergängliche der Vernunft.

9. Fortsetzung des Vorigen.

Wenn nun selbstständigen Völkern keineswegs das Befugniß abgeläugnet werden kann, dem bei sich Zuflucht zu gestatten, der, im Glauben an Gerechtigkeit seiner Sache, die Gesetze seiner Heimat brach: so muß solches Befugniß dann noch unanfechtbarer dastehen, wenn Jemand darum verfolgt wird, weil er den heimathlichen Ordnungen und Gesetzen gemäß gethan hat.

Dieser Fall scheint freilich im gesellschaftlichen Verein vernünftiger Wesen ganz ungedenkbar zu sein. Aber die Geschichte, selbst der europäischen Staaten, lehrt in nur zu zahlreichen Beispielen, zu welchem Wahnsinn politischer und kirchlicher Parteigeist führt.

Der Staatsmann, Beamte und Krieger, welcher nach Untergang einer alten Ordnung neu bestehenden Ordnungen und Gesetzen seines Vaterlandes gehorcht, erfüllt der nicht die Pflicht des Bürgers? Klugheit kann zwar gebieten, Diener oder Anhänger des frühern Zustandes der Dinge von Aemtern zu entfernen; nie aber kann Gerechtigkeit gebieten, sie, wegen ihres Gehorsams in der alten Zeit, verantwortlich oder strafbar zu erklären. Jedes rückwirkende Gesetz ist Rechtszertrümmerung. Wenn eine spätere Staatsumwälzung dann wieder endlich auch die jüngere Verfassung vernichtet und abermal eine neue aufrichtet, dürfen die Gesetze derselben, aus gleichem Grunde, auch nicht diejenigen Bürger strafen, welche den damals untergegangenen Ordnungen Folge geleistet und im Geiste derselben gehandelt hatten.

Europa sah das Gegentheil von Allem in mehreren Ländern. Nachdem in Spanien die Cortes mit furchtbarer Beharrlichkeit der Macht Napoleons und Josephs widerstanden, und den Thron ihrer Halbinsel für Ferdinand VII. bewahrt hatten, obwohl dieser alle Ansprüche aufgegeben: wurden die Diener der Josephinischen Verfassung von den siegreichen Cortes verfolgt. Als Ferdinand

dann den Thron seiner Väter wieder bestiegen hatte, wurden die Cortes und die Diener und Anhänger der bisherigen Verfassung mit Kerker und Hinrichtungen verfolgt. Ihr Verbrechen war, Gesetzen nicht gehorcht zu haben, die noch nicht gegeben waren, sondern Gesetzen, die in Kraft bestanden hatten.

Diese Unglücklichen sind wahrhaft unschuldig Verfolgte in ihrem Lande; sie sind es nicht minder im fremden Gebiet. Aus nämlichen Ursachen sind auch diejenigen unschuldig, welche, treu den Gesetzen ihres Staates, einst in Folge derselben feindlich gegen dasjenige Volk handelten, bei dem sie nachher durch Schicksale genöthigt werden, Zufluchtsstätten zu suchen. Denn nicht sie, aus sich, als Privatpersonen, sondern der Staat durch sie, verübte Feindschaft gegen den fremden Staat. Sie selbst waren durch Gesetz und Interesse ihres Vaterlandes gebunden, und vollzogen eine Pflicht, wie sie jeder Staat von seinen Bürgern fordern muß. Wie könnte aber ein Staat die Pflichttreue, welche er an seinen eigenen Bürgern belohnt, vernunftgemäß an Bürgern anderer Reiche tadeln, selbst wenn sie ihm zum Nachtheil gereicht hätte?

Einem unglücklichen Feinde Asyl zu geben, steht im Befugniß des Volks, von dem es begehrt wird. Es kann die Freistätte auch verweigern; aber die sittliche Welt würde in der Verweigerung laut und mit Recht über Mangel der Großmuth und rohe Verletzung der Menschlichkeit klagen.

Ein bezwungener und entwaffneter Feind ist nicht mehr unser Feind, denn er ist in unserer Gewalt. Gegen ihn hört die Nothwehr auf (und das ist jeder Krieg); der Zustand des allgemeinen Rechts tritt für ihn wieder ein, ohne daß eben damit die nöthige Vorsicht aufhören sollte, für unsere eigene Sicherheit den, der doch nur gezwungenerweise unschädlich ist, gefahrlos zu machen. Dadurch wird das Betragen des Siegers gegen Kriegsgefangene bestimmt.

Der Ueberläufer vom feindlichen Heere hingegen steht nicht im Verhältniß des Kriegsgefangenen. Er handelt freiwillig, und begehrt nicht Gefangenschaft, sondern Zuflucht. Sie ist ihm zu gewähren oder zu verweigern, wie es die Klugheit gebieten mag; ihn aber der Freiheit berauben, die er bei uns suchte, ist Betrug des Vertrauens und Unrecht. Ihn zu mißhandeln, ist Verbrechen gegen die Menschheit und deren Gesetz.

10. Welches Recht der Asylgeber über den empfängt, welchem er Schutz gibt.

So wie der Flüchtling, wenn er bei einem Volke seine Freistätte gefunden, die Pflicht übernimmt, gleich allen Bürgern des Landes den Gesetzen desselben Gehorsam zu leisten: erwirkt hinwieder auch der Staat kein anderes Recht über ihn, als er über alle Bewohner des Gebietes und über die Fremden übt, welche seine Gastfreundschaft genießen. Zwar der beschirmte Flüchtling ist sittlicher Weise zu höherer Dankbarkeit verpflichtet, aber der Staat seinerseits ist nicht eben so verpflichtet, diese Dankbarkeit zu verlangen, oder berechtigt, sie zu erzwingen. Er hat kein Recht an das Unmögliche; und eine Tugend (wie z. B. Erkenntlichkeit) aus Zwang ist keine Tugend, sondern an sich unmöglich.

Der Staat, welcher einen Preis für die Wohlthat des Asyls begehrt, das er dem Bedrängten ertheilt, gleicht dem Geizigen, der für das Almosen, welches er dem Bettler zugeworfen hat, hintennach doppelte Bezahlung fordert.

Inzwischen sind Fälle dieser Art leider, weder in der alten noch neuen Geschichte, Seltenheiten. Themistokles, durch das Scherbengericht seiner Mitbürger verbannt, hatte nach langem Umherirren beim König von Persien Zuflucht gefunden. Dieser über-

häufte ihn mit Gnadenbezeugungen; aber später verlangte er dafür den Preis. Themistokles sollte die persischen Waffen zur Unterjochung Griechenlands führen. Der tugendhafte Athenienser wollte dem Wohlthäter nicht mißfallen, aber auch seine Dankbarkeit nicht zur Entweihung heiligerer Pflichten mißbrauchen lassen. Er wählte lieber freiwilligen Tod.

Eigennutz aber hat von jeher in Bewilligung der Asyle weit öfter, als das Sittlichkeitsgefühl, das Wort geführt. Die Bolzker boten dem Koriolan, die verbündeten Feinde Frankreichs dem Dumourier, Zuflucht, doch beide erwarteten von den zu ihnen übergegangenen Feldherrn nützliche Dienste. Lafayette hinwieder fand, statt der Zuflucht, um die er bat, Mißhandlung. Kosziusko, obwohl nur Kriegsgefangener einer nordischen Kaiserin, konnte sich keines bessern Looses erfreuen. Beide größer, als jener Koriolan, jener Dumourier, beide die Zierden ihres Jahrhunderts, empfangen von der Verehrung, welche die edlere Zeitgenossenschaft und die Nachwelt ihren Tugenden weihet, Entschädigung für das in ihnen verwundete Völkerrecht.

Wer sich in den Machtkreis des Stärkern hilfesiehend rettet, hofft immer die theuersten seiner Güter, Ehre und Leben, im Schutze der Großmuth geborgen zu wissen. Hätte er beide verachtet, würde er sie selbst dem Feinde überlassen haben. Mancher Flüchtling hätte klüger gethan, sich dem stolzen Gegner, als dem feigen Freunde hinzugeben. Der mazedonische Alexander hatte Thränen für den überwundenen Darius.

Wenn schon der, dessen Schutz angerufen worden, denselben aus höhern Rücksichten zu gewähren außer Stand und daher befugt ist, die Bitte abzulehnen; oder wenn er sogar, nachdem er Zuflucht gegeben, unvermögend wird, dieselbe zu verlängern, und er den Flüchtling hinwegzuweisen befugt genug ist: hat er doch nie Recht empfangen, den in die Hand des Verfolgers zu über-

antworten, den er nicht ferner schützen kann oder will. Dies Recht gab ihm nicht der Bedrängte, welchen er aufnahm, um ihn gegen Nachstellung zu decken. Noch minder gab es ihm das Vernunftgesetz, Verfolger dessen zu werden, der nie sein Feind war; Verräther dessen zu werden, der seine Zuversicht auf ihn gesetzt hatte. Seine That ist frevelvoller, als die des Feindes, der des Verfolgten Auslieferung zur Sättigung des Hasses begehrt, um der eigenen Sicherheit willen, oder um den bestehenden Gesetzen der Heimat Ehrfurcht zu schaffen.

So lange das menschliche Geschlecht ein Gefühl der Hoachtung für eigene Würde in sich trägt, wird es den Namen des Pharnabazes, jenes persischen Satrapen, mit Abscheu bezeichnen, der dem Alzibiades Asyl bot, und ihn nachher, aus Gefälligkeit oder Furcht, mit feiger Grausamkeit tödten ließ; oder den Namen jenes bithynischen Königs Prusias, dessen Gedächtniß, wie das eines Herostrot, nur durch eine Schändlichkeit für die Nachwelt aufbehalten wird, weil er den Hannibal, seinen Schützling und Gastfreund, an die Römer auszuliefern bereit war. Nicht dafür hatte der große Karthager Zuflucht empfangen wollen. Hätte er den unversöhnbaren Feinden den Triumph gönnen mögen, ihr Gefangener zu sein, würde er sich selber ihnen übergeben haben. Er verschmähte das Leben, nahm Gift und rettete Freiheit und Ehre, über die kein Anderer zu verfügen hatte.

11. Unter welchen Umständen den Verfolgten das Asylrecht verloren geht.

Es gibt nur eine einzige Bedingung, unter welcher überhaupt Zuflucht zu verweigern, sittlich erlaubt ist, nämlich: wenn der Verfolgte als sittlicher Verbrecher erkannt ist, der durch seine That

die Würde der menschlichen Natur entweiht hat. Denn, wie oben gezeigt ist, überall, wo er einem Menschen begegnet, da begegnet ihm dasselbe Gesetz, das ihn in der verlassenen Heimat verdammt hat. — Allen andern Verfolgten öffnen Völkerrecht und Menschlichkeit den Freiort.

Inzwischen sind vorzüglich drei Fälle gedenkbar, in welchem dem die Zuflucht mit Recht entzogen werden kann, der sie empfing.

Der erste dieser Fälle ist das Unvermögen des Asylgebers, den Verfolgten gegen eine Uebermacht zu schirmen, welche bereit steht, Eigenthums- und Völkerrecht mit Füßen zu treten. In diese Verlegenheit gerathen oft kleinere Staaten gegen den rechtsverhöhnen Uebermuth der stärkern. Es darf jenen nicht zugemuthet werden, Glück und Leben aller ihrer Bürger für den Schutz eines Einzelnen, oder für eines einzigen Rechtes Rettung alle Rechte des Staates zu opfern oder ins Spiel zu wagen. Pflicht eigener Erhaltung geht der Güte gegen den Fremdling vor.

Aber diese Pflicht, welche die Aufkündigung eines Asyls nothwendig machen kann, schließt nicht die Berechtigung in sich, aus Feigheit grausam zu sein, ein Vertrauen mit Verrath zu täuschen, Henkersknecht des Starken gegen den Schwachen zu werden, der gegen uns nichts verbrach, das heißt, den Verfolgten an die Rache des Verfolgers auszuliefern. Es gibt kein Recht zur Immoralität. Die Tugend ist etwas Höheres, als das Leben; auch ein Staat muß für das Heiligthum seiner sittlichen Ehre sterben können. Der glorreiche Tod für dieses ist Triumph alles Göttlichen in der Menschheit über die Gewalt der Bestialität; ist ein ewiges Lösungswort an die folgenden Jahrtausende gegeben.

Billig aber wird mit dem Worte Bestialität der völkerrechtsmörderische Gebrauch der Uebergewalt bezeichnet. Denn das, wovor dem vernunftbegabten und religiösen Geiste graut, das ist eben die Natur des reißenden Thieres, nichts zu ehren, nichts zu fürchten,

wenn es darauf ankommt, Hunger zu stillen, oder Rache, oder stolzen Uebermuth, oder anderes Gelüst. Die Bestie ist ohne Rechtsbegriff, ohne Rechtsgefühl. Der Mensch, wenn er dem wilden Thiere darin ähnlich wird, hat nur einen Vorzug oder Nachtheil, daß er nämlich mehr Verstand besitzt, seine Schande mit Vorwänden zu ummänteln. Denen, welchen das Bewußtsein der Uebergewalt jede Gottes- und Menschenfurcht entfremdet hat, also daß sie keines Rechtes mehr an ihres Gleichen achten, gilt eben das Völkerrecht von allen als das verächtlichste oder gehässigste, weil gerade dieses dem Tugendgesetz und Sittlichkeitsgefühl am verwandtesten steht, durch welches es auch allein nur in der Welt seine Gültigkeit sichern kann.

Ein anderer Fall, durch welchen die Wohlthat der Zuflucht rechtlich aufgehoben wird, ist der Ungehorsam oder die Unehrensbarkeit des Beschützten gegen die Gesetze des Landes, die ihn schützen. Ihm ward mit dem Asyl kein höheres Recht ertheilt, als der Bürger des Staates selber genießt. Vielmehr ward durch den Genuß der Wohlthat seine Verpflichtung gegen den Staat sittlich größer, als die des eingebornen Bürgers. Er muß auch selbst dem Schein ausweichen, seinem Wohlthäter gefährlich werden zu wollen. Als Karl XII. im Asyl zu Bender den gegründeten oder ungegründeten Verdacht nicht abwehren konnte oder wollte, daß er den deutschen Kaiser und Polen gegen die osmanische Pforte reize, hatte diese, seiner Umtriebe müde, volles Recht, ihm die Zuflucht aufzukünden. Niemand wird es am Sultan Achmet III. übel deuten, daß er Gewalt gegen einen trokigen Gast anwenden ließ, der ihm Gehorsam zu verweigern wagte.

Ein dritter Fall endlich, durch den der Genuß des Zufluchtsrechtes verwirkt wird, tritt ein, wenn der Beschützte die empfangene Sicherheit benutzt, um in derselben eigenmächtiger und ungebundener denen zu schaden, vor denen er geflohen war. Der Flüchtling

entweicht damit selber Bestimmung und Heiligkeit der Freistätte, die er in einen Versteck und Hinterhalt seiner feindlichen Angriffe umkehrt. Dazu ward ihm kein Befugniß, sondern nur Schutz seines Lebens und seiner Freiheit, nicht seiner Rachsucht gewährt. Kein einzelner Staatsbürger darf, von sich aus, Feindseligkeit und Fehde gegen einen andern Staat treiben, mit dem das Volk, dessen Glied er ist, im Frieden lebt; noch weniger darf es der geduldete Fremdling auf fremdem Boden; und am allerwenigsten der Flüchtling. Indem dieser, wider Willen seines Beschirmers, dessen Stärke zum Mittel eigener Zwecke mißbraucht, und den äußern Frieden eines Landes gefährdet, das ihn mittheilsvoll zum Genossen dieses Friedens machte, zerstört er sein Asyl und jeden billigen Anspruch darauf.

Gutachten über ein Gesetz gegen Pressvergehen.

Victrix causa Diis placuit, victa Catoni.

— — — — — Endesunterzeichneter ward beauftragt, sein Gutachten über die Mittel abzustatten, wie auf die zweckmäßigste Art und Weise „den schriftstellerischen Unfugen und daraus entstehenden Verwirrungen begegnet und ohne Beeinträchtigung nützlicher Wissenschaften, Trevel, Vergehen und Verbrechen, welche durch Druckschriften begangen werden können, gesetzlich zu verhüten oder zu bestrafen seien.“

Referent will, indem er dem hohen Befehl Folge leistet, mehr seinen pflichtmäßigen Gehorsam, als seine Fähigkeit darthun, eine Aufgabe zu lösen, vor welcher schon der Scharfsinn vieler Gelehrten, die Klugheit vorzüglicher Staatsmänner, die Einsicht weiser Gesetzgeber und die Macht der gewaltthätigsten Fürsten, selbst der Despoten, ohnmächtig zurücktrat. Denn noch hat kein Volk, kein Jahrhundert ein Gesetz gehabt, welches den Mißbrauch der Presse hindern kann, ohne dem Vortheil der Pressfreiheit für Wohlstand und Größe der Thronen und Nationen Schaden zu bringen; ein Gesetz, welches den Forderungen strenger Gerechtigkeit, wie man sie in zivilisirten Staaten wollen muß, zusagt, und der Willkür den wenigsten Spielraum läßt. Denn Gesetze, welche der Willkür der Richter großen Spielraum lassen, sind leicht ge-

schaffen; aber sie begründen auch nur gesetzliche Tirannei und bringen zuletzt mehr Verderben und Unglück, als Gewinn.

Indessen will Referent seine Ueberzeugungen mit derjenigen Treue und Freimüthigkeit vorlegen, welche ihm Pflicht und Eid gebieten, sollte er zuletzt auch nur zeigen können, warum alle bisherigen Versuche, ein gutes Gesetz über Preßvergehen aufzustellen, scheitern mußten.

Vor allen Dingen soll der Gesetzgeber zuerst mit sich selbst über die Absichten im Reinen sein, welche er erreichen will; ohne dies wird er blindlings und also auch fruchtlos Mittel wählen. Die Absicht ist zum Theil wirklich in der von der höchsten Behörde erteilten Aufgabe ausgesprochen.

Ein Gesetz über die Vergehen durch die Presse kann theils zum Zweck den allgemeinen haben: zu verhüten, daß der von Jahrzehend zu Jahrzehend in vielen Ländern immer herrschender gewordene Geist der Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatsverfassungen und kirchlichen oder bürgerlichen Einrichtungen durch die Werke der Gelehrten und Schriftsteller nicht fort und fort genährt werde, als wodurch zuletzt die öffentliche Ruhe zu Grunde gerichtet wird;

oder den besondern: daß nur die in einem einzelnen Staate befindlichen Autoritäten und Privatpersonen vor Beschimpfungen, die hier bestehenden Kirchen vor Entehrung, die hier geltenden Begriffe von guten Sitten unverletzt, und die hier eingeführten öffentlichen Ordnungen überhaupt vor meuterischen Anfällen sicher erhalten werden.

Diesem nach zerfällt gegenwärtiges Gutachten in zwei Theile.

Erster Theil des Gutachtens.

Schriftstellerische Unfuge haben eine Revolution hervorgebracht.

Zuvörderst muß untersucht werden, ob und in wie fern der erste oder allgemeine Zweck durch ein Gesetz über Preßvergehen erreicht werden könne. — Ohne Zweifel ist jener Zweck auch wohl in den Augen der meisten Höfe gegenwärtiger Zeit der allerwichtigste, da man die Gährungen in vielen europäischen Staaten immer lauter werden hört. Denn an Mitteln, bloß Pasquille und Libelle gegen einzelne Bürger und einzelne Stände, gegen hohe lebende Personen, gegen die Verletzungen der Schamhaftigkeit u. s. w. zu unterdrücken oder zu bestrafen, hat es der Polizei noch selten gefehlt. Auch weiß man aus Erfahrung, daß dergleichen Libelle und Sudelwerke im Ganzen wenigen Schaden stiften, weil sie bald von der öffentlichen Meinung mit Abscheu und Verachtung geschlagen werden.

Soll aber jener Hauptzweck, die allgemeine Zufriedenheit der Nationen, die innere Ruhe der Staaten gegen sogenannte demagogische Umtriebe und revolutionäre Grundsätze sicher zu stellen, durch ein Gesetz gegen „schriftstellerische Unfuge“ erlangt werden, so muß nothwendig erst außer allen Zweifel gesetzt sein, daß die heutigen Gährungen und Unzufriedenheiten durch schriftstellerische Unfuge vorzüglich hervorgebracht oder genährt worden sind. Denn wenn unlängbar gemacht würde, daß zum lautwerbenden Mißmuth der Völker die Schriftsteller nichts oder nur zufällig-mitwirkend beitrügen, so wäre es eitel, auch wohl gar nachtheilig, die Waffen des Gesetzes gegen sie allein zu richten. Es würde das beabsichtigte Ziel

ungetroffen bleiben, wenn man die Hauptsache vergäße, und mit allem Aufwand von Mitteln einer Nebenursache den Krieg machen wollte.

Es liegt keineswegs im Sinn des Referenten, die Frechheiten, Unanständigkeiten oder republikanischen Schwärmereien und Schulstuben-Schwindeleien einiger Tageschriftsteller in Schutz zu nehmen. Vielmehr glaubt er, man erweise diesen Personen zu viel Ehre, wenn man sie für Urheber großer Bewegungen und Revolutionen hält. Die polemischen, zügellosen Blättchenschmierer zur Zeit der Reformation haben die Reformation nicht gemacht, sondern diese machte sich durch den Widerspruch von vielen durch vernünftigeren Unterricht und aus dem Lesen der Bibel entstandenen Ueberzeugungen mit den in der Kirche und Hierarchie waltenden Mißbräuchen. Eben so wenig wird man glauben, daß die Marats und andere wüste Libellisten seines Gelichters die französische Revolution gemacht haben. Diese entstand durch Fehler früherer Könige, durch Uebel am Hofe, durch Selbstsucht der Adlichen und hohen Geistlichen, die sich keine Schranken setzen lassen wollte und mit der Nation in Widerstreit gerathen mußte. — Die nordamerikanische Revolution brach aus, und Nordamerika besaß damals noch wenig Schriftsteller und Zeitungen. Diese hatten folglich am Ausbruch des Aufstandes keinen oder sehr geringen Antheil, weder vorbereitenden, noch unterstützenden. England war im Fehler und die Nordamerikaner hatten Augen. — Wer wird behaupten wollen, der Abfall Südamerika's von seinem Mutterstaat sei Frucht dortiger demagogischen Schriftsteller und Zeitungsschreiber? Jedermann weiß ja, daß die Mulatten, Mestizen und Quarteronen daselbst ziemlich frei vom Uebel der Lesesucht sind, kaum Schriftsteller kannten, geschweige besaßen. Allein das Volk hatte Ursache, mit der ihm vom Mutterlande widerfahrenen Behandlung unzufrieden zu sein, und die Fortschritte des menschlichen Geistes von Wahrheit

zu Wahrheit hatten ihren stillen Einfluß nicht durch Schriftsteller, aber durch Verkehr mit Gebildeten.

Ja, wenn man alles bisher Gesagte läugnen wollte, wird doch wenigstens zugegeben werden, daß das Königreich Spanien von Zensuren und Inquisitionen, weltlichen und geistlichen Spionen gegen alle schriftstellerischen Unfuge von jeher beschirmter gewesen ist, als irgend ein Reich unsers Welttheils. Die Dauer von Joseph Napoleons Herrschaft war daselbst viel zu kurz, viel zu stürmisch, viel zu verhaßt, als daß Spanien durch Tagesschriftsteller mit tiefwirkenden Pamphleten hätte heimgesucht werden können. Und doch erfahren wir von dorthier stets wiederholte Versuche zu Aufständen, Veränderungen der Verfassung u. s. w. Einem zufriedenen und glücklichen Volke, dessen Bildung und Einsichten mit den öffentlichen Einrichtungen im Einklang sind, wird der beredteste Schriftsteller vergebens predigen, Glück und Ruhe fahren zu lassen oder aufs Spiel zu setzen. Aber ein Volk, das durch Widerspruch seiner innersten Ueberzeugungen mit den ihm aufgezwungenen oder ererbten Verhältnissen unglücklich ist, wartet auch nicht erst das Erscheinen von Pamphleten ab, um sich Lust zu machen; noch weniger läßt sich sein Schmerz von schönrednerischen Schriftstellern oder von holdseligen Proklamationen besänftigen. Geringe schiefe Gewaltsmittel, oder offenes Verhöhnern und Verspotten der Klagen befördern, als wirksame Reizmittel, den Ausbruch des Unmuths.

Es scheint, so lange nicht erwiesen werden kann, daß Tagesschriftsteller irgend ein zufriedenes Volk empört haben, durchaus gewiß: daß alle Gesetze gegen schriftstellerische Unfuge unzureichende Maßregeln zur Wiederherstellung der verlorenen innern Ruhe einer Nation sind; daß man sich vielmehr gegen einen ganz andern Feind zu wenden habe; daß, wenn man dies versäumt, wie Erfahrung gelehrt hat, die Regierungen jederzeit übel fahren.

Die bessern Schriftsteller werden unter gewissen Umständen die gefährlichsten.

Auf keine Weise will Referent darum den Einfluß der Schriftsteller auf die Stimmung der Nationen läugnen. Umgekehrt, er glaubt, daß er groß sei; er glaubt, daß durch ihn die größten Völkerbewegungen der spätern Jahrhunderte befördert sind. Dies war aber nicht das Werk der leichten, flüchtigen Tageschriftner, der bellenden Journalisten, sondern es war das Werk der größten, der ehrwürdigsten, der ächtclassischen Schriftsteller, welche Lehrer der Jahrhunderte sind, die Wissenschaften erweitern, die vorhandenen Irrthümer zerstören, neue Wahrheiten entdecken und den menschlichen Geist dem heiligen Bilde näher führen, nach welchem er geschaffen worden ist. — Diese großen Schriftsteller sind es, welchen, als Lichtern und Lehrern, die Völker Europas Aufklärung und Selbstgefühl danken. Die von ihnen entdeckten Wahrheiten haften unzerstörbar, darum, weil sie Wahrheiten sind. Man kann sie nicht ausrotten. Wer sie gelesen, dessen Eigenthum sind sie. Sie sind so eins mit ihm, daß der Leser und Hörer nicht mehr anders kann, als in ihnen die Welt zu beschauen und zu beurtheilen. So verbreiten sie sich von Lippe zu Ohr, von der Studirstube zu Hoch- und Dorfschulen, von der Kanzel zu Gemeinden. Hat endlich die Mehrheit eines Volks Ueberzeugungen gefaßt, so stoßen die alten, unter andern Verhältnissen entstandenen Umgebungen an, wenn sie den Erkenntnissen dessen, was besser und wahrer ist, nicht zusagen. So entwickelt sich der Mißmuth dagegen. So werden Klagen von der einen Seite, und Bertheidigungen von der andern Seite laut, doch letztere meistens von denen, die in dem, was die Mehrheit verwünscht, Nutzen, Reichthum, Vorzug und Ehre finden. So entwickeln sich Parteien. So erhizen sich Leidenschaften. So entstehen leidenschaftliche Maßnahmen gegen einander.

So erfolgen Revolutionen, mehr oder minder gewaltsam, immer aber dennoch Umgestaltungen der Außenverhältnisse nach Maßgabe der innern Bedürfnisse und Ueberzeugungen.

So lange also eine Regierung die großen Schriftsteller von Aristoteles und Plato, von den Aposteln und Evangelisten an bis Vaco de Verulamio, Leibniz, Montesquieu und Kant, zu lesen gestattet; so lange sie gestattet, daß das Feld der Wissenschaften erweitert wird, und auf der andern Seite sie dem dadurch mündiger werdenden Geist die Formen aus Tagen der Unmündigkeit beibehalten wissen will; so lange sie das Volk zur Freiheit erzieht, aber nicht aus dem Knechtsverhältniß entlassen will: eben so lange bleibt jede Regierung mit sich selber in Zwietracht. Sie reißt mit einer Hand nieder, was sie mit der andern baut. Ihr ist keine Hilfe, kein Rath zu geben. Und Gesetze gegen frivol-schriftstellerische Schwäger helfen am wenigsten, weil diese am wenigsten zur Unzufriedenheit derselben mit mangelhaften oder unrechtlichen äußern Verhältnissen beitragen.

Sollen also Volksgährungen, Unzufriedenheiten und daraus erfolgende Umschaffungen der innern Staatsverhältnisse u. s. w. verhütet werden, so müssen schlechterdings, in so fern die zunehmende Reife der Nationen daran schuld ist, nicht eigentlich die schlechten und bössartigen Schriften, als vielmehr die bessern, die lehrreichsten, die menschenfreundlichsten unterdrückt, vertilgt werden. Wenn das Bibellesen in katholischen Ländern noch lange fortbauert, wird da zwar das Christenthum fortblühen, aber die Formen und hierarchischen Grundsätze der römisch-katholischen Kirche können daneben keine drei Geschlechtsalter lang bestehen. Es ist daher vom heiligen Stuhl folgerrecht, daß er den Gottesdienst so viel als möglich in lateinischer Sprache, die das Volk nicht versteht, halten läßt; das Lesen der Bibel untersagt; die Bibelgesellschaften verwünscht und nur Glauben und Gehorsam predigt.

Daran aber ist's nicht genug. Es müssen die Schulen nothwendig geschlossen, höchstens für die Söhne der Großen einzeln offen sein, die Stände müssen, wie in China, wie in Ostindien die Kasten, strenger getrennt, in ihren Abstufungen unwandelbarer geschieden, erblich gemacht, und die für jeden Stand erlaubten Kenntnisse mit Vorsicht jedem zugemessen werden. Wenn aber Wissenschaft und geistige Bildung und Erkenntniß der reinsten Wahrheit ohne Unterschied den untern Ständen gestattet wird, während die obern Stände aus Bequemlichkeit oder Vorurtheil davon mehr oder weniger entfernt bleiben: so ist die Ordnung der Dinge schon verkehrt, und die Umgestaltung aller Staatsverhältnisse ganz unvermeidlich.

Referent hat wohl nicht nöthig, von seiner Person zu versichern, daß ihm nicht in den Sinn komme, Maßregeln zur Wiederherstellung der alten Welt zu empfehlen, wie sie etwa Julianus, genannt der Abtrünnige, zur Ausrottung des Christenthums wählte, um mit den alten Göttern auch die alte Macht und Majestät Latiums zu verjüngen. Und könnte er boshaft genug sein, es zu thun, so würde er nicht unklug genug sein, das Absolut-Unausführbare zu rathen. Er kommt aber auf den ewigwahren Satz zurück: daß schlechte und mittelmäßige oder leidenschaftliche Schriftsteller bis hierher weniger Einfluß auf die Nationen und mithin auf Staatsverwandlungen gehabt haben, als die klassischen Schriftsteller der Nationen.

Wenn man daher auch durch ein Gesetz über Preßvergehen die kleinen Büchermacher zwingen könnte, ihren wilden Ausfällen, ihrem frechen Geschwätz zu entsagen, so wäre damit dem Hauptzweck des Gesetzes: die Beruhigung und Zufriedenheit der Nationen mit ihren Zuständen, mit allfälligen Mängeln der öffentlichen Einrichtungen, keineswegs geholfen. Man würde die politischen Libellisten nur zwingen, auf bescheidenere Art die von den

großen Geistern offenbarten und entwickelten Wahrheiten, diese Gährungsstoffe in der Welt der Geister, auszusäen. Der Verstand der Nationen fährt fort sich zu entfalten und findet Vieles von dem Bestehenden anfangs unbegreiflich, darauf widerlich, zuletzt unerträglich.

Es ist recht, daß Schriftstellern, so wie Lehrern an hohen und niedern Schulen, geboten wird, nicht die Grenzen des Anständigen zu überschreiten; daß sie, im Fall gröblicher Verlegungen ihrer schuldigen Achtung gegen Personen an der Spitze des Staats, bestraft werden. Aber Referent wiederholt es, für den Hauptzweck wird damit nichts gewonnen. Jene Lehrer, jene Schriftsteller öffnen dennoch durch allgemeine Wahrheiten die Augen des Volks. Wen sie nicht nennen, den nennt nachher insgeheim die Menge; was sie nicht namentlich tadeln, das schilt nachher die Menge laut, wo sie kann und darf. Die Glut des Mißmuthes frist nicht minder um sich. Dann erwartete dieselbe, um Flamme zu werden, einen gelegenen Luftzug.

Schwierigkeiten, ein vollkommenes Gesetz über Preßvergehen aufzustellen.

Unvertraut mit dem eigentlichen Sinn seiner hohen Behörde, weshalb ein Gesetz „schriftstellerischen Unfugen und daraus entstehenden Verwirrungen“ begegnen soll, tappt Referent zwar im Dunkeln, hält es aber nichts desto weniger für Pflicht, alle möglichen Rücksichten zu berühren.

Es kommt darauf an, was man unter Unfugen verstanden haben möchte. Sind es Lehren, Meinungen, Grundsätze, Wahrheiten, welche den bestehenden Ordnungen widerstreiten, so muß wiederholt erklärt werden, daß die größten Weisen, daß in diesem Sinne die klassischen Schriftsteller mehr Unfugen begangen haben

und begehen, als die demagogischen Tagelärmer. Vielmehr diese Lektoren wären gar nicht vorhanden, wenn jene Unfugen nicht vorangegangen wären; sie würden gar nicht einmal verstanden und bemerkt werden.

Daher ist's äußerst schwierig, festzusetzen, was man für wahres Preßvergehen halten solle. — Plumpe Ausfälle gegen einzelne Einrichtungen, grobe Lästerungen einzelner Personen, wüste Religionspötteereien, ekelhafte Zoten und Zweideutigkeiten lassen ihre sträfliche Absicht leicht erkennen und bezeichnen. Aber wo ist nun von ihnen hinweg die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Un-erlaubten? Wir wissen ja, ein gewandter Mann kann Alles sagen, auch das Verbotene, ohne strafbar zu werden; es kommt nur darauf an, wie er es sagt.

Soll es schon Verbrechen sein, direkt oder indirekt bestehende Ordnungen, Stände, erlassene Edikte u. s. w. in ihrer Mangelhaftigkeit den Augen des Publikums entblößt zu haben; soll es Verbrechen sein, durch Vorspiegelungen dessen, was besser sein könnte, durch Geschichten glücklicher Zeiten, weiserer Regenten u. s. w. das Volk unzufrieden mit gegenwärtigen Zeiten und Regenten gemacht zu haben: so würde auch das Unschuldigste zur Schuld, die harmlose Satire wie die Moral zur Meuterei, die ganze Weltgeschichte zum Pasquill auf neuere Begebenheiten und die heilige Schrift selbst eins der gefährlichsten Bücher werden.

Wirklich ist noch keinem Gesetzgeber gelungen, bestimmt die Kennzeichen eines schriftstellerischen Frevels und Vergehens anzugeben. Man muß sich lediglich an Willen und Absicht der Verfasser von Schriften halten, die man für schädlich hält. Aber wer maßt sich an, die Absichten eines Mannes mit Gerechtigkeit zu würdigen, oder gar zu strafen, so lange sie von diesem selbst nicht unverhohlen ausgesprochen sind? Und doch blieb bisher kein anderer Weg übrig, Schuld oder Unschuld eines

Gelehrten zu bestimmen, als die schuldige oder unschuldige Absicht auszumitteln, welche er mit seinem Buch oder mit einer Stelle desselben verbunden haben konnte. Darum, die möglichste Unparteilichkeit zu bewahren, die möglichste Gerechtigkeit zu handhaben, stellte die englische Gesetzgebung aus unbefangenen Männern ein Geschwornengericht auf, daß es das Dasein der That und die Vorsehllichkeit der Beleidigung entscheide. Wirklich scheint dieses Mittel noch von allen das zweckmäßigste, wenn auch nicht das unfehlbarste zu sein. Und doch hat man auch diese Juryleute, als Absichten-Richter, mit sehr guten Gründen an vielen Orten nicht zulassen wollen, und sie für eben so große Mängel in der britischen Gesetzgebung gehalten, als sie von andern gepriesen worden sind. *)

Bei allen Vergehen und Verbrechen im bürgerlichen Leben muß zuerst, um sie Vergehen oder Verbrechen nennen zu können, erwiesen sein, daß sie gesetzwidrig waren. Wenn nun das Gesetz selbst keine bestimmte Bezeichnung der Grenzen zwischen dem Erlaubten oder Unerlaubten angibt, so bleibt dem Richter die Willkür, und die Handlung des Schriftstellers ist schutzlos. — Andere Thaten des bürgerlichen Lebens können durch den Schaden, welchen sie veranlaßt haben, das Merkmal der Sträf-

*) Freiherr von Drais in seinen Materialien zur Gesetzgebung über die Pressfreiheit der Deutschen erklärt sich ebenfalls gegen die Geschwornengerichte, weil, wie er sagt, in Sachen der Pressfreiheit das Publikum mehr, denn in irgend andern Fällen, als Partei anzusehen sei, die sich selbst vertheidige. Es lasse sich berechnen, daß in den allermeisten Schuldfällen Absolutorien zum Vorschein kommen würden. „Die Gerechtigkeit in diesem Fache,“ sagte er, „müßte bald zum Gespött werden, und die schlimmere Folge wäre, daß die nun noch mehr angereizten Frevler ihre boshaften oder leichtfertigen Mißthaltungen verzeihnachen würden — zur Schande der Nation!“

lichkeit an sich tragen. Aber wer zeigt von einem Buche den Schaden nach, welchen es stiftet? Tausende lesen es ohne Nachtheil, gleichgültig und kalt; Andere werden dadurch entzündet, weil sie den entzündlichen Stoff schon in sich trugen. Es mögen zahllose Blätter in strafbarer Absicht geschrieben sein, die dennoch kein Uebel anrichteten. Hinwieder haben viele der vortrefflichsten Werke Anlaß zu mancherlei Unglück gegeben; die Bibel selbst. Unmöglich kann der Schriftsteller über die Wirkungen seiner Arbeit zur Rechenschaft gezogen werden, da sie nicht sein Werk, sondern das Werk der Gemüths eigenheiten von verschiedenen Lesern, bei dem einen wohlthätig, bei dem andern verderblich, sind.

So bleibt denn wirklich kein anderes Kennzeichen übrig, die Sträflichkeit eines Verfassers zu beurtheilen, als seines Willens Schuld oder Unschuld allein. Und ist nur dieses einzige vorhanden, so greift der Richter in das Amt Gottes ein, der allein die Herzen durchschaut, und kein Richter unterm Himmel darf von sich behaupten, in solchen Fällen das Schuldig oder Unschuldig mit Gerechtigkeit ausgesprochen zu haben.

Warum alle Geseze zur Beschränkung der Pressfreiheit nicht das bewirken, was man gern wollte.

Die meisten Vergehungen durch die Presse (wenn man darunter nicht bloß persönliche und lokale Schmähschriften, offenbare Aufrührplakate u. s. w. versteht) sind Vergehungen eigener Art, sind Gedanken sünden, geistige Verbrechen, welche man auf keine Weise unter die Rubrik gemeiner, irdischer Kriminal- und Polizeivorfälle bringen darf. Sie haben die meiste Aehnlichkeit mit Vergehen durch gesprochene Worte; aber man weiß schon, wie schwer es selbst bei diesen hält, den wahren Sinn derselben nach-

zuweisen. Aber auch die vor der Volksversammlung gesprochenen Worte des Predigers, die vom Katheder gesprochenen Worte des Lehrers lassen sich mit dem geschriebenen und gedruckten Worte des Autors nicht auf gleiche Linie stellen. Denn die Wirkung jener ist auf einen kleinen Raum, auf eine geringe Zahl von Personen beschränkt; ist ihrer Natur nach von keiner bleibenden Dauer.

Das Wort des Schriftstellers hingegen erhält sich in der Druckschrift; wirkt durchs ganze Jahr, durchs ganze Jahrhundert; wirkt über die Grenze der Gemeinde, des Landes, selbst des Welttheils hinaus. Der Gedanke des Schriftstellers wird das Gemeingut der Menschheit, der Geisterwelt, ohne Rücksicht der Zeitalter. Durch das Organ der Druckerpresse redet die Vorwelt mit der Nachwelt und unterhalten sich die entfernten Welttheile mit einander. Daneben wird das Reich des mächtigsten Fürsten zum kleinen Punkt auf der Erdfugel, und seine längste Lebenswirksamkeit zum vergänglichsten Augenblick.

Schon aus diesem erhellet, warum bisher kein einziges Gesetz über Preßvergehen eigentlich den Hauptzweck erreichen konnte, den es bezielte. Die Macht des gewaltigsten Königs hört an den Grenzen seines Königreichs auf, wird jenseits dieser Grenzen zweideutig; im Geisterreich aber, wohin er keinen irdischen Scepter strecken kann, zur Ohnmacht.

Selbst ein Konkordat aller europäischen Fürsten, strenger, als der heilige Bund, — selbst das treue Einverständniß aller Mächte der Erde, nichts drucken zu lassen in ihren Staaten, was gegen Staat, Religion, gute Sitten und guten Namen geschrieben wird, reicht nicht aus. Denn ungerechnet, daß beim ersten Friedensbruche eine Macht sich gegen die andere des Kriegerechts bedient und die Pressen frei spielen läßt, haben alle Nationen andere Begriffe mit dem verbunden, was Staat, Religion, gute Sitte genannt wird. Wo landständische Verfassungen bestehen, wird man

ihre Vorzüge preisen dürfen; wo das Feudalwesen abgethan ist, wird man auf die Nachtheile desselben zurückweisen dürfen; wo Leibeigenschaft aufgehoben ist, wird man sie verfluchen dürfen; wo Denkfreiheit herrscht, wird man sich über den Geistesdespotismus anderer Gegenden belustigen dürfen; wo keine Inquisition gilt, wird man die Schändlichkeit derselben beweisen dürfen. — Wer wird in katholischen Ländern wehren, den Irrthümern der Protestanten nachzuweisen, und vor denselben zu warnen? Wer wird in protestantischen Ländern hindern, die guten Folgen des Reformationswerks zu rühmen und die Gebrechen des Katholizismus zu entlarven? Was also in einem Lande Verbrechen gegen die bestehenden Staatsordnungen, oder gegen die herrschende Religion, oder gegen die daselbst geltenden Begriffe von guten Sitten heißt, kann im benachbarten Lande sehr unschuldig, ja sehr wahr und löblich genannt, wohl selbst belohnt werden.

Allgemeine Beschränkung der Denk- und Druckfreiheit liegt also außer dem Bereich der fürstlichen Macht. Die Geister walten frei unter einander; die Menschheit schreitet, allen Preß- und Zensurgesetzen zum Spott, vorwärts; das Unächte geht unter; das Rechte bewährt und bewahrt sich. Die Völker stehen noch unter einer andern Gewalt, als der des weltlichen und geistlichen Arms. Darum waren alle Sprüche der Kirchenversammlungen, alle Bannstrahlen der Päpste, alle Autodafé's der Inquisitionen, alle pragmatischen Sanctionen, Reichsgrundgesetze, Edikte, Strafen und Belohnungen ohne Kraft, die Völker festzubannen auf den Stufen, wo sie standen. Ihre Geistesbildung änderte von Jahrhundert zu Jahrhundert, und das ward der Zeitgeist.

Alle Gesetze über Preßvergehen, weil sie sich in verschiedenen Ländern widersprechen, und hier verneinen, was sie dort bejahen, heben folglich in der Totalität einander wieder auf und lassen die Presse wirklich frei. Will man also

durch strengere Zensuren oder Beschränkungen schriftstellerischer Freiheit vornehmlich das bewirken, daß die Unterthanen nicht vom sogenannten Zeitgeist ergriffen werden, daß sie mit allen Verfügungen ihrer Höfe, Ministerien und geistlichen Autoritäten zufrieden seien, nicht nach dem gelüsten, was sie in andern Staaten als besser anerkennen: so ist dieser Zweck durchaus unerreichbar; wenigstens hat Erfahrung bisher unwiderleglich bewiesen, daß man daran nicht denken solle, weil man an Unmögliches denke.

Nur wenn sich jeder Staat zuletzt auf sich selbst beschränkt, bleibt ihm noch ein einziges Mittel. Es besteht im Verbot, wo nicht aller Bücher, doch derjenigen, die seinen Interessen feindselig sind. Wie wenig aber mit Bücherverboten ausgerichtet wird, weiß heut zu Tage Jedermann. Man schleicht vor allen andern zuerst dem Verbotenen nach. Es wäre sogar nicht unklug, das zu verbieten, was man am häufigsten und mit der größten Aufmerksamkeit gelesen zu werden wünscht. Kommen auch weniger Exemplare in Umlauf, gehören sie dafür zu den literarischen Kleinodien und wandern sie durch desto zahlreichere Hände, welche sich, ohne ein ergangenes Verbot, kaum nach ihnen ausgestreckt haben würden. Es ist dabei eben so großer Genuß, seine Neugier zu stillen, als wissen zu lassen, man sei im Besitze einer Seltenheit. Bücherverbote sind Fingerweise für Lüste, Sachen zu erfahren, die nicht Jeder erfahren soll. Daher war keineswegs ganz unweise gehandelt, wenn man zu Rom, oder in Spanien, den Katalog der verbotenen Bücher ebenfalls wieder in die Reihe der verbotenen Bücher setzte.

Wäre es aber auch ausführbar, durch wachsame Strenge an den Grenzen und im Innern des Landes das Einschwärzen literarischer Contrebande gänzlich zu verhindern: man könnte nie das Einbringen verbotener Gedanken verhüten, man könnte nicht mündliche Mittheilungen verhüten. Das Wort fliegt unendlich schneller

von Lippe zu Lippe, als das Buch von Hand zu Hand. Das bezeugen Südamerika und Spanien. Zudem ist schon gezeigt, daß schmähliche Tages- und Flugschriften, weil sie nur Einzelheiten, nur Vertlichkeiten berühren (worüber ohnehin Meinungen immer getheilt sind), oder weil sie gewöhnlich leidenschaftlich und bitter sind (was wohl Einzelne kränken, Einzelne belustigen mag, aber die große Menge nicht oder nur sehr vorübergehend anspricht), keineswegs so großen und entschiedenen Einfluß auf Glück und Unglück der Nationen haben, als vortreffliche, den gesunden Menschenverstand weckende, den Geist über das gemeine Vorurtheil erhebende Werke. — Und diese verbietet man nicht! So kommt ungehemmt durch sie der Verstand der Nationen zur Reife, und er faßt Verdruß und Feindschaft gegen die ihn umgebenden Schöpfungen aus Tagen der Unreifeit. Die Mißempfindung erzeugt Gedanken und Wünsche; die Gedanken erzeugen Worte; die Worte zuletzt Thaten.

So kehrt Referent im Kreise wieder zu dem zurück, womit er den ersten Theil seines Gutachtens begann; daß nämlich, wenn des Gesetzgebers Absicht bei Beschränkung der Pressfreiheit ist, den wachsender werdenden Geist der Unzufriedenheit mit bestehenden Staatsverfassungen, kirchlichen oder bürgerlichen Einrichtungen zu verbannen, offenbar ein ganz vergebliches, falsches, ja wohl gar gefährliches Mittel erwählt wird.

Zweiter Theil des Gutachtens.

Bestandtheile eines künftigen Gesetzes über Preßvergehen.

Beschränkt sich aber der Zweck eines Gesetzes über Preßvergehen nur darauf, daß die in unserm Staat befindlichen Autoritäten, Stände und Privatpersonen vor Beschimpfungen, die nur hier bestehenden Religionsparteien vor Entehrungen, die hier geltenden Begriffe von guten Sitten unverletzt, und die hier eingeführten öffentlichen Ordnungen überhaupt vor meuterischen Anfällen sicher erhalten werden: so wird die Sache einfacher. Es ist keine Frage, ob der Staat die Pflicht, und folglich das Befugniß habe, sich selbst und seine Mitglieder gegen Rechtsverletzungen zu vertheidigen. Es ist nur Frage: wie dies auf gesetzliche Weise also geschehen könne, daß die Beschirmung des Rechts von einer Seite nicht selbst wieder Verletzung eines Rechts auf der andern werde.

Man muß von einem guten Gesetz über schriftstellerische Unfugen nicht mehr, als dies, erwarten; durchaus nicht, daß es die Unfugen selbst verhüten könne. Vielmehr, es läßt sich voraussetzen, daß sie fort dauern werden, so gut, als wenn kein Gesetz vorhanden wäre; so wie da nicht minder Kriminalfälle stattfinden, wo sie am schauerlichsten bestraft werden. In Ländern, welche unbeschränkte Preßfreiheit genießen, geschehen jener Unfugen so viele, als in andern, welche der Preßfreiheit verlustig sind. Ja dort sind sie von weit minder nachtheiligen Wirkungen. Man macht aus Libellen und Pamphleten, schon an ihren Ton und meistens geringen Werth gewöhnt, weniger; liest und vergift sie schneller. Pitt und Fox und Burke haben durch Schmähschriften, Satiren und Karrikaturen nicht das Geringste in der öffentlichen Achtung eingebüßt. In Ländern ohne Preßfrei-

heit dagegen ist's, wie in kleinen Städten: das Nichtswürdigste macht Aufsehen und ein boshafter Einfall klatscht sich wetterschnell herum.

Der Staat, welcher des Schriftstellers Freiheit und Recht sicher stellt, hat auch Verpflichtung: Recht und Freiheit anderer Mitglieder zu schützen. Diese sollen vom Schriftsteller nicht ungestraft verletzt werden dürfen und erforderlichen Falls einen Richter finden können. Das ist der einzige standhafte Grund zur Aufstellung eines Gesetzes gegen Vergehen durch die Druckerpresse.

Nach des Referenten Dafürhalten muß ein solches Gesetz in drei Theile zerfallen: in den konstitutiven, welcher die verschiedenen Arten der Preßvergehungen bezeichnet, damit der Schriftsteller wisse, was unerlaubt sei; — in den polizeilichen, welcher den Vollziehungsbeamten die Mittel anweist, Uebel zu verhüten, die durch Mißbrauch der Presse beabsichtigt oder veranlaßt werden können; — in den richterlichen, welcher im Fall der Gesetzesverletzung durch die Druckerpresse Strafen anordnet.

Was als Preßvergehen angesehen und bestraft werden könne.

Oben der erste Theil des Gesetzes bietet die meisten Schwierigkeiten dar. Man begnügte sich mit allgemeinen, oberflächlichen Bezeichnungen schriftstellerischer Frevel, um den, welchen man schuldig finden wollte, gewisser zu fassen (im Nothfall auch durch Konsequenzenmachereien). Man wollte mehr Andeutung, als feste Erklärung, damit sich der Angeklagte nicht schlau zwischen den Buchstaben des Gesetzes hindurchwinden konnte. Dagegen war man sehr ausführlich in Aufstellung der Gerichtsformlichkeiten und der Strafen, weil das — leichtere Arbeit war.

Der Grund der Oberflächlichkeit in Bezeichnung dessen, was

als Preßvergehen angesehen werden solle, lag theils in der Natur der Sache selbst, weil es fast unmöglich ist, jede Art der Rechtsverletzungen durch die Presse einzeln oder scharf genug zu bestimmen; theils darin, daß die Regierungen nie selbst ihren Grundsätzen in dem treu blieben, was sie als Preßvergehen ansehen wollten. Je nachdem ein freisinniger oder unfreisinniger Mann an die Spitze der Geschäfte trat, erweiterte oder verengerte sich der Begriff von dem, was strafbar sei.

Da schriftstellerische Geisteswerke, wenn sie sich auch nur auf einzelne Personen, oder auf eine Gemeinde, oder auf ein einziges Land u. s. w. beziehen, dennoch als Stimmen zur gesammten Menschheit anzusehen sind, weil, was auf solche Weise veröffentlicht wird, nicht inner den engen Grenzen einer Stadt oder eines Landes eingebannt bleiben kann; — ferner, da schriftstellerische Geisteswerke nicht wie der Hauch des Mundes im gesprochenen Wort verfliegen, sondern nach Jahren, Jahrzehenden und Jahrhunderten fortwirken: so ist das erste Erforderniß eines guten Gesetzes über Preßvergehen, daß es, als Einwirkung auf das große, geistige Leben, keine an bloße Dertlichkeits- und flüchtige Zeitverhältnisse gebundene Bestimmungen enthalte. Es muß daher, als von moralischer Natur und in das moralische Leben der Welt eingreifend, nichts mit dem Namen des Preßvergehens stempeln, was nicht zu allen Zeiten und von allen gesitteten Nationen als solches anerkannt und verabscheut werden würde; ja auch dann selbst, wenn die Nationen im Krieg unter einander entzweit wären, gleichwie sie, auch im Kriege, ob schon Verrätherei benutzend, den Verräther verachten, Mordmörder und Brunnenvergifter mit Ekel schauen.

Ist dieser Grundsatz einmal anerkannt, wird es leichter, wirkliche Rechtsverletzungen durch die Presse anzugeben. Der Schriftsteller, weil er nicht bloß als Mann einer Gemeinde oder eines

Staats, sondern als Mann dasteht, der mit der Menschheit handelt, soll auf keine Weise befugt sein, die Rechte irgend eines lebenden Menschen, irgend eines bestehenden Staates, irgend einer vorhandenen Kirch- oder Glaubenspartei zu verlegen. Er ist daher eben so verächtlich und strafbar, wenn er die Rechte fremder Staaten und der darin befindlichen Personen, Stände und Glaubens- oder Kirchparteien verletzt, als wenn er sich auf dieselbe Weise gegen das Einheimische vergeht.

Der Schriftsteller, weil er durchaus nur als Geist handelt, kann auch nur durch Einwirkung auf Wissen, Glauben und Meinen die Rechte Anderer kränken. Weil Andern aber frei steht (indem sie freie Wesen sind), Wissen, Glauben und Meinen des Schriftstellers anzunehmen oder zu verwerfen, zu benutzen oder nicht zu benutzen, so kann er nie für die wirklichen Folgen seiner That verantwortlich gemacht werden, sondern verantwortlich sind nur die Personen, welche, weil sie ihm Beifall gaben, ungezwungen unerlaubte Handlungen verübten.

Die Größe oder Kleinheit eines schriftstellerischen Vergehens muß mithin nicht nach der Größe oder Kleinheit der wirklichen, noch weniger aber der möglichen Folgen gemessen werden, sondern nach der Größe oder Geringsfügigkeit der Rechte selbst, die er verwundete. Ein Recht ist um so größer und heiliger, um so mehr es Grundbedingung des Besitzes anderer Rechte ist, oder um so mehr Theilhaber an demselben durch Verletzung desselben beeinträchtigt werden.

Daher sollten in jedem Staate Verspottung der Tugend, Liebenswürdigmachung des Lasters (z. B. Ermahnungen zu Mordmörderien, unzuchtige Schriften und andere, die auf Vernichtung aller und jeder Religiosität hinarbeiten) als die größten schriftstellerischen Vergehen angesehen werden. Wie man in einigen Ländern mit Recht Gotteslästerer als Wahnsinnige behan-

delt, so sind jene Lasterprediger mehr als Berrückte oder Vernunftlose zu betrachten und zu behandeln, denn als bestrafungsfähige, vernünftige Wesen. Sie müssen unschädlich gemacht werden; sie gefährden nicht nur eine Familie, einen Staat, sondern das Glück der Menschheit, welches einzig auf moralischen Begriffen beruht. Was moralisch, was unmoralisch, was Tugend, was Laster sei, darüber kann kein Gericht, unter welchem Volk von einiger Bildung es stehe, einen Augenblick lang zweifeln.

Diesem zunächst steht Aufmahnung zu eigenmächtiger, gewaltsamer Vernichtung oder Verletzung fremder Rechte. — Ruhige Untersuchung, ja sogar Beweis von der Nichtigkeit oder Schändlichkeit fremder Rechte ist und kann kein Vergehen sein, weil damit auch nur die Absicht verknüpft sein kann, Erkenntniß der Wahrheit zu befördern, ohne deswegen illegale, thätige Angriffe zu wünschen. Erst dieser erklärte Wunsch macht die Schrift verbrecherisch, weil er in den Augen aller Nationen unmoralisch ist. Daher Ermunterungen zur Ermordung oder Beraubung eines oder mehrerer Menschen, zum Aufruhr, zum illegalen Umsturz bestehender gesellschaftlicher Ordnungen, zur Verfolgung oder Vertreibung irgend einer von den Landesgesetzen nicht verbotenen Glaubenspartei u. dgl. als Verbrechen an sich zu betrachten sind. Sie tragen das unzweifelhafte Gepräge des zu allen Zeiten Unmoralischen, oder einer Feindseligkeit, welcher mit feindseliger Kraft begegnet werden muß, wenn sie nicht obliegen soll. Wo die bestimmte Aufforderung zur gesetzwidrigen Handlung fehlt, wo widergesetzhlichen Handlungen keine Lobreden gehalten werden, ist kein Vergehen. Vielmehr ist der Richter strafbarer, als der, den er verurtheilt, wenn jener diesem erst durch Konsequenzenmacherei ein Verbrechen erfindet. Eine an sich legale Darstellung von Gebrechen des Staats, der Kirche und anderer menschlichen Einrichtungen hört darum nicht

auf, an sich selbst legal zu sein wenn sie schon (wie dies oft bei hellerer Erkenntniß des Nüchtern der Fall ist) illegale Wünsche, d. i. Sehnsucht nach Verbesserungen, oder Verachtung des wirklich Verächtlichen erregen.

Noch unmittelbare Rechtsverletzungen können von Schriftstellern geschehen, nämlich Vraubungen fremden Eigenthums, in so fern dies durch Meinung möglich ist. Zu den Gütern, die auf diese Weise geraubt werden können, gehören das Geheimniß und die Ehre.

In allen Zeiten und Ländern gilt Verrath am Geheimniß einer Person, einer Gesellschaft, eines Staates, als Verbrechen, und kann nur durch das Gebot höherer Pflichten gerechtfertigt werden. So ist die Entdeckung einer Verschwörung, einer meuchelmörderischen Absicht u. s. w. durch höhere Pflichten geboten und entschuldigt. Der Schriftsteller, welcher ein Geheimniß wider Willen dessen, der es besaß, öffentlich macht, wird damit zum Räuber. Es dient ihm auch keineswegs zur Vertheidigung, daß er die Wahrheit der Thatsache beweisen kann; sondern lediglich, daß er darthun kann, wie höhere Pflichten ihm geboten, das Verborgene zu offenbaren, und wie er keinen andern Weg, als den der Druckerpresse, kannte, den Nachtheil zu verhüten, welcher durch längeres Geheimhalten des Verborgenen gestiftet werden würde.

Zum Geheimniß gehört Alles, sowohl Kenntniß, als Absicht und That, welches der, oder die, so dergleichen besitzen, nicht wollen können, daß Andere darum wissen, denen sie es nicht selbst mittheilen. Daher gehört das Privatleben der Fürsten, der Beamten, der Gelehrten u. s. w., wiewohl sie öffentliche Personen sind, eben so wenig vor das Publikum, als das häusliche Treiben der geringsten bürgerlichen Familie. Darum sind sogenannte Staatsgeheimnisse, wiewohl sie Hunderten von Amtswegen bekannt sein können und sich auf öffentliche Angelegenheiten be-

ziehen, nicht minder als Heimlichkeiten zu betrachten, die ohne Genehmigung der kompetenten Behörde keineswegs der übrigen Welt und fremden Staaten mitgetheilt werden dürfen. Darum sind Truppenzahl, Stellungen und Märsche der Heere in Kriegzeiten, obwohl sie vor Jedermanns Augen erscheinen, im Augenblick des Geschehens als Geheimnisse anzusehen, die dem Feinde verborgen bleiben sollen und zu deren Kundthuung Niemand Befugniß erhalten kann, als durch Bewilligung des Oberfeldherrn, oder durch Vergangenheit des wichtigen Augenblicks, oder durch das Gebot höherer Verpflichtungen.

Freigegeben hingegen ist jedem Schriftsteller das Oeffentliche, d. i. dasjenige, was offen in Bezug auf Gemeinde, Staat und Menschheit vorhanden ist, was nicht mehr verhehlt wird. Daher sind der Fürst, wie seine Beamten, Gelehrte, wie Handwerker in einer Gemeinde, in so fern sie öffentliche Personen sind, das heißt durch ihre Handlungen und Verhältnisse gegen das gemeine Wesen (nicht aber in Rücksicht ihres häuslichen Lebens), dem öffentlichen Urtheil bloßgestellt. Ja, selbst Charakter und häusliche Verhältnisse der Verstorbenen können, wenn es der Mühe werth geachtet wird, offenkundig gemacht werden, weil die Todten kein Interesse mehr haben, daß das sie Betreffende verhehlt bleibe. Sie gehören, nicht mehr den Lebendigen, nur noch der Geschichte an. Dies Gesetz ward zu allen Zeiten und von allen Völkern beobachtet; dadurch haben wir Geschichte. Es ist auch vergebens, es nicht zu wollen, oder zu verbieten, weil es eitel ist vom Gesetzgeber, zu untersagen, was er ganz und gar nicht hindern, oder zu gebieten, was er nicht vollstrecken kann.

Ein schätzungswürdiges Gut, wie das Geheimniß, ist auch die Ehre. Ehrenverletzung ist alles dasjenige, was vor der Welt Achtung und Zutrauen raubt, in so fern der, welchen die Ehrenverletzung angeht, nicht selbst durch öffentliche Handlungen dem

Schriftsteller zum öffentlichen Urtheil Befugniß gab. Denn wenn Jemand in einer Druckschrift namentlich als Dieb, oder Ehebrecher u. dgl. dargestellt wird, welcher solches Verbrechen willen vor öffentlichen Gerichten Strafe litt, hat er das Recht zur Klage über Ehrverletzung verloren, weil seine That schon offenkundig und von ihm selbst nicht mehr geläugnet ist. Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich, in wie fern Schriftsteller wegen Ehrverletzungen anzuklagen sind. Es sind hier dieselben Bedingungen geltend, wie bei Geheimnißverletzungen; weil auch der moralische Charakter jeder Person nur ihr eigenes Geheimniß, nur Theil ihres häuslichen Seins ist, wovon kein Anderer das Recht hat, mehr bekannt zu machen, als sie selbst in öffentlichen (das ist auf Gemeinwesen, Staat und Menschheit Bezug habenden) Handlungen zu offenbaren gut findet. Man muß also die öffentliche Denkart eines Menschen (*public character*) sehr vom Privatcharakter unterscheiden. Jene offenbart sich vorbedacht und freiwillig; ist also der Öffentlichkeit preisgegeben. Daher haben sich ein Fürst, ein Beamter, eine geistliche oder weltliche Obrigkeit, wenn sie, wegen öffentlicher Mißgriffe, Tadel leiden, eben so wenig über Ehrverletzungen zu beschweren, als ein Schriftsteller, wenn ihn aus seinem Buche irgend ein strenger Rezensent als Stümper bezeichnet. Die Obrigkeit, so wie der gezüchtigte Schriftsteller, können glauben, ihnen sei Unrecht geschehen; allein sie müssen auch Andern den Glauben des Gegentheils frei lassen, weil sie selbst sich nicht für unfehlbar halten können. Die Obrigkeit kann klagen, daß ihr durch solche Beurtheilungen und öffentliche Tadelungen das nöthige Ansehen und Zutrauen im Volke geraubt werde; der gezüchtigte Schriftsteller kann klagen, daß ihm durch solche Rezensionen die Achtung seiner Gemeinde, die Ehrfurcht seiner Schüler u. dgl. entrisen werde: allein so lange das Urtheil, von welchem man sich gekränkt fühlt, nur Meinung über

Werth und Unwerth dessen ist, was die Obrigkeit oder der Schriftsteller selbst dem öffentlichen Urtheil freiwillig und vorbedacht preisgaben, ist kein Vergehen vorhanden. Sollte dergleichen gesetzlich strafbar sein, so würde man indirekt gesetzlich gebieten, alles und jedes zu loben und zu preisen, was Obrigkeiten, Schriftsteller u. s. w. öffentlich ausstellen, oder aber sich jedes Urtheils zu müßigen. — Wer könnte, ohne vor der Welt zu erröthen und ohne von ihr verspottet zu werden, ein solches Gesetz geben?

Es bleibt noch ein diesem verwandter Gegenstand übrig, welcher jedem Schriftsteller, als öffentliche Person, Heiligthum sein muß, und dessen Verletzung strafbar ist — die Anständigkeit. Zwar sind die Begriffe des Anständigen und Schicklichen, des Edelsinnigen und Böbelhaften in den meisten Ländern verschieden. Doch ist das Sittige und Ehrbare mehr oder minder bei den Nationen immer ein Ausfluß und Erscheinen ihres sittlichen Gefühls. Die Verachtung von jenem wird also zur Verwundung von diesem. Daher tritt kein Reisender zu einem fremden Volk ohne Ehrfurcht vor dessen Gebrauch, Denkart und geselligen Ton. Der Schriftsteller darf diese auch nicht bei seinem eigenen Volk, und um so weniger vergessen, je näher das Sittige dem Sittlichen, d. i. dem Gerechten und Tugendhaften verwandt ist.

Wer in Europa darf es wagen, auf öffentlicher Strafe oder in guten Gesellschaften Zoten zu reden, mit groben Redensarten um sich zu werfen, Schimpfworte gegen Abwesende oder Anwesende auszustoßen, hämische Verdächtigungen öffentlich zu predigen? — Es folgt ein Injurienprozeß. Was in guten Gesellschaften unschicklich ist, das ist's noch mehr in öffentlichen Schriften. Der Schriftsteller kann zur Rede gestellt werden; er, in seiner Leidenschaft, hat seine Würde vergessen und das sittliche Gefühl der Nation beleidigt. Denn man kann und soll auch die bitterste Wahrheit

mit Anstand und ohne Böbelhaftigkeit aussprechen; mit Offenheit, ohne boshafte Tücke; mit Ruhe, ohne schäumende Wuth.

Doch über diesen Punkt, welcher schon in den Gesetzgebungen der meisten Völker am umständlichsten behandelt ist, hat Referent nicht ausführlicher zu werden.

Von gesetzlichen Mitteln, Uebel zu verhüten, die durch Mißbrauch der Presse entstehen können.

Es liegt mir ob, vom andern oder polizeilichen Theil eines Gesetzes zu reden, dessen Zweck dahin geht, einem noch nicht vorhandenen, aber doch möglichen Schaden vorzubeugen, welcher durch Mißbrauch der Presse entstehen könnte.

Eine ewige Grundbedingung weiser Anordnungen bleibt die, daß sie weder an sich unsittlich sein, noch mittelbar das Volk zur Unsittlichkeit leiten dürfen. Diese Grundbedingung gilt auch hier, und ihrer muß um so mehr zuerst gedacht werden, weil von der sogenannten Sicherheits-Polizei Rede ist, als durch welche gemeiniglich Obrigkeiten am meisten zur Umgehung der Gesetze, zur Willkür und zur Entsittlichung der Unterthanen verführt werden. Es ist auch leider allgemein schon in Europa bekannt, daß die öffentliche Sicherheit der Bürger, der Familien und der Nationen durch nichts so sehr gefährdet wird, als durch die Sicherheits-Polizei, besonders wo sie in ihrer grenzenlosen Majestät erscheint.

Denn wo sie also erscheint, wird sie das Kennzeichen einer schwachen, unfähigen und unsittlichen Regierung, welche, ohne Glauben an die Tugend des Volks, oder im drückenden Gefühl, Vertrauen und Liebe des Volks verloren zu haben, mitten im Frieden Krieg gegen dasselbe führt, wozu sie, statt Armeen, Polizei gebraucht. Wie übel bestellt ist der Staat, dessen Regierung ge-

nöthigt ist, mit eigenen Unterthanen heimlichen Krieg zu führen und sich in demselben die unehrlichsten Mittel zu erlauben, z. B. Spionen und Horcher, heimliche Angeber, Brieferebrechungen auf den Posten, oder gewaltthätige Maßregeln gegen Personen, wider die nur oberflächlicher Verdacht statt fand, oder despotische Eingriffe in das Eigenthumsrecht, Beschädigungen ohne Ersatz u. dgl. m. Welcher Fürst oder Minister möchte wohl selbst ein Bürger in einem solchen Staat sein, wie der ist, den er so regiert?

Die Sicherheitspolizei hat auch die Bücherverbote, die Zensuren und die Konfiskationen der Bücher, vor Ausgabe derselben, erfunden.

Ueber die Maßregel, mißfällige Bücher zu verbieten, hat Referent schon seine Meinung geäußert. Wer diese Maßregel billigt, täuscht sich gewiß, und beweiset nur, wie wenig er aus Erfahrung das Volk kennt. Man vermindert die Anzahl der Exemplare, um die wenigern in thätigern Umlauf zu setzen. Man regt der Menschen Lüsternheit auf, um zu verführen, das Verbot der Dbrigkeiten, es koste was es wolle, zu übertreten. Wehe, wenn man den Leuten einmal diese Gewohnheit gegeben hat und sie sich mit ihrem Gewissen abfinden gelernt haben! Man beglaubigt übrigens durch dergleichen Verbote die abgeschmacktesten Unwahrheiten, gibt Verleumdungen den Schein kühner Ehrlichkeit, und plumpen Grobheiten wenigstens den Anstrich einer Art Feinheit, die getroffen hat. Friedrich der Große ließ die gegen ihn verfertigten Pasquille ein paar Schuh tiefer hängen, damit der Pöbel sie bequemer lesen könne; darum glaubte Keiner an des Pasquillanten, Jeder aber an Friedrichs Größe. — Bücher lassen sich an den Grenzen nicht so leicht, wie Kolonialwaaren, aufhalten. Aber alle literarische wie merkantilische Contrebande entstülcht ein Volk durch Uebung, Geseze zu übertreten und Dbrigkeiten zu betrügen. Selbst in denjenigen Reichen, wo alle im Ausland ge-

druckten Bücher und Zeitschriften verboten, die Schelmereien des Nachdrucks hingegen gesetzlich ehrlich erklärt werden könnten, würde die Regierung betrogen werden.

Manche Regierungen gefallen sich noch in der Aufstellung von Bücher-Zensoren; andere, die von der Eitelkeit dieser ungeheuern Maßregel zurückgekommen sind, behalten wenigstens noch die Zensur der Zeitschriften politischen Inhalts bei. Unbefangene und erfahrene Männer haben längst eingesehen, daß Zensurämter dem Staate Geld, den Beamten Mühe und vielseitigen Verdruß kosteten, und doch keineswegs Nutzen brachten. Sind denn die Staaten, welche keine Zensur haben, im mindesten unglücklicher, unruhiger; oder die Regierungen daselbst verachteter, verhaßter, die Gesetze verspotteter, als in Staaten mit zensurten Zeitungen? Ist dies nicht der Fall: wozu fruchteten die Zensuranstalten?

Es wird vielmehr durch die übelberechnete Maßregel das arge Gegentheil von dem befördert, was man hindern will. Das Ausland betrachtet alle zensurte Zeitschriften als halbofficielle Blätter, weil in keinem Blatte etwas erscheinen kann, was nach den Instruktionen des Zensors nicht mehr oder weniger dem politischen Verhältniß des Staats gemäß ist. Dadurch empfängt die einem ausländischen Staat widerfahrne Beleidigung schwerere Bedeutung. Das schändliche Urtheil eines bloßen Privatmannes könnte man weit leichter mit Verachtung ertragen. Das Inland hingegen sieht die zensurten Zeitungen als dienstbare Gaulen am Staatswagen an, die ohne Erlaubniß nicht links, nicht rechts schauen dürfen; glaubt ihnen nicht, sobald sie Gegenstände berühren, die Hof und Land angehen, und vertraut selbst den Lügen ausländischer Blätter in dieser Hinsicht weit mehr, als der einheimischen Wahrheit. So schadet die Zensur offenbar dem Zweck, den die Regierung will.

Von der andern Seite treten die, welche über Sachen ihres

Vaterlandes öffentliche Mittheilungen geben möchten, in ausländischen Blättern mit größerer Sicherheit auf; daher derber, schonungsloser, mit geringerm Stolz auf das Vaterland, in welchem sie nicht frei reden dürfen. Sie würden, bei eigener Zensurfreiheit, vielleicht dasselbe in inländischen Blättern, aber behutsamer, milder gesagt haben. Denn nicht nur fühlten sie, daß hier ein Zufall ihren Namen leichter aufdecken könnte, sondern selbst das Bewußtsein, vom Staat die Freiheit des Redens zu haben, regt ihren Edelsinn auf, dieser Freiheit nicht unwürdig zu sein; wo hinwieder polizeiliche Mundsperrren Erbitterung, trotzigem Eigensinn, Rache reizten.

Nichts kann Regierungen wichtiger sein, als Liebe und Zutrauen der Unterthanen, und Vaterlandsstolz des Volks. Nichts aber unterdrückt jene Liebe und diesen Stolz kräftiger, als Presszwang durch polizeilichen Unfug. Denn man kann unmöglich dem sein Zutrauen geben, welcher in Finsterniß gehüllt gehen, und von seinen Handlungen nichts geredet, nichts gedacht haben will, als was ihm eben gut scheint. Und Vaterlandsstolz entspringt nur aus dem Gefühl der Vorzüge des Vaterlandes gegen andere Staaten. Wo aber Unterthanen wie ein Schwarm unmündiger Kinder, oder wohl gar wie ein Haufe gewissenloser, alles Schlechten fähiger Menschen behandelt werden, wird ihr Stolz aufs herbeste gebrochen. Man läßt ihnen nichts, als allenfalls mit fetten Aeckern und schönen Gegenden groß zu thun, wenn sie Lust haben. Die Pressfreiheit im jüngern Frankreich und die alte Pressfreiheit in England haben zuverlässig den in beiden Ländern vorherrschenden Nationalstolz, welcher andern Völkern oft drückend ist (diesen furchtbaren Hebel in der Hand einer klugen Regierung), mächtig gestärkt und vergrößert.

Da, wo man der Mühseligkeit und Eitelkeit der Zensuranstalten entgehen wollte, erfand man sich einen andern, wo möglich noch schlechtern Ausweg. Man verwandelte nämlich die Herausgabe von Tagblättern und Zeitschriften in Privilegien; erteilte diese an Personen, deren die Regierung sicher war, und ließ sich von den-

selben, zu noch größerer Sicherung, hinlängliche Bürgschaft oder Geldunterpfand stellen. Damit hob man die Zensurämter auf, ohne die Pressfreiheit zu geben, ersparte der Staatskasse einige Besoldungen, ohne der Regierung neues Vertrauen zu schaffen, und zog die geistigen Angelegenheiten in den Kreis der Geldschacherei, des gemeinen Eigennuzes und der feilen Umtriebe nieder.

Den Absichten der politischen Polizei ward damit so wenig geholfen, als mit den Zensurämtern. Man sah es in Frankreich. Die Privilegirten gingen in der Freimüthigkeit ihrer Blätter so weit, als es die empfangenen Vorschriften gestatteten; das heißt, sie konnten, bei gewandten Redaktionen, Alles sagen, was sie wollten oder wußten, ohne daß sie gesetzlich zu verurtheilen waren; und sie sagten gern Alles, theils weil sie ihren Blättern einen Vorzug und zahlreicheres Abonnement schaffen wollten, theils weil es sie kitzelte, den ihnen angelegten Maulkorb zu verspotten. Und was in Frankreich nicht gedruckt werden durfte, ward in England gedruckt, und kam nur um so rauher und wirksamer über den Kanal auf französischen Boden zurück.

Bei jeder Zensur herrschte bisher — denn wie war es zu hindern? — lose Willkür, und, statt des festen Gesetzes, ein Pascha, unter dem Namen eines Zensors, der mehr verderbte, als nützte. Doch wirklich orientalischer Despotismus, d. i. gewalthätige Verhöhnung aller Eigenthumsrechte, fand da statt, wo man Pressfreiheit proklamirte, aber sobald ein neugedrucktes Werk durch irgend eine Stelle den Zorn eines Ministers oder auch nur einer Hofdame empört hatte, ohne weitere Rücksicht die ganze Auflage konfiszirte; Buchdrucker, Verleger und Autor um einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens plünderte, ohne an Entschädigung derselben zu denken; ohne richterliches Befugniß, ja sogar als bloße Partei, das Strafamt übte, und das als ein Verbrechen behandelte, was kein Gesetz verboten hatte, und welches zu meiden daher Keinem möglich war. Diese türkische Justiz ist Anarchie der Gewalthaber. Referent würde die höchste Behörde beleidigen, wenn er sich Mühe geben wollte, in

solchen Despotenstreichen die schamlose Ungerechtigkeit weiter zu entwickeln. Aber auch nur einmal darf ein solcher Streich gespielt werden, und fortan läßt jeder Schriftsteller, wohl gewarnt, seine freimüthigern Werke im Ausland drucken.

Polizeiliche Verordnungen, hier in Bezug auf schriftstellerische Handlungen genommen, müssen, um gerecht zu bleiben, jederzeit mit dem Sittengesetz im Einklang bleiben. Und in so fern ist in friedlichen Zeiten genug gethan, wenn das Gesetz sich auf den Befehl beschränkt, es soll im Lande kein Werk, keine Zeitschrift, kein Flugblatt, kein Kupferstich, kein Steindruck erscheinen, ohne daß sich nicht dazu der Verfasser, oder Herausgeber, oder Verleger, oder Drucker genannt hat. Das Gesetz kann mit Recht das Maskentragen auf den Gassen verbieten und die Wälder von unbekannten Buschfleppern sauber halten. Das Gesetz muß es möglich machen, daß der, dem auf der Straße Roth angeworfen, oder dem das Fenster eingeschlagen wird, wisse, wen er vor Gericht zu belangen habe? — Eine solche Verfügung kann zu allen Zeiten gelten, von allen polizirten Nationen, als gerecht, geehrt werden.

Doch bleibt auch sie nur eine halbe, das heißt, keine Maßregel, wenn sie nicht mit einem weise bestimmten Pressfreiheitsgesetz verbunden ist, durch welches Schriftsteller, Verleger und Drucker in ihren Rechten gegen alle Plagereien der Willkür geschützt sind. Denn wenn man nur darum die Anonymität verbieten will, um Gelegenheit zu haben, beim ersten Anlaß eine Rache zu üben; eigenmächtig und gefesselt gegen einen Wehrlosen zuzufahren zu können und den Ort sogleich zu wissen, wo man etwas Mißbeliebiges konfisquiren könne: so wird kein Gesetz, keine Fürstenmacht die anonymen Schriften ausrotten können, sie werden fortbauern, und sollte man zuletzt die Taschenbuchdruckereien vervielfältigen und Winkeldruckereien besolden. Ist aber die anonyme Schrift einmal in die Welt hineingeworfen, kommen alle Verbote hintennach zu spät. Will man offene, redliche Leute um sich haben,

muß man ihre Redlichkeit und Offenheit nicht mißbrauchen, sondern ehren.

Referent bediente sich oben, nicht ohne Absicht, des Ausdrucks „friedliche Zeiten.“ In unruhigen Zeiten, in Kriegen, in Volksgährungen ist den Armeen und der Sicherheitspolizei etwas mehr, als gewöhnlich, erlaubt. Da geht es um das Leben des Staats, und zur Vertheidigung seines Lebens setzt man für den Augenblick alle andere Gebote der Menschenfreundlichkeit zurück. Von Nothwehr im Nothfall hat kein Gesetzgeber Vorschriften zu ertheilen; da gibt sie die Lage der Dinge, die Klugheit, der Augenblick. Der gesellige Rechtszustand hört auf, wenn nur noch um ein einziges, um die Grundbedingung alles Rechts gehandelt wird, um das Recht, zu sein.

Von der Gerichtsordnung und den Strafen in Bezug auf
schriftstellerische Vergehen.

Wenn in diesem Referat bisher von Preßvergehen gesprochen war, wurden darunter nicht nur Vergehen vermittelt der Buchdruckerpresse, sondern auch die durch Steindruckerei, Kupferstich und Holzschnitt verübten verstanden.

Bei Beurtheilung einer Klage gegen Preßmißbrauch kommt es weniger, wie in andern bürgerlichen Händeln, auf den Beweis an, daß die angeklagte That geschehen sei; denn das Blatt, die Stellen, welche angeklagt werden, liegen da; und wenn Drucker, oder Verleger, oder Herausgeber sich nennen, steht der verantwortliche Mann da.

Schwieriger aber ist's hier oft, das Schuldig oder Unschuldig auszusprechen, und noch schwieriger, den Grad der Schuld auszumitteln.

Der Ausspruch: er ist schuldig! kann nur dann stattfinden, wenn die vorgelegte Thatfache dem vorhandenen Gesetz bestimmt widerspricht, nicht durch die Absicht des Thäters, sondern durch die That selbst. Denn wer will sich unterfangen, Absichten mit

Gewißheit zu richten und die Seele eines Sterblichen zu durchschauen, der sich oft selbst nicht ergründet? Alles läuft da nur auf hohle Wahrscheinlichkeiten hinaus, wo der Verdammer eben so wahrscheinlich mit Unrecht, als mit Recht verdammt.

Daß man jedoch immer in solchen Fällen zuletzt wieder auf die Untersuchung der Absicht zurückkam, rührte einerseits daher, daß der Theil des Gesetzes, welcher die Preßvergehen bestimmte, ihre Natur und Gestalt nicht scharf genug bezeichnete; anderseits daher, daß gewandte Schriftsteller ihr Wort mit einer Feinheit und Zweideutigkeit hinzustellen wußten, bei der es schwer ward, ihre Schuld oder Unschuld anders, als durch Vermuthung ihrer dabei gehaltenen Absicht, zu erkennen.

Deswegen, weil es hier vorzüglich auf den Sinn des Verflagten, auf Ausmittlung desselben durch Wörter, Silben und Stellung derselben ankam, ward vieler Orten die Zuflucht zu Geschwornen-Gerichten aus unbefangenen, durchs Loos gewählten Männern vom Fach, genommen.

Auch Referent hält dafür, daß in Klagen über Preßvergehen Geschwornen-Gerichte zu einer gerechten Anordnung unerlässlich sind; nicht aber deswegen, weil er glaubt, daß solche Geschworne scharfsichtiger, als die gewöhnlichen Richter seien, um Absichten zu errathen; oder daß sie unbestechlicher wären, als andere Richter: sondern deswegen, weil sie unbefangener dastehen, wenigstens dastehen können, als diese, welche vom Landesherrn besoldet, in seinem Dienste leben, durch ihn befördert oder zurückgesetzt werden können, und größere Mühe haben, ihre Unbefangtheit rein zu bewahren, zumal in Fällen, wo der Staat, der Hof, hohe Staatsbeamte dem angeklagten Schriftsteller, als verhüllte oder unverhüllte Partei, gegenüber erscheinen. In jedem Lande, wo die richterlichen Behörden vollkommen unabhängig von der vollziehenden Gewalt sind, haben Geschwornen-Gerichte unbedeutenden Nutzen. Es könnte allerdings eingewendet werden, daß auch andere Prozesse zwischen Landesherrn und Unterthanen mit strenger Gerechtigkeit, oft zum Nachtheil des Landes-

herrs, vor gewöhnlichen Gerichten behandelt werden. Aber man darf nicht vergessen, daß Streit über ein kränkendes Wort oft größere Leidenschaften in Bewegung setzt, als Streit um ein Stück Geldes oder Feldes.

Ein Geschwornen-Gericht soll keineswegs die Schuld des Angeklagten aus seiner muthmaßlichen Absicht, sondern durch Gegen- einanderhaltung der That und des Gesetzes entscheiden. Sind die Vergehen der Presse, durch das Gesetz, nach jenen Grundsätzen aufgestellt, welche Referent oben bezeichnet hat, so bleibt den Geschwornen nur übrig, nach dem gesunden Menschenverstande und nach ihrem moralischen Zartgefühl die Frage zu entscheiden: Ist die Schrift (die That) inner den Schranken des Schicklichen und Anständigen geblieben, oder nicht? — Ist sie ehrverlegend für den Privatcharakter, oder nicht? — Ist sie Verrath am Geheimniß, oder nicht? — Ist sie Aufforderung zur eigenmächtigen Verletzung fremden Rechts, oder nicht? — Ist sie Liebenswürdigmachung eines Lasters, oder nicht? —

In den meisten Fällen wird die Entscheidung der Geschwornen ohne alle Schwierigkeit sein, weil hier nicht unbestimmt gefragt wird, ob die angeklagte That gegen die Religion, den Staat u. s. w. sei, sondern ob sie den Ton anständig, das Wort für Verrath am Geheimniß, für Aufforderung zu Gewaltthaten u. s. w. halten?

Jeder Angeklagte hätte volles Recht, die Geschwornen der Ungerechtigkeit zu zeihen, wenn sie ihn wegen seiner gehabt haben sollenden Absicht verurtheilen wollten. Die bleibt ihnen unbekannt. Aber er kann sie keiner Ungerechtigkeit zeihen, wenn sie, bei einem gegebenen Fall, laut ihrem Eide und als ehrliche, gewissenhafte Männer nichts anderes, als nur ihre eigene Ansicht, ihr eigenes sittliches Zartgefühl aussprechen. Dies können sie auch weitaus mit größerer Sicherheit, als über eines Andern verborgene Gesinnungen urtheilen.

Nun ist es allerdings möglich, daß Ansicht und moralisches Gefühl des Schriftstellers sehr verschieden sei von derjenigen seiner

Richter. Dies ist aber auch hier sehr gleichgültig. Es lag in jedem Fall dem Schriftsteller ob, weil er für das Publikum schrieb, nicht nur das Gesetz, sondern auch das sittliche Gefühl des Publikums und das zu achten, was es für schicklich und anständig hält. Die Geschwornen aber sind, als Stellvertreter des Publikums, ihm gegenübergestellt. Nicht dem Verfolgten steht zu, Ausleger des Gesetzes zu sein, auch nicht dem Richter, wenn der Fall zweifelhaft ist, sondern dem Geber des Gesetzes. Da nun jedes gute Gesetz als Ausdruck des öffentlichen Willens, als freier Ausspruch des Volkes, anzusehen ist, so ist auch nur das Volk allein befugt, durch seine Wortführer, die Geschwornen, das Gesetz im gegebenen zweifelhaften Falle auszulegen. Es läßt sich auch voraussehen, daß die Geschwornen wohl äußerst selten etwas für anständig oder moralisch halten werden, was vom Volke unschicklich und unmoralisch (nicht der Absicht, sondern der That nach) genannt wird.

Mehr, als das Wort „Schuldig“ in Rücksicht des Schicklichen, des Geheimnißbewahrens, der Ehre des Privatcharakters u. s. w., hat das Geschwornen-Gericht nicht auszusprechen. Mit dieser Erklärung gehört der Schuldigbefundene dem gewöhnlichen Gerichte an. Dieses hat nun den Grad der Schuld zu bestimmen und darauf das Strafgesetz anzuwenden. Es muß ausmitteln, ob das Vergehen des Schriftstellers vorsätzlich oder nur durch Irrthum, Leichtgläubigkeit und Leichtsinns geschah. Denn auch durch Leichtsinns, Irrthum und Leichtgläubigkeit Schaden, ist strafbar, um so mehr, da der Schriftsteller als Lehrer des Volkes auftritt. Da er aber immer, und wäre er der Weiseste, irren und ein Versehen begehen kann — welcher Sterbliche ist dessen frei? — so wird dadurch seine Schuld um vieles geringer, so wie hingegen um vieles erschwert, wenn er seine Schrift mit voller Anonymität, selbst ohne Namen des Druckers und Verlegers, in die Welt sandte.

In allen Fällen, wo das Gericht schwankt, ob Vorsatz, oder Irrthum und Leichtsinns bei der That vorwaltete, muß das Gericht durch das Gesetz selbst angehalten werden, eher anzunehmen, der Fehlbare habe mehr durch Versehen und Unbesonnenheit, als mit

Vorsätzlichkeit gesündigt. — Nicht nur soll das Gesetz den Richter in seinem Glauben an die Menschheit stärken und daß nicht jeder ein Bösewicht sei, der ihm zugeführt wird, sondern auch die für das Heil des Staats und der Menschheit wichtige Pressfreiheit muß darin ihre Negide gegen Finsterlinge, tyrannische Plager und Gewaltsherren finden.

Es versteht sich übrigens, daß nicht der Verfasser einer Schrift, als solcher, sondern derjenige, welcher eine angeklagte Schrift zum Druck befördert hat, der Hauptschuldige sei. Der Verfasser ist frei und schuldlos, wenn seine Arbeit wider seinen Willen der Welt mitgetheilt ward; seine Schuld ist doppelt, wenn er schrieb und sein Werk zum Druck beförderte. Nächst dem Verfasser wird der Herausgeber einer Zeitschrift oder Sammlung der Schuldige, oder wenigstens der Verantwortliche. Denn er ist der Erste, welcher zu prüfen hatte, was er mit Rücksicht auf bestehende Gesetze dem Publikum mittheilen dürfte, oder nicht. Doch nie kann er mit dem Einsender auf gleichen Grad der Strafwürdigkeit gesetzt werden, weil er selbst kein Allwissender ist und durch die Achtung für den Einsender oder durch das Unversängliche des späterhin angeklagten Artikels getäuscht werden konnte. Er hat nur die volle Verantwortlichkeit und Strafe des Verfassers zu tragen, wenn er anonym eingesandte Beiträge zum Druck befördert, oder schon gedruckte Artikel, derentwillen ein Verfasser bestraft wurde, wenn er dies wußte, oder auch schon gedruckte Artikel, selbst mit Angabe der Quelle, sobald sie den Pressfreiheitsgesetzen buchstäblich widersprechen, neuerdings durch den Druck allgemein machte.

Nächst dem Herausgeber sind der Verleger und Korrektor verantwortlich, doch beide, so wie der Drucker, sind es nur in sehr untergeordneten Verhältnissen. Der Verleger soll, dies darf man von jedem erwarten, keine Waare kaufen und verbreiten, die er nicht vorher gesehen, ob sie des Verkaufs werth und keine gesetzwidrige sei. Inzwischen ist der Verleger mehr als Kaufmann, denn als Gelehrter, zu betrachten. Ihm weniger noch, als dem Herausgeber einer Zeitschrift von mehreren Mitarbeitern, kann zu-

gemuthet werden, alle Verhältnisse zu kennen und zu übersehen und zu beurtheilen. Er wird nur strafbar, wenn ihm bewiesen werden kann, daß er entweder selbst geargwohnt hatte, die Schrift könne gesetzwidrig sein, oder daß er durch Ton und Titel der Schrift nothwendig zum Argwohn hätte geleitet werden sollen. Dann stand ihm zu, kenntnißreichere Männer um ihre Meinung anzufragen. Er trägt die volle Schuld, wenn er anonym eingekommene Handschriften zum Druck beförderte.

Geringere Strafbarkeit fällt dem Korrektor zur Last. Zwar er hatte die Schrift gelesen, aber mehr auf die Fehler des Setzers, als des Verfassers, zu achten. Dafür, nicht zum Zensor, besoldete ihn der Buchdrucker. Aber kann er überführt werden, die Schrift ganz gelesen und sie gesetzwidrig gefunden zu haben, so war es seine Bürgerpflicht, den Drucker zu warnen.

Den geringsten Theil der Strafbarkeit trägt der Drucker, weil er, so wie sein Setzer, unbekümmert um den Inhalt der Schrift, sie mechanisch setzte und druckte. Er wird nur straffällig, wenn er überführt werden kann, gewarnt worden zu sein, oder den gefährlichen Gehalt der Schrift gekannt, sie wohl gar mit besonderer Geheimhaltung gedruckt zu haben. Er trägt aber die volle Schuld des Verfassers, wenn er die Schrift, ohne den Autor zu kennen, ohne sie vorher von einheimischen Sachkundigen prüfen zu lassen, mit aller daran haftenden Verantwortlichkeit zu drucken und zu verlegen übernommen hat.

Die nach den Graden der Schuld geordneten Abstufungen der Strafen zu bestimmen, scheint dem Referent die leichtere Arbeit zu sein. Aber sie ist so lange entbehrlich, als die höchste Behörde über Annahme oder Verwerfung der Grundsätze, welche in diesem Gutachten aufgestellt wurden, nicht entschieden hat.